



ANTRAGSHEFT 71. ORDENTLICHER VERBANDSTAG

mit Abstimmungsergebnissen
Stand 25.7.2021

**VORTEIL
BAYERN**

INHALT | IMPRESSUM

EINLADUNG ZUM VERBANDSTAG 2021	5
GENEHMIGUNG DES GESAMTHAUSHALTSPLANS für die Geschäftsjahre 2021/2022	6
KOMMENTAR Haushaltsplanung nimmt Anforderungen der Zukunft auf	8
ANTRÄGE AUF ÄNDERUNG	
der Satzung	10
der Rechts- und Schiedsgerichtsordnung	45
der Wettspielbestimmungen	54
des Bußgeldkatalogs	111
der Spiellizenzordnung	115
LAGEBESCHREIBUNG	
Tagungshotel	118

Verantwortlich für dieses Heft:

Bayerischer Tennis-Verband e.V. | Geschäftsstelle | Im Loh 1 | 82041 Oberhaching
Tel. 089 628179-0 | Fax 089 628179-29 | www.btv.de | info@btv.de

EINLADUNG ZUM 71. ORDENTLICHEN VERBANDSTAG

Sehr geehrtes Verbandsmitglied,

als Präsident des Bayerischen Tennis-Verbandes e.V. lade ich Sie zum

71. ORDENTLICHEN VERBANDSTAG am Sonntag, den 25. Juli 2021, vormittags um 11.00 Uhr

in das Hotel »The Monarch«, Kaiser-Augustus-Str. 36, 93333 Bad Gögging,

Telefon: + 49 9445-98-0, Telefax: + 49 9445-98-888, E-Mail: welcome@monarchbadgoegging.com

herzlich ein.

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Eröffnung.
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit.
4. Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer.
4. Entlastung des Präsidiums.
5. Neuwahl laut BTV-Satzung § 12 I 2. –
Mitglied des Präsidiums, hier Vizepräsident/in und Leiter/in der Ressorts Vereinsberatung,
Ausbildung und Entwicklung.
6. Ehrungen.
7. Genehmigung des Gesamthaushaltsplans für die Geschäftsjahre 2021/2022.
8. Anträge auf Änderung
 - a. der Satzung;
 - b. der Beitragsordnung;
 - c. der Rechts- und Schiedsgerichtsordnung;
 - d. der Wettspielbestimmungen;
 - e. des Bußgeldkataloges;
 - f. der Spiellizenzordnung;
 - g. Sonstiges – redaktionelle Änderungen gemäß BTV-Satzung § 12 I. 4 b.
9. Verschiedenes.

– Änderungen vorbehalten –

München, im April 2021



Helmut Schmidbauer,
Präsident

Anmerkung: Angesichts der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Abstandsregelungen u. a.) ist die Planung rund um den 71. Ordentlichen Verbandstag nur vorläufig. Wir werden die Mitgliedsvereine entsprechend informieren, sollten Planungsänderungen erforderlich sein.

GENEHMIGUNG DES GESAMTHAUSHALTSPLANS für die Geschäftsjahre 2021/2022

Finanzplanung 2021/2022 des Bayerischen Tennis-Verbands e.V.

GESCHÄFTSBEREICH 1 ZENTRALE ORGANISATION UND SERVICES	PLAN 2021	PLAN 2022
111 – Zuschüsse an Gliederungen	-41.000,00 €	-41.000,00 €
112 – Verwaltung Geschäftsstelle	-117.000,00 €	-117.000,00 €
113 – Veranstaltungen	-53.000,00 €	-18.000,00 €
114 – Mitgliederservices	-12.700,00 €	-12.900,00 €
118 – Gremien, Sitzungen und Kommissionen GB1	-62.100,00 €	-98.600,00 €
119 – Verwaltung und Allgemeinkosten GB1	-254.050,00 €	-266.550,00 €
Geschäftsbereich 1 Zentrale Organisation und Services	-539.850,00 €	-554.050,00 €
GESCHÄFTSBEREICH 2 FINANZEN UND IT	PLAN 2021	PLAN 2022
121 – Mitgliedsbeiträge und Umlagen	1.196.325,00 €	1.197.325,00 €
122 – Staatliche und gemeinnützige Förderung	569.160,00 €	549.760,00 €
123 – Lizenzierung, Beratung und Verpachtung	831.000,00 €	831.000,00 €
124 – IT und EDV	-165.000,00 €	-165.000,00 €
125 – Finanzierung, Zahlungsverkehr, Kontoführung	-306.505,00 €	-306.505,00 €
126 – Abgaben, Steuer- und Rechtsberatung	-70.000,00 €	-70.000,00 €
127 – Abschreibungen	-353.800,00 €	-341.950,00 €
128 – Gremien, Sitzungen und Kommissionen GB2	-5.500,00 €	-5.000,00 €
129 – Verwaltung und Allgemeinkosten GB2	-193.520,00 €	-193.520,00 €
Geschäftsbereich 2 Finanzen und IT	1.502.160,00 €	1.496.110,00 €
GESCHÄFTSBEREICH 3 VEREINSBERATUNG, AUSBILDUNG UND ENTWICKLUNG	PLAN 2021	PLAN 2022
131 – Traineraus- und fortbildung	94.200,00 €	104.200,00 €
133 – Gremien, Sitzungen und Kommissionen GB3-Trainer	-2.500,00 €	-2.500,00 €
134 – Verwaltung und Allgemeinkosten GB3-Trainer	-255.175,00 €	-255.025,00 €
136 – Vereinsberatung und -entwicklung	-219.000,00 €	-219.200,00 €
138 – Gremien, Sitzungen und Kommissionen GB3-Vereinsentwicklung	-2.500,00 €	-2.500,00 €
139 – Verwaltung und Allgemeinkosten GB3-Vereinsentwicklung	-144.175,00 €	-144.025,00 €
Geschäftsbereich 3 Vereinsberatung, Ausbildung und Entwicklung	-529.150,00 €	-519.050,00 €

GESCHÄFTSBEREICH 4 TALENTFÖRDERUNG UND LEISTUNGSSPORT	PLAN 2021	PLAN 2022
141 – Staatliche Förderung	472.000,00 €	472.000,00 €
142 – Jugendleistungssportförderung	-443.100,00 €	-446.100,00 €
143 – Trainingstage/Lehrgänge	-100.600,00 €	-101.100,00 €
144 – Turnierbetreuung	-28.700,00 €	-29.200,00 €
145 – Turnierorganisation	-157.250,00 €	-153.500,00 €
146 – Internat TennisBase Oberhaching	-372.500,00 €	-372.500,00 €
148 – Gremien, Sitzungen und Kommissionen GB4	-6.000,00 €	-6.000,00 €
149 – Verwaltung und Gemeinkosten GB4	-308.200,00 €	-308.200,00 €
Geschäftsbereich 4 Talentförderung und Leistungssport	-944.350,00 €	-944.600,00 €
GESCHÄFTSBEREICH 5 SPORT	PLAN 2021	PLAN 2022
151 – Mannschaftswettbewerb Sommer	772.780,00 €	774.780,00 €
152 – Mannschaftswettbewerb Winter	93.960,00 €	93.960,00 €
153 – Spielbetrieb Turniere	-19.940,00 €	-20.140,00 €
154 – Schiedsrichterwesen	3.300,00 €	3.200,00 €
155 – Turnierwesen	61.500,00 €	81.500,00 €
158 – Gremien, Sitzungen und Kommissionen GB5	-6.000,00 €	-6.000,00 €
159 – Verwaltung und Gemeinkosten GB5	-191.410,00 €	-190.410,00 €
Geschäftsbereich 5 Sport	714.190,00 €	736.890,00 €
GESCHÄFTSBEREICH 6 MEDIEN UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	PLAN 2021	PLAN 2022
161 – Mitgliederkommunikation	-43.500,00 €	-54.500,00 €
162 – PR	-23.200,00 €	-24.500,00 €
168 – Gremien, Sitzungen und Kommissionen GB6	-3.500,00 €	-3.500,00 €
169 – Verwaltung und Gemeinkosten GB6	-132.800,00 €	-132.800,00 €
Geschäftsbereich 6 Medien und Öffentlichkeitsarbeit	-203.000,00 €	-215.300,00 €
Ergebnisvortrag	0,00 €	0,00 €

KOMMENTAR

Haushaltsplanung nimmt Anforderungen der Zukunft auf

Die uns vor einem Jahr heimgesuchte Corona-Pandemie hat selbstredend auch im Bereich Finanzen den Verband vor hohe und neue Herausforderungen gestellt. Neben finanziellen Interessen standen aber bereits im Jahr 2020 immer der Wert und die Nachhaltigkeit des Tennissports im BTV im Vordergrund. Daher hat der BTV in vielen Punkten einen Weg der Solidarität für alle im Tennis involvierten Personen, seien es die Spielerinnen und Spieler, die ehrenamtlichen Funktionärsträgerinnen und -träger, Trainerinnen und Trainer sowie auch die oft vereinsgeführten Hallenbetreiber eingeschlagen. Dem Aufruf nach Gemeinschaft sind sehr viele gefolgt und allen beteiligten Personen möchte ich an dieser Stelle einen herzlichsten Dank aussprechen.

Uns ist bewusst, dass uns die Pandemie und die vorhandenen Einschränkungen auch im Jahr 2021 begleiten werden. Neben der Unterstützung unserer Mitglieder konnten wir aber aufgrund der sehr guten Kostensteuerung der vergangenen Jahre und des umsichtigen Umgangs mit den vorhandenen Mitteln aufgetretene Einnahmenverluste durch vorhandene Rücklagen abfangen. Der Finanzplan 2021/2022 geht wohlwissend der aktuellen Lage von einem »normalen« Jahr aus. Sollte es weit in das Jahr 2021 zu Einschränkungen und Einnahmenverlusten kommen, so wurden hier bereits im Jahresabschluss 2019 sowie im laufenden Abschluss 2020 alle freien Mittel des Verbandes zur Deckung konzentriert.

Vor zwei Jahren wurde erstmalig ein sich über zwei Geschäftsjahre erstreckender Gesamthaushaltsplan inkl. der sieben Gliederungen des BTVs erstellt. In diesem Jahr wurde der dem Finanzplan zugrunde liegende Kostenstellenplan sogar noch einen Schritt weiterentwickelt. Dies mit dem Ziel, alle Einnahmen und Ausgaben maßnahmenbezogen nach dem Kostenverursacherprinzip zu schlüsseln, um eine noch bessere Transparenz über eingesetzte Mittel zu erhalten.

Aufgrund der Neuentwicklung ist ein direkter Vergleich mit den Planwerten des vorherigen Doppelhaushalts nur bedingt und mit großem Aufwand möglich. Im Folgenden wird daher auf die Darstellung des vorangegangenen Zahlenwerks verzichtet und im Fließtext auf die wesentlichen Themen eingegangen.

Die Verschiebung des 71. Ordentlichen Verbandstags in den Sommer 2021 führt dazu, dass die Finanzplanung 2021/2022 auf der aktuell gültigen Struktur basiert. Damit gehen die Ausgaben der Zentrale und der sieben Gliederungen in den angegebenen Zahlen auf. Außerordentliche Aufwände, welche im Rahmen der Strukturreform zu erwarten sind, werden durch die vorhandenen freien Rücklagen finanziert. Die Überarbeitung des Plans auf Basis einer möglichen neuen Struktur erfolgt zur Mitgliederversammlung 2022.

Im Geschäftsbereich 1 Zentrale Organisation und Services wird erstmalig der Bereich der Öffentlichkeitsarbeit ausgegliedert und geht seit dem Jahr 2020 in den neu geschaffenen Geschäftsbereich 6 Medien und Öffentlichkeitsarbeit auf. Für den Bereich der Verwaltung (vgl. 112 – Verwaltung Geschäftsstelle) wird im Vergleich zu den Vorjahren mit einem höheren Budget kalkuliert. Dies ist unter anderem in der Zusammenlegung der beiden Standorte (Oberhaching und München) begründet. Die Ausgaben des laufenden Betriebs im Landesleistungs- und Ausbildungszentrum in Oberhaching waren bis zum Jahr 2020 im Geschäftsbereich 2 Planung, Haushalt und Finanzen zu finden. Des Weiteren ist mit dem Wechsel der Verwaltung von einem Mietverhältnis im Haus des Sports hin zum Eigentum am Standort Oberhaching mit steigenden Betriebskosten und Versicherungen zu rechnen. (vgl. hierzu zusätzlich 126 – Abgaben, Steuer- und Rechtsberatung) Auf der anderen Seite spart sich der BTV die an den BLSV abzuführende kalkulatorische Miete, welche in der Vergangenheit zu einem Abzug der ausgeschütteten Eigenmittel geführt hatte. Im Bereich 118 – Gremien, Sitzungen und Kommissionen GB1 ist der Unterschied in den Planungsjahren mit dem im 2-Jahres-Turnus stattfindenden Verbandstag zu erklären. Der im Jahr 2020 verschobene Verbandstag wird aus der Bildung von Rückstellungen des laufenden GJs finanziert.

Die auch beim BTV weiter zunehmende Digitalisierung und die wachsenden Herausforderungen im Bereich der Informationstechnologie führen dazu, den Geschäftsbereich 2, welcher bereits für die EDV im Verband verantwortlich war, auch in der Außendarstellung mit diesem Themenfeld zu verknüpfen. Dieser trägt ab 2021 den Zusatz »Finanzen und IT«. Der Bereich 121 – Mitgliedsbeiträge und Umlagen lässt sich nicht mehr mit dem Vorjahr vergleichen, da ab dem Jahr 2021 die Nenngebühren der Wettspielsaison im Sommer, wie im Winter im Bereich 5 Sport aufgehen werden. Die 122 – staatliche und gemeinnützige Förderung enthält neben den oben bereits angesprochenen Eigenmitteln des BLSV, dessen Übergangsphase in das neue in den vergangenen Jahren bereits vorgestellte Verteilsystem ab dem Jahr 2021 abgeschlossen sein wird. Damit werden vorhandene Mittel vollständig über das neue Kennzahlensystem geschlüsselt und an die Landesverbände verteilt. Der BTV erwartet hier einen leichten Zuwachs im Vergleich zu den Vorjahren. Hier kommt auch die o.g. angesprochene Mietersparnis zum Tragen. Im Bereich Lizenzierung gehen wir trotz der uns weiterhin begleitenden Corona-Krise von keinen Veränderungen aus, während hingegen die Pachteinnahmen durch die Erweiterung der TennisBase Oberhaching selbstredend deutlich um TEUR 190 steigen werden. Dieser Einnahmenüberschuss wird aber vorerst neben den bereits in den letzten Jahren vorgestellten Kostenoptimierungen durch die Finanzierungskosten von TEUR 300 (vgl. 125 – Finanzierung, Zahlungsverkehr, Kontoführung) benötigt. Neben den Finanzierungskosten sind auch die Abschreibungen der Erweiterung ab 2021 voll zu berücksichtigen. Buchhalterisch werden in der Anlaufphase die für diesen Zweck gebildeten Rücklagen eingesetzt, um die hohe Last der Abschreibungen zu mindern.

Neben den Gebäudeabschreibungen müssen auch weiterhin der Werteverlust des neuen Portals, des Corporate Designs sowie der gesamten Neuanschaffungen für EDV- und Büroausstattungen in die Planung mit aufgenommen werden. Nach Berücksichtigung aller dieser Faktoren rechnen wir mit Aufwänden im Bereich Abschreibung für das Geschäftsjahr 2021 mit knapp TEUR 350, welche in den Folgejahren linear sinken werden.

Der Geschäftsbereich 3 wird wie bereits schon viele Jahre praktiziert nun auch in der Planung in die Bereiche Traineraus- und -fortbildung (131–135) und Vereinsberatung und -entwicklung (136–139) aufgeteilt. Die Digitalisierung und die Umstrukturierung der Gebühren der Trainerausbildung führt auf der Einnahmen- und Ausgabenseite zu keinen Veränderungen im Saldo. Wie am Verbandstag 2018 durch die Beitragserhöhung beschlossen werden die Vereinsberatung und die den Mitgliedern zur Verfügung stehenden Services weiter ausgebaut, gestärkt und in die Entwicklung neuer Systeme investiert. Vergleichen Sie hierzu bitte den ausführlichen Bericht des Ressorts aus unserem Geschäftsbericht 2020.

Im Geschäftsbereich 4 Talentförderung und Leistungssport ist vor allem der Mittelaufwuchs im Bereich staatliche Förderung zu nennen. Durch die Umstrukturierung auf eine konzeptionelle Förderung in den drei Bereichen Breitensport (vgl. dazu 122 – Staatliche und gemeinnützige Förderung), Nachwuchsleistungssport sowie Nachwuchsleistungssportpersonal kann insbesondere der Leistungssport von einem erheblichen Mittelaufwuchs im Vergleich zur letzten Planung rechnen. Diese Mittel werden dazu eingesetzt, die Trainingsbedingungen sowie die angebotenen Leistungen sowohl im Internat an der TennisBase Oberhaching, als auch im dezentralen Stützpunkttraining zu optimieren. Erwähnenswert ist sicherlich noch im Vergleich zu den vergangenen Planungen der deutlich gestiegene Aufwand im Bereich des Internats. Eine reelle Kostensteigerung ist zwar generell durch steigende Personalaufwände gegeben, der große Unterschied ist aber der neuen Zuordnung dieser Ausgaben geschuldet. (vgl. dazu auch Reduzierung im Bereich 149 – Verwaltung und Allgemeinkosten GB4)

Dem Geschäftsbereich 5 Sport werden durch die Umstrukturierung der Planung deutlich mehr Mittel zugeteilt. Dies ist aber rein optischer Natur und hängt mit den bereits o.g. Mannschaftsnenngebühren für den Sommer und Winter zusammen. Der Hauptteil von konsolidiert knapp TEUR 600 werden durch die 7 Gliederungen der Bezirke beigesteuert, deren gesamten Ausgaben im Bereich Breiten- und Leistungssport zum großen Teil hieraus finanziert wird. Die restliche Planung befindet sich auf dem Vorjahresniveau.

Im neu geschaffenen Geschäftsbereich 6 Medien- und Öffentlichkeitsarbeit fließen den fixen Personalkosten, auch die Produktionskosten des offiziellen Verbandsmagazins Bayern Tennis ein. Daneben plant der BTV sich besser und breiter im Bereich Social Media in den kommenden Jahren aufzustellen.

SATZUNG DES BAYERISCHEN TENNIS-VERBANDES E.V.

Sämtliche Änderungen/Ergänzungen/Umformulierungen sind in der rechten Spalte (»Neue Version«) **fett markiert und unterstrichen**. Sofern sich Streichungen ergeben, sind diese Wörter oder Passagen in der linken Spalte (»Alte Version«) unterstrichen.

Generalantrag zur Neufassung der BTV-Satzung aufgrund der geplanten Strukturänderung des Verbandes

Antragsteller: BTV-Präsidium

Begründung:

Sehr geehrte BTV-Mitgliedsvereine,

beim 71. BTV-Verbandstag stimmen die BTV-Mitgliedsvereine über die zukünftige organisatorische und strukturelle Ausrichtung des Verbandes ab. Der Ihnen vorliegende Antrag des BTV-Präsidiums auf Neufassung der BTV-Satzung wurde in enger Abstimmung mit den Bezirksvorstandschäften und der BTV-Verbandsrechtskommission entwickelt und bildet damit die Grundlage für die Umsetzung einer umfassenden Strukturreform im BTV.

Das Thema Strukturreform gehört seit mehr als zehn Jahren zu den Kernprojekten im BTV. Immer im Bewusstsein, dass ein solch umwälzendes Projekt nur dann erfolgreich umzusetzen ist, wenn von Anfang an alle Gremien und Entscheidungsträger auf BTV- und Bezirksebene in die Überlegungen und den Reformprozess eingebunden sind.

Die nachfolgenden Leitgedanken hatten im Rahmen der Diskussion eine zentrale Bedeutung:

- Die Anforderungen der Vereine und Spieler an den BTV und seine Strukturen als Servicedienstleister sind gewachsen, wie die Komplexität der Aufgaben durch die fortschreitende Digitalisierung. Spätestens die Entwicklungen und Anforderungen anlässlich der Corona-Pandemie haben gezeigt, dass wir mit den vorhandenen Organisationsstrukturen im Verband an unsere Grenzen stoßen.
- Immer weniger Menschen stehen für eine ehrenamtliche Aufgabe im Sport zur Verfügung. Eine grundlegende gesellschaftliche Entwicklung, die seit vielen Jahren in den Mitgliedsvereinen aller Sportarten zu beobachten ist und die auch vor dem Tennissport und seinen Strukturen nicht Halt macht.
- Der BTV muss auf Basis der gewachsenen wirtschaftlichen Anforderungen sich weiter professionalisieren, seine Strukturen effizienter gestalten, Arbeitsabläufe verbessern sowie Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse beschleunigen.
- Auch die staatlichen Förderer wie z.B. der DOSB und die für den Sport zuständigen Ministerien in Bund und Land untersuchen regelmäßig, ob die Gelder aus dem Staatshaushalt sinnvoll eingesetzt werden oder ob etwa durch unzeitgemäße Strukturen sinnvolle Projektarbeit verhindert wird.

Die nachfolgenden Kernelemente der geplanten Strukturreform tragen dieser Anforderung Rechnung und bilden sich in dem Ihnen vorliegenden Satzungsentwurf ab.

- So sollen die sieben Bezirke im BTV in den beiden Regionen Südbayern und Nordbayern aufgehen. Die Regionen werden zukünftig durch jeweils einen fünfköpfigen ehrenamtlichen Regionalvorstand geführt. Dieser ist wiederum über das Gremium Verbandsrat sehr eng an das BTV-Präsidium angebunden.
- Der neue Verbandsrat, bestehend aus den Mitgliedern des Präsidiums, des gesamten Regionalvorstandes und der Geschäftsführung, erfährt eine deutliche fachliche Aufwertung. Dadurch können Entscheidungen in allen Fachbereichen, die auch die Regionen betreffen, sehr kompakt, gleichlautend und zeitnah in einem zentralen Gremium diskutiert und verabschiedet werden.
- Die regionale Vorstandsstruktur wird durch die Bildung von Regionalbüros mit hauptamtlichen Kräften in ihrer Arbeit für die Mitgliedsvereine in der Region professionell unterstützt.

- Der Regionalvorstand (gleichlautende Struktur wie im BTV-Präsidium) wird in den jeweiligen jährlich stattfindenden Regionalkonferenzen in Süd- und Nordbayern durch die Mitgliedsvereine für vier Jahre gewählt. Das BTV-Präsidium wird weiterhin durch die alle zwei Jahre stattfindende Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt.
- Die regionale Aufteilung in Süd- und Nordbayern ist in der operativen Arbeit in zwei der sechs Geschäftsbereiche bereits seit längerem umgesetzt. So fungieren sowohl der gesamte Vereinsberatungsbereich (GB 3) als auch die gesamte zentral gesteuerte Talent- und Leistungssportförderung (GB 4) in den Regionen zu großen Teilen bereits auf Basis der nun zu schaffenden Struktur.
- Die größten Herausforderungen im Rahmen der Strukturreform liegen im Mannschafts- und Turniersport (GB 5). Entsprechend liegt hier auch der größte Fokus im Rahmen des Umstellungsprozesses, um den Bedürfnissen der Vereine und den 100.000 aktiven Mannschafts- und Turnierspielern in Bayern gerecht zu werden.

Im weiteren Prozess könnte nach einer positiven Verabschiedung des Satzungsantrages beim 71. Ordentlichen Verbandstag in Bad Gögging die anschließende operative und satzungsgemäße Umsetzung der Strukturreform beginnen. So fanden im Frühjahr 2021 letztmalig einige Bezirks-Frühjahrstagungen zur Entlastung der bisherigen Bezirksvorstandschaft auf Basis der alten Satzung statt. Für den 17. Oktober 2021 (1. Regionalkonferenz Nordbayern, Heinrich-Lades-Halle Erlangen) und den 23. Oktober 2021 (1. Regionalkonferenz Südbayern, Bürgersaal Ismaning) würden demnach erstmals die Regionalkonferenzen in Süd- und Nordbayern mit den entsprechenden Wahlen des Regionalvorstandes einberufen. Parallel dazu wird an der Besetzung der deutlich verkleinerten Kommissionen, Projektgruppen und Teams sowie dem geplanten Aufbau der Regionalbüros für Nord- und Südbayern gearbeitet. Spätestens im Jahr 2022 soll die operative Arbeit auf Basis der neuen Struktur vollumfänglich greifen.

Die Anpassungen und redaktionellen Änderungen in den bestehenden BTV-Ordnungen (siehe Broschüre BTV-Regeln und Ordnungen bzw. unter www.btv.de) sollen 2021 noch zeitnah umgesetzt werden. Sie fassen somit mit Ihrer Zustimmung zur neuen Satzung einen entsprechenden Vorratsbeschluss zur Umsetzung der notwendigen Änderungen.

Das BTV-Präsidium bittet um Ihre Zustimmung zum vorliegenden Satzungsentwurf!

Abstimmungsergebnisse

1. Das Plenum stimmt mit 129 Ja-, 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen darüber ab, dass die redaktionellen Änderungen in die Neufassung der Satzung übernommen werden sollen und mit der Satzung zusammen abgestimmt werden sollen.
2. Der Antrag auf Neufassung der Satzung inkl. den redaktionellen Änderungen/Ergänzungen von Beiblatt N1 ohne § 12, Ziffer 9 wird bei 107 Ja- und 19 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen mit großer Mehrheit angenommen.
3. Abstimmungsergebnis zum § 12, Ziffer 9 in der Neufassung der Satzung (hier: Änderung der Stimmenanzahl). Der Antrag wird bei 116 Ja-, 11 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen mit großer Mehrheit angenommen.

Demnach ist die Neufassung der Satzung mit den vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen in der zum Verbandstag vorgelegten Neufassung verabschiedet.

Antrag N-1: Das Plenum hat mit 129 Ja-, 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zugestimmt, dass die inhaltliche Änderung des Herrschinger Antrages in § 25 Ziffer 3 sinngemäß in die neue Satzung unter Verwendung der entsprechend neuen Begrifflichkeiten aufgenommen wird. Der letzte Satz der Ziffer 3 lautet wie folgt: »Die Entlastung wird von einer der Regionalkonferenz zu bestimmenden Person, die nicht dem Regionalvorstand angehören darf, durchgeführt.«

Inhaltsverzeichnis

Alte Version

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINES	
§ 1 Name und Sitz	11
§ 2 Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und zum Deutschen Tennis Bund e.V. (DTB)	11
§ 3 Zweck des Verbandes	12
§ 4 Gemeinnützigkeit	12
§ 5 Geschäftsjahr	13
B. MITGLIEDSCHAFT	
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft und der Zugehörigkeit von Einzelpersonen	13
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft und der Zugehörigkeit von Einzelpersonen	13
I. Beendigung der Mitgliedschaft	13
II. Beendigung der Zugehörigkeit von Einzelpersonen	15
§ 8 Wiederaufnahme der Mitgliedschaft	15
§ 9 Mitgliedsbeiträge/Gebühren <u>Bezirke</u>	16
C. GLIEDERUNG DES VERBANDES	
§ 10 <u>Bezirke</u>	16
D. VERBANDSORGANE	
§ 11 Organe des Verbandes	17
§ 12 <u>Der Verbandstag</u>	18
I. <u>Ordentlicher Verbandstag</u>	18
II. <u>Außerordentlicher Verbandstag</u>	22
§ 13 Präsidium	22
§ 14 Präsident	25
§ 15 Vizepräsident und Leiter der Ressorts <u>Planung, Haushalt und Finanzen</u>	26
§ 16 Vizepräsident und Leiter der Ressorts Vereinsberatung, Ausbildung und Entwicklung	26
§ 17 Vizepräsident und Leiter der Ressorts Talentförderung und Leistungssport	27
§ 18 Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport	27
§ 19 <u>Verbandsausschuss</u>	28
E. KOMMISSIONEN/ <u>AUSSCHÜSSE</u>	
§ 20 Kommissionen	29
§ 21 Verbandsrechtskommission	29
§ 22 Verbandskassenprüferkommission	30
§ 23 <u>Ausschüsse</u>	31
F. <u>BEZIRKSORGANE</u>	
§ 24 <u>Organe im Bezirk</u>	32
§ 25 <u>Bezirkstag</u>	32
I. Ordentlicher <u>Bezirkstag</u>	32
II. Außerordentlicher <u>Bezirkstag</u>	35
§ 26 <u>Bezirksvorstand</u>	36
§ 27 <u>Bezirksvorsitzender</u>	36
§ 28 <u>Bezirksvorstandsmitglied Planung, Haushalt und Finanzen</u>	37

Neue Version

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINES	
§ 1 Name und Sitz	
§ 2 Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und zum Deutschen Tennis Bund e.V. (DTB)	
§ 3 Zweck des Verbandes	
§ 4 Gemeinnützigkeit	
§ 5 Geschäftsjahr	
B. MITGLIEDSCHAFT	
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft und der Zugehörigkeit von Einzelpersonen	
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft und der Zugehörigkeit von Einzelpersonen	
I. Beendigung der Mitgliedschaft	
II. Beendigung der Zugehörigkeit von Einzelpersonen	
§ 8 Wiederaufnahme der Mitgliedschaft	
§ 9 Mitgliedsbeiträge/ <u>Gebühren</u>	
C. GLIEDERUNG DES VERBANDES	
§ 10 <u>Regionen</u>	
D. VERBANDSORGANE	
§ 11 Organe des Verbandes	
§ 12 <u>Die Mitgliederversammlung</u>	
I. <u>Ordentliche Mitgliederversammlung</u>	
II. <u>Außerordentliche Mitgliederversammlung</u>	
§ 13 Präsidium	
§ 14 Präsident	
§ 15 Vizepräsident und Leiter der Ressorts <u>Finanzen und IT</u>	
§ 16 Vizepräsident und Leiter der Ressorts Vereinsberatung, Ausbildung und Entwicklung	
§ 17 Vizepräsident und Leiter der Ressorts Talentförderung und Leistungssport	
§ 18 Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport	
§ 19 <u>Verbandsrat</u>	
E. <u>KOMMISSIONEN</u>	
§ 20 Kommissionen	
§ 21 <u>Verbandsgerichtsbarkeit</u>	
§ 22 Verbandskassenprüferkommission	
F. <u>REGIONALORGANE</u>	
§ 23 <u>Organe in den Regionen</u>	
§ 24 <u>Regionalkonferenzen</u>	
I. Ordentliche <u>Regionalkonferenz</u>	
II. Außerordentliche <u>Regionalkonferenz</u>	
§ 25 <u>Regionalvorstand</u>	
§ 26 <u>Regionalvorsitzender</u>	
§ 27 <u>Regionalvorstand Finanzen und IT</u>	

Alte Version

§ 29 <u>Bezirksvorstandsmitglied</u> Vereinsberatung, Ausbildung und Entwicklung	38
§ 30 <u>Bezirksvorstandsmitglied</u> Talentsuche und -förderung	38
§ 31 <u>Bezirksvorstandsmitglied</u> Sport	39
G. <u>BEZIRKSKOMMISSIONEN</u>	
§ 32 <u>Bezirksrechtskommission</u>	39
H. SONSTIGES	
§ 33 Anti-Doping-Regelung	40
§ 34 Datenschutz/Datenverarbeitung (<u>Neuformulierung</u>)	41
§ 35 Wahrnehmung mehrerer Ämter	41
§ 36 Ehrenämter	41
§ 37 Auflösung des Verbandes	42
§ 38 Haftung des Verbandes	43
§ <u>39</u> Inkrafttreten	43

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz

Alte Version

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen »Bayerischer Tennis-Verband e.V. (BTV)« und hat seinen Sitz in München. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer VR 4822 eingetragen.

Neue Version

§ <u>28</u> <u>Regionalvorstand</u> Vereinsberatung, Ausbildung und Entwicklung	
§ 29 <u>Regionalvorstand</u> Talentsuche und -förderung	
§ 30 <u>Regionalvorstand</u> Sport	
G. <u>KOMMISSIONEN IN DEN REGIONEN</u>	
§ 31 <u>Regionale Sportgerichte</u>	
H. SONSTIGES	
§ <u>32</u> Anti-Doping-Regelung	
§ <u>33</u> Datenschutz/Datenverarbeitung	
§ <u>34</u> Wahrnehmung mehrerer Ämter	
§ <u>35</u> Ehrenämter	
§ <u>36</u> Auflösung des Verbandes	
§ <u>37</u> Haftung des Verbandes	
§ <u>38</u> Inkrafttreten	

Neue Version

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen »Bayerischer Tennis-Verband e.V. (BTV)« und hat seinen Sitz in Oberhaching. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer VR 4822 eingetragen.

§ 2 Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und zum Deutschen Tennis Bund e.V. (DTB)

Alte Version

§ 2 Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und zum Deutschen Tennis Bund e.V. (DTB)

1. Der BTV ist selbständiger Fachverband und Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und allein befugt, die in Bayern auftretenden fachlichen, den Tennissport betreffenden Aufgaben zu organisieren, zu regeln und zu überwachen.

Neue Version

§ 2 Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und zum Deutschen Tennis Bund e.V. (DTB)

1. Der BTV ist selbständiger Fachverband und Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und allein befugt, die in Bayern auftretenden fachlichen, den Tennissport betreffenden Aufgaben zu organisieren, zu regeln und zu überwachen.

Alte Version

2. Er ist gleichzeitig als Landesverband Bayern Mitglied des Deutschen Tennis Bundes e.V. (DTB).

3. Die Beziehungen des BTV zum BLSV und DTB sind in deren Satzungen geregelt.

4. Der BTV regelt seine eigenen Angelegenheiten durch diese Satzung, durch Ordnungen und Bestimmungen sowie durch Entscheidungen der hierfür in seiner Satzung sowie in seinen Ordnungen und Bestimmungen berufenen Organe. Er erlässt und beschließt neben dieser Satzung zu diesem Zweck insbesondere:

- a) Wettspielbestimmungen
- b) Rechts- und Schiedsgerichtsordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) Beitragsordnung
- e) Gebührenordnung
- f) Disziplinarordnung
- g) Ehrenordnung
- h) Bußgeldkatalog
- i) Spiellizenzordnung
- j) Datenschutzordnung
- k) Finanzordnung

Die Regelungen und Ordnungen des DTB und der ITF gelten entsprechend.

Neue Version

2. Er ist gleichzeitig als Landesverband Bayern Mitglied des Deutschen Tennis Bundes e.V. (DTB).

3. Die Beziehungen des BTV zum BLSV und DTB sind in deren Satzungen geregelt.

4. Der BTV regelt seine eigenen Angelegenheiten durch diese Satzung, durch Ordnungen und Bestimmungen sowie durch Entscheidungen der hierfür in seiner Satzung sowie in seinen Ordnungen und Bestimmungen berufenen Organe. Er erlässt und beschließt neben dieser Satzung zu diesem Zweck insbesondere:

- a) Wettspielbestimmungen
- b) Rechts- und Schiedsgerichtsordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) Beitragsordnung
- e) **Gebührenkatalog**
- f) Disziplinarordnung
- g) Ehrenordnung
- h) **Ordnungsgeldkatalog des BTV**
- i) Spiellizenzordnung
- j) Datenschutzordnung
- k) Finanzordnung
- l) **Compliance-Regelung/(Verhaltensrichtlinie Good Governance**

Die Regelungen und Ordnungen des DTB und der ITF gelten entsprechend.

§ 3 Zweck des Verbandes

Alte Version

§ 3 Zweck des Verbandes

Der Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Tennissports in Bayern.

Sein Ziel ist darüber hinaus die Erziehung der Jugend im fairen Sportgeist und die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder. Der BTV ächtet jegliche Form der Gewalt, egal ob körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verband die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen erwerben. Zu den herausragenden Aufgaben des Verbandes gehört die Pflege, Erhaltung und Fortentwicklung des Ehrenamtes und seiner Strukturen.

Neue Version

§ 3 Zweck des Verbandes

Der Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Tennissports in Bayern.

Sein Ziel ist darüber hinaus die Erziehung der Jugend im fairen Sportgeist und die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder. Der BTV ächtet jegliche Form der Gewalt, egal ob körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verband die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen erwerben. Zu den herausragenden Aufgaben des Verbandes gehört die Pflege, Erhaltung und Fortentwicklung des Ehrenamtes und seiner Strukturen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Alte Version

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur freiheitlichen und rechtsstaatlichen Grundordnung.

2. Der Verband und seine Gliederungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Geschäftsjahr

Alte Version

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Neue Version

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur freiheitlichen und rechtsstaatlichen Grundordnung.

2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

3. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus dem Verbandsvermögen. Geld- und Sachzuwendungen an Mitglieder sind im Rahmen der jeweils gültigen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben der Abgabenordnung zulässig.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Rechts- und verbandswidrig erlangte Vermögensvorteile sind zurückzuerstatten und bei einem vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verstoß gegen Gesetze und verbandsinterne Regelungen zur Anzeige zu bringen.

7. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Rechte am Verbandsvermögen. Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Neue Version

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft und der Zugehörigkeit von Einzelpersonen

Alte Version

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft und der Zugehörigkeit von Einzelpersonen

1. Mitglieder des BTV werden Tennisvereine und Tennisabteilungen der bayerischen Mehrspartenvereine durch Aufnahme in den BLSV und einen mehrheitlichen Beschluss des BTV-Präsidiums zur Aufnahme.

2. Einzelpersonen erlangen die Zugehörigkeit zum BTV durch ihre Mitgliedschaft in einem BTV-Mitgliedsverein oder einer -abteilung. Eine direkte Mitgliedschaft von Einzelpersonen im BTV ist nicht möglich.

Neue Version

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft und der Zugehörigkeit von Einzelpersonen

1. Mitglieder des BTV werden Tennisvereine und Tennisabteilungen der bayerischen Mehrspartenvereine durch Aufnahme in den BLSV und einen mehrheitlichen Beschluss des BTV-Präsidiums zur Aufnahme.

2. Einzelpersonen erlangen die Zugehörigkeit zum BTV durch ihre Mitgliedschaft in einem BTV-Mitgliedsverein oder einer -abteilung. Eine direkte Mitgliedschaft von Einzelpersonen im BTV ist nicht möglich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft und der Zugehörigkeit von Einzelpersonen

Alte Version

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft und der Zugehörigkeit von Einzelpersonen

I. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft beim BTV endet durch Austritt, Ausschluss oder Löschung durch den BLSV. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds dem BTV gegenüber.

2. Der Austritt aus dem Verband kann nur aufgrund eines Beschlusses des obersten Mitgliedorgans im Verein zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten erklärt werden. Die Erklärung ist dem Präsidium gegenüber schriftlich und unter Beifügung des Protokolls über den Austrittsbeschluss abzugeben. Das Präsidium bestätigt dem Austretenden den Austritt schriftlich und verständigt den regional zuständigen Bezirk hiervon.

3. Das Präsidium kann aufgrund eines mehrheitlichen Beschlusses beim BLSV den Antrag auf Löschung und Ausschluss aus dem BLSV stellen, und zwar

- a) wegen Handlungen, die sich gegen den BTV, seine Zwecke und sein Ansehen richten und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
- b) wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzungen des BTV und des DTB,
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des BTV.

Neue Version

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft und der Zugehörigkeit von Einzelpersonen

I. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft beim BTV endet durch Austritt, Ausschluss oder Löschung durch den BLSV. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds dem BTV gegenüber.

2. Der Austritt aus dem Verband kann nur aufgrund eines Beschlusses des obersten Mitgliedorgans im Verein zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten erklärt werden. Die Erklärung ist dem **BTV** gegenüber schriftlich und unter Beifügung des Protokolls über den Austrittsbeschluss abzugeben. **Der BTV** bestätigt dem Austretenden den Austritt schriftlich und verständigt **die zuständige Region** hiervon.

3. Das Präsidium kann aufgrund eines mehrheitlichen Beschlusses beim BLSV den Antrag auf Löschung und Ausschluss aus dem BLSV stellen, und zwar

- a) wegen Handlungen, die sich gegen den BTV, seine Zwecke und sein Ansehen richten und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
- b) wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzungen des BTV und des DTB,
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des BTV.

Alte Version

4. Durch mehrheitlichen Beschluss des Präsidiums kann ein Ausschluss für Mitglieder aus dem BTV insbesondere in folgenden Fällen erfolgen:

- a) Bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnungen,
 - wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Abgabe der Mitgliederbestandserhebung oder der Bezahlung der Verbandsabgaben im Verzug ist,
 - wenn im Rahmen der Mitgliederbestands-erhebung wissentlich falsche Angaben gemacht werden,
 - wenn Grundsätze sportlichen Verhaltens (Fair-play, Dopingmissbrauch, u.a.) missachtet werden.
- b) Bei wiederholten Verstößen gegen Beschlüsse der Organe.

5. Über den Ausschluss aus dem BTV entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Betroffenen.

6. Beschließt das Präsidium den Ausschluss, ist diese Entscheidung dem Mitglied zusammen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung die BTV-Verbandsrechtskommission anrufen. Die Anrufung der BTV-Verbandsrechtskommission hat keine aufschiebende Wirkung.

7. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung noch bestehender Forderungen des Verbandes. Für die Erfüllung dieser Forderungen des Verbandes haftet auch ein Rechtsnachfolger. Der Verein, durch dessen Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zum BTV erlangt wurde, ist hiervon zu verständigen.

II. BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT VON EINZELPERSONEN

1. Die Zugehörigkeit von Einzelpersonen beim BTV endet durch Verlust der Mitgliedschaft, wenn er bei keinem Verbandsmitglied mehr Mitglied ist, sowie durch Ausschluss aus dem Verband. Der Verein, durch dessen Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zum BTV erlangt wurde, ist hiervon zu verständigen.

Für den Ausschluss gelten die gleichen Verfahrensmodalitäten wie für ein Verbandsmitglied. Des Weiteren kann die DTB-Disziplinarordnung zum Tragen kommen.

Neue Version

4. Durch mehrheitlichen Beschluss des Präsidiums kann ein Ausschluss für Mitglieder aus dem BTV insbesondere in folgenden Fällen erfolgen:

- a) Bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnungen,
 - wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Abgabe der Mitgliederbestandserhebung oder der Bezahlung der Verbandsabgaben im Verzug ist,
 - wenn im Rahmen der Mitgliederbestands-erhebung wissentlich falsche Angaben gemacht werden,
 - wenn Grundsätze sportlichen Verhaltens (Fair-play, Dopingmissbrauch, u.a.) missachtet werden.
- b) Bei wiederholten Verstößen gegen Beschlüsse der Organe.

5. Über den Ausschluss aus dem BTV entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Betroffenen.

6. Beschließt das Präsidium den Ausschluss, ist diese Entscheidung dem Mitglied zusammen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung **das Verbandssportgericht** anrufen. Die Anrufung **des Verbandssportgerichtes** hat keine aufschiebende Wirkung.

7. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung noch bestehender Forderungen des Verbandes. Für die Erfüllung dieser Forderungen des Verbandes haftet auch ein Rechtsnachfolger. Der Verein, durch dessen Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zum BTV erlangt wurde, ist hiervon zu verständigen.

II. BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT VON EINZELPERSONEN

1. Die Zugehörigkeit von Einzelpersonen beim BTV endet durch Verlust der Mitgliedschaft, wenn er bei keinem Verbandsmitglied mehr Mitglied ist, sowie durch Ausschluss aus dem Verband. Der Verein, durch dessen Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zum BTV erlangt wurde, ist hiervon zu verständigen.

Für den Ausschluss gelten die gleichen Verfahrensmodalitäten wie für ein Verbandsmitglied. Des Weiteren kann die DTB-Disziplinarordnung zum Tragen kommen.

§ 8 Wiederaufnahme der Mitgliedschaft

Alte Version

§ 8 Wiederaufnahme der Mitgliedschaft

1. Nach Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt des Mitgliedes kann der BTV die Wiederaufnahme verweigern, wenn Gestaltungsmissbrauch zur Erlangung von Zuschüssen oder anderen Vorteilen erkennbar ist.
2. Nach Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt eine Wiederaufnahme nur, wenn die Gründe, die zum Ausschluss führten, weggefallen sind.
3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft wegen Nichtabgabe der Mitgliedermeldung oder wegen Zahlungsverzug kann die Wiederaufnahme eines Mitgliedes frühestens nach einer Arbeitswoche erfolgen, wenn die Gründe, die zum Ausschluss bzw. zur Beendigung der Mitgliedschaft führten weggefallen sind und eine Wiederaufnahmegebühr laut BTV-Gebührenordnung Ziffer 4 beim BTV eingegangen ist. Die Wiederaufnahme kann längstens bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
4. Beantragt ein ausgetretener Verein die Wiederaufnahme in den BTV nach dem abgelaufenen Geschäftsjahr, fällt eine Wiederaufnahmegebühr in zweifacher Höhe gemäß BTV-Gebührenordnung Ziffer 4 an.

§ 9 Mitgliedsbeiträge/Gebühren

Alte Version

§ 9 Mitgliedsbeiträge/Gebühren Bezirke

1. Der BTV erhebt zur Deckung seiner im jeweils gültigen Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge. Über die Höhe dieser Beiträge entscheidet der ordentliche Verbandstag. Genauerer regelt die Beitragsordnung, die vom Verbandstag beschlossen wird.

Etwaige Umlagen werden für einzelne Geschäftsjahre vom Verbandstag festgelegt.

2. Der BTV erhebt zur Deckung seiner im jeweils gültigen Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben von seinen Mitgliedern Gebühren. Genauerer regelt die Gebührenordnung, die durch das Präsidium mehrheitlich beschlossen wird.

Neue Version

§ 8 Wiederaufnahme der Mitgliedschaft

1. Nach Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt des Mitgliedes kann der BTV die Wiederaufnahme verweigern, wenn Gestaltungsmissbrauch zur Erlangung von Zuschüssen oder anderen Vorteilen erkennbar ist.
2. Nach Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt eine Wiederaufnahme nur, wenn die Gründe, die zum Ausschluss führten, weggefallen sind.
3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft wegen Nichtabgabe der Mitgliedermeldung oder wegen Zahlungsverzug kann die Wiederaufnahme eines Mitgliedes frühestens nach einer Arbeitswoche erfolgen, wenn die Gründe, die zum Ausschluss bzw. zur Beendigung der Mitgliedschaft führten weggefallen sind und eine Wiederaufnahmegebühr laut BTV-Gebührenordnung Ziffer 4 beim BTV eingegangen ist. Die Wiederaufnahme kann längstens bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
4. Beantragt ein ausgetretener Verein die Wiederaufnahme in den BTV nach dem abgelaufenen Geschäftsjahr, fällt eine Wiederaufnahmegebühr in zweifacher Höhe gemäß BTV-Gebührenordnung Ziffer 4 an.

Neue Version

§ 9 Mitgliedsbeiträge/Gebühren

1. Der BTV erhebt zur Deckung seiner im jeweils gültigen Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge. Über die Höhe dieser Beiträge entscheidet **die Mitgliederversammlung**. Genauerer regelt die Beitragsordnung, die **von der Mitgliederversammlung** beschlossen wird.

Etwaige Umlagen werden für einzelne Geschäftsjahre **von der Mitgliederversammlung** festgelegt.

2. Der BTV erhebt zur Deckung seiner im jeweils gültigen Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben von seinen Mitgliedern Gebühren. **Die Höhe der jeweiligen Gebühr wird durch das Präsidium nach Anhörung des Verbandsrates festgelegt und im Gebührenkatalog veröffentlicht.**

Alte Version

3. Der BTV erhebt Gebühren für die Nennung der an den Verbandswettbewerb (Sommer und Winter) gemeldeten Mannschaften der Vereine. Das Recht zur Festlegung der Gebühren für die Bezirksligen und die Spielklassen darunter überträgt das Präsidium des BTV dem jeweils zuständigen Bezirkstag.

4. Die Jahresverbandsbeiträge an den BLSV erhebt dieser direkt von den ihm angeschlossenen Vereinen.

Neue Version

3. Der BTV erhebt Gebühren für die Nennung der an den Verbandswettbewerb (Sommer und Winter) gemeldeten Mannschaften der Vereine. **Die Gebühren werden durch den Verbandsrat festgesetzt.**

4. Die Jahresverbandsbeiträge an den BLSV erhebt dieser direkt von den ihm angeschlossenen Vereinen.

C. GLIEDERUNG DES VERBANDES

§ 10 Regionen

Alte Version

§ 10 Bezirke

1. Das Verbandsgebiet des BTV ist zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben, zur intensiven Betreuung aller Mitglieder und zur Durchführung der Einzel- und Mannschaftswettkämpfe in Bezirke unterteilt. Die Bezirke sind die regionalen Gliederungen des Verbandes. Sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Satzung, die Wettspielbestimmungen und sonstige Ordnungen des BTV sind für alle Bezirke bindend.

2. Der BTV gliedert sich in maximal folgende Bezirke:

- Oberbayern-München
- Niederbayern
- Schwaben
- Oberfranken
- Mittelfranken
- Unterfranken
- Oberpfalz

3. Das Präsidium des BTV weist die Mitglieder den Bezirken nach Anhörung des Verbandsausschusses zu.

4. Jeder Bezirk ist zur Führung folgender Bezeichnung verpflichtet: Bayerischer Tennis-Verband e.V., Bezirk...

In allen Veröffentlichungen, Schriftstücken, Drucksachen, etc. hat sich der Bezirk dieser Bezeichnung zu bedienen.

Neue Version

§ 10 Regionen

1. Das Verbandsgebiet des BTV ist zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben, zur intensiven Betreuung aller Mitglieder und zur Durchführung der Einzel- und Mannschaftswettkämpfe in Regionen unterteilt. **Die Regionen** sind die regionalen Gliederungen des Verbandes. Sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Satzung, die Wettspielbestimmungen und sonstige Ordnungen des BTV sind für **die Regionen** bindend.

2. Der BTV gliedert sich in folgende **Regionen**:

Region Südbayern mit den ehemaligen Bezirken

- **Oberbayern-München**
- **Niederbayern**
- **Schwaben**

Region Nordbayern mit den ehemaligen Bezirken

- **Oberfranken**
- **Mittelfranken**
- **Unterfranken**
- **Oberpfalz**

3. **Der Verbandsrat** des BTV weist die Mitglieder den **Regionen** zu.

4. Die Regionen sind zur Führung folgender Bezeichnung verpflichtet: Bayerischer Tennis-Verband e.V., **Region Südbayern bzw. Bayerischer Tennis-Verband e.V., Region Nordbayern**

In allen Veröffentlichungen, Schriftstücken, Drucksachen, etc. hat sich **die jeweilige Region** dieser Bezeichnung zu bedienen.

D. VERBANDSORGANE

§ 11 Organe des Verbandes

Alte Version

§ 11 Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) der Verbandstag,
 - b) das Präsidium,
 - c) der Verbandsausschuss,
 - d) die Organe im Bezirk.
2. Die offiziellen Mitteilungsorgane des BTV sind »Bayern Tennis« sowie die Internetseite des Verbandes www.btv.de.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Alte Version

§ 12 Der Verbandstag

I. ORDENTLICHER VERBANDSTAG

1. Der Verbandstag ist die ordentliche Mitgliederversammlung und findet ab dem Jahr 2014 alle zwei Jahre statt. Er ist das oberste Organ des BTV. Er soll nach der Mitgliederversammlung des Deutschen Tennis Bundes e.V. stattfinden. Der Verbandstag ist vom Präsidenten drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Satzung, der Wettspielbestimmungen und sonstiger Ordnungen sind den Mitgliedern wenigstens eine Woche vor dem Verbandstag schriftlich im vollen Wortlaut und mit Begründung mitzuteilen.
 2. Er wählt die Mitglieder des Präsidiums, den Vorsitzenden der Rechtskommission, den 1. und 2. Beisitzer der Rechtskommission, den 1. und 2. Stellvertreter und weiterhin die drei Verbands-kassenprüfer sowie zwei Ersatz-Verbands-kassenprüfer jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren.
- Scheidet ein Mitglied des Präsidiums, der Rechtskommission oder der Verbandskassenprüferkommission vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wählt der nächste Verbandstag ein neues Mitglied für die restliche Wahlperiode in das entsprechende Gremium auf den frei gewordenen Posten.
- Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, dann kann das Präsidium nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied des Präsidiums bestellen oder einen außerordentlichen Verbandstag zur Wahl eines

Neue Version

§ 11 Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) **die Mitgliederversammlung**,
 - b) das Präsidium,
 - c) **der Verbandsrat**,
 - d) **die Regionalkonferenzen Süd und Nord**
 - e) **die Regionalvorstände Süd und Nord**.
2. Die offiziellen Mitteilungsorgane des BTV sind »Bayern Tennis« sowie die Internetseite des Verbandes www.btv.de.

Neue Version

§ 12 Die Mitgliederversammlung

I. ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. **Die Mitgliederversammlung** findet alle zwei Jahre statt. **Sie** ist das oberste Organ des BTV. **Sie** soll nach der Mitgliederversammlung des Deutschen Tennis Bundes e.V. stattfinden. Die **Mitgliederversammlung ist** vom Präsidenten drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Satzung, der Wettspielbestimmungen und sonstiger Ordnungen sind den Mitgliedern wenigstens eine Woche **vor der Mitgliederversammlung** schriftlich im vollen Wortlaut und mit Begründung mitzuteilen.
 2. **Sie wählt die Mitglieder des Präsidiums, den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes, den 1. und 2. Beisitzer des Verbandssportgerichtes**, den 1. und 2. Stellvertreter und weiterhin die drei Verbandskassenprüfer sowie zwei Ersatz-Verbandskassenprüfer jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren.
- Scheidet ein Mitglied des Präsidiums, **des Verbandssportgerichtes** oder der **Verbandskassenprüferkommission** vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wählt **die nächste Mitgliederversammlung** ein neues Mitglied für die restliche Wahlperiode in das entsprechende Gremium auf den frei gewordenen Posten.
- Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, dann kann das Präsidium nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied des Präsidiums bestellen oder **eine außerordentliche Mitgliederversammlung** zur Wahl

Ersatzmitgliedes einberufen. Spätestens beim nächsten auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Verbandstag muss ein Ersatzmitglied gewählt werden. Die Amtsperiode eines Ersatzmitgliedes richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes des Präsidiums.

Die Wahl des Präsidenten wird von einer von dem Verbandstag zu bestimmenden Person geleitet. Die weiteren Wahlen leitet der Präsident. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl ansteht, oder wenn geheime Abstimmung beantragt wird.

Zur Auszählung der Stimmen ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt. Die Stimmzettel sind bis zur Genehmigung des über die Wahl gefertigten Schlussprotokolls aufzubewahren.

Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind abgegebene ungültige oder unbeschriftete Stimmen nicht zu berücksichtigen.

Erreicht kein Bewerber im 1. Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein 2. Wahlgang statt. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl in die engere Wahl (Stichwahl). Wird nach zwei Stichwahl-Durchgängen wegen Stimmgleichheit kein Ergebnis erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Vorsitzende des Wahlausschusses.

3. Er nimmt die Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer entgegen. Er beschließt über die Entlastung des Präsidiums durch Akklamation. Diese Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn es von 1/5 der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beantragt wird. Die Entlastung wird entweder von einem der Kassenprüfer oder in deren Abwesenheit von einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Person, die nicht dem Präsidium angehören darf, durchgeführt.

4. Er beschließt

- a) über die Satzung, die Beitragsordnung, die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung, die Wettspielbestimmungen, den Bußgeldkatalog, die Spiellizenzordnung und die Disziplinarordnung;
- b) über die zum Verbandstag form- und fristgerecht gestellten Anträge.

5. Er genehmigt den vom Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Planung, Haushalt und Finanzen aufgestellten Gesamthaushaltsplan (Doppelhaushalt), einen evtl. Nachtragshaushalt sowie die Gewinn- und Verlustrechnung der jeweils abgelaufenen Geschäftsjahre und die Bilanz.

eines Ersatzmitgliedes einberufen. Spätestens bei der nächsten auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Ersatzmitglied gewählt werden. Die Amtsperiode eines Ersatzmitgliedes richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes des Präsidiums.

Die Wahl des Präsidenten wird von einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Person geleitet. Die weiteren Wahlen leitet der Präsident. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl ansteht, oder wenn geheime Abstimmung beantragt wird.

Zur Auszählung der Stimmen ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt. Die Stimmzettel sind bis zur Genehmigung des über die Wahl gefertigten Schlussprotokolls aufzubewahren.

Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind abgegebene ungültige oder unbeschriftete Stimmen nicht zu berücksichtigen.

Erreicht kein Bewerber im 1. Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein 2. Wahlgang statt. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl in die engere Wahl (Stichwahl). Wird nach zwei Stichwahl-Durchgängen wegen Stimmgleichheit kein Ergebnis erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Vorsitzende des Wahlausschusses.

3. Sie nimmt die Berichte des Präsidiums und der Verbandskassenprüfer entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Präsidiums durch Akklamation. Diese Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn es von mindestens 1/5 der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beantragt wird. Die Entlastung wird entweder von einem der Verbandskassenprüfer oder in deren Abwesenheit von einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Person, die nicht dem Präsidium angehören darf, durchgeführt.

4. Sie beschließt

- a) über die Satzung, die Beitragsordnung, die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung, die Wettspielbestimmungen, die Spiellizenzordnung und die Disziplinarordnung;
- b) über die zur Mitgliederversammlung form- und fristgerecht gestellten Anträge.

5. Sie genehmigt den vom Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Finanzen und IT aufgestellten Gesamthaushaltsplan (Doppelhaushalt), einen evtl. Nachtragshaushalt sowie die Gewinn- und Verlustrechnung der jeweils abgelaufenen Geschäftsjahre und die Bilanz.

Alte Version

6. Er wählt Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglieder des BTV auf Vorschlag des Präsidiums mit 2/3-Mehrheit.

7. Verbandstage haben an einem zentralen Ort im Verbandsgebiet stattzufinden. Den Veranstaltungsort bestimmt der Verbandsausschuss.

8. Stimmberechtigt sind:
- die Mitgliedsvereine,
 - die Mitglieder des Präsidiums,
 - die BTV-Referenten,
 - sowie die Bezirksvorstandsmitglieder (§ 26 Ziffer 1 a–e).

Stimmrecht haben auch die BTV-Ehrenpräsidenten, die BTV-Ehrenmitglieder sowie die Ehrenvorsitzenden der Bezirke.

Einzelpersonen (natürliche Personen) haben jeweils eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

9. Die Vereine (juristische Personen) haben für die ersten 150 Vereinsmitglieder je eine Stimme, für jede weiteren angefangenen 150 Mitglieder je eine weitere Stimme, höchstens aber drei Stimmen.

Maßgeblich ist die in der letzten Beitragsrechnung zugrunde gelegte Zahl der Vereinsmitglieder einschl. Jugendlicher und Kinder.

Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch ein nachweislich vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des Mitgliedsvereins oder ein Mitglied dieses Vereins, das eine schriftliche Vollmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes vorlegen muss. Jeder kann nur für einen Verein das Stimmrecht ausüben.

10. Anträge zum Verbandstag können gestellt werden von:
- jedem Mitgliedsverein,
 - jedem Mitglied des Verbandsausschusses,
 - dem Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen.

Die Anträge müssen acht Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle des BTV eingegangen sein. Jedem Antrag ist eine Begründung beizufügen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge und Anträge ohne Begründung sind zurückzuweisen.

Dringlichkeitsanträge können beim Verbandstag gestellt werden, wenn dies von den Mitgliedern des Verbandstages mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung bedingen, eine Änderung der Spiellizenzordnung sowie Anträge zu solchen §§ der Wettspielbestimmungen, in denen die Anzahl der Mannschaften pro Spielklasse, die Spielklassen

Neue Version

6. **Sie** wählt Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglieder des BTV auf Vorschlag des Präsidiums mit 2/3-Mehrheit.

7. **Mitgliederversammlungen** haben an einem zentralen Ort im Verbandsgebiet stattzufinden. Den Veranstaltungsort bestimmt der **Verbandsrat**.

8. Stimmberechtigt sind:
- die Mitgliedsvereine,
 - die Mitglieder des **Verbandsrates**
 - die BTV-Referenten,

Stimmrecht haben auch die BTV-Ehrenpräsidenten, die BTV-Ehrenmitglieder sowie die Ehrenvorsitzenden **der Regionen und ehemaligen Bezirke**.

Einzelpersonen (natürliche Personen) haben jeweils eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

9. Die Vereine (juristische Personen) haben für die ersten 150 Vereinsmitglieder je eine Stimme, für jede weiteren angefangenen 150 Mitglieder je eine weitere Stimme, höchstens aber **fünf** Stimmen.

Maßgeblich ist die in der letzten Beitragsrechnung zugrunde gelegte Zahl der Vereinsmitglieder **einschließlich** Jugendlicher und Kinder.

Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch ein nachweislich vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des Mitgliedsvereins oder ein Mitglied dieses Vereins, das eine schriftliche Vollmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes vorlegen muss. Jeder kann nur für einen Verein das Stimmrecht ausüben.

10. Anträge **zur Mitgliederversammlung** können gestellt werden von:
- jedem Mitgliedsverein,
 - jedem Mitglied des Verbandsrates**,

Die Anträge müssen acht Wochen vor **der Mitgliederversammlung** bei der Geschäftsstelle des BTV eingegangen sein. Jedem Antrag ist eine Begründung beizufügen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge und Anträge ohne Begründung sind zurückzuweisen.

Dringlichkeitsanträge können bei **der Mitgliederversammlung** gestellt werden, wenn dies von den **stimmberechtigten anwesenden** Mitgliedern **der Mitgliederversammlung** mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung bedingen, eine Änderung der Spiellizenzordnung sowie Anträge zu solchen **Paragrafen** der Wettspielbestimmungen, in denen die Anzahl der Mannschaften pro Spielklasse, die

Alte Version

selbst und die Auf- und Abstiegsordnung festgelegt sind, sind unzulässig.

Anträge zu solchen Paragraphen der Wettspielbestimmungen, in denen die Anzahl der Mannschaften pro Spielklasse, die Spielklasse selbst und die Auf- und Abstiegsordnung festgelegt sind, können nur für das übernächste Spieljahr beschlossen werden.

11. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn in dieser Satzung nichts Anderweitiges festgelegt ist. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind ungültige oder unbeschriftete Stimmen nicht zu berücksichtigen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

2/3-Mehrheit ist erforderlich bei

- a) Satzungsänderungen,
- b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.

12. Über die Beschlüsse des Verbandstages und deren Abstimmungsergebnisse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird über den offiziellen Internetauftritt des Verbandes den Mitgliedern bekanntgegeben.

II. AUSSERORDENTLICHER VERBANDSTAG

1. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Präsidiums mit 3/4-Mehrheit,
- b) auf Beschluss des Verbandsausschusses mit 3/4-Mehrheit,
- c) auf einen schriftlich unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe gestellten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine, wobei als Stichtag für die Zahl der Mitgliedsvereine jeweils der 31.12. des entsprechenden Vorjahres gilt.

Anträge zu 1b) und 1c) sind schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidenten einzureichen.

2. Der außerordentliche Verbandstag ist vom Präsidenten innerhalb von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und den vorliegenden Anträgen einzuberufen, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 vorliegen. Er muss spätestens innerhalb weiterer vier Wochen stattfinden. Den Tagungsort bestimmt der Präsident. Für die Einberufung gelten im Übrigen die Bestimmungen zum ordentlichen Verbandstag.

3. Im Übrigen gelten für einen außerordentlichen Verbandstag die gleichen Kompetenzen und Befugnisse wie für einen ordentlichen Verbandstag in den vorstehenden Ziffern I. 2 bis 13.

Neue Version

Spielklassen selbst und die Auf- und Abstiegsordnung festgelegt sind, sind unzulässig.

Anträge zu solchen Paragraphen der Wettspielbestimmungen, in denen die Anzahl der Mannschaften pro Spielklasse, die Spielklasse selbst und die Auf- und Abstiegsordnung festgelegt sind, können nur für das übernächste Spieljahr beschlossen werden.

11. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn in dieser Satzung nichts Anderweitiges festgelegt ist. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind ungültige oder unbeschriftete Stimmen nicht zu berücksichtigen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

2/3-Mehrheit ist erforderlich bei

- a) Satzungsänderungen,
- b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.

12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Abstimmungsergebnisse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird über den offiziellen Internetauftritt des Verbandes den Mitgliedern bekanntgegeben. **Das Protokoll wird an das Vereinsregister weitergeleitet und in der Geschäftsstelle archiviert.**

II. AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. **Eine außerordentliche Mitgliederversammlung** ist einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Präsidiums mit 3/4-Mehrheit,
- b) auf Beschluss des Verbandsrates mit 3/4-Mehrheit,
- c) auf einen schriftlich unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe gestellten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine, wobei als Stichtag für die Zahl der Mitgliedsvereine jeweils der 31.12. des entsprechenden Vorjahres gilt.

Anträge zu 1b) und 1c) sind schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidenten einzureichen.

2. **Die** außerordentliche **Mitgliederversammlung** ist vom Präsidenten innerhalb von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und den vorliegenden Anträgen einzuberufen, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 vorliegen. **Sie** muss spätestens innerhalb weiterer vier Wochen stattfinden. Den Tagungsort bestimmt der Präsident. Für die Einberufung gelten im Übrigen die Bestimmungen **zur ordentlichen Mitgliederversammlung**.

3. Im Übrigen gelten für **die** außerordentliche **Mitgliederversammlung** die gleichen **Befugnisse** wie für **eine ordentliche Mitgliederversammlung laut** den vorstehenden Ziffern I. 2 bis 12.

§ 13 Präsidium

Alte Version

§ 13 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Planung, Haushalt und Finanzen,
 - c) dem Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Vereinsberatung, Ausbildung und Entwicklung,
 - d) dem Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Talentförderung und Leistungssport,
 - e) dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Sport.
2. Der BTV wird durch den Präsidenten mit jeweils einem Vizepräsidenten oder durch den Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Planung, Haushalt und Finanzen mit jeweils einem anderen Vizepräsidenten gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
3. Dem Präsidium obliegt die gesamte Leitung des Verbandes einschließlich Personalangelegenheiten.
4. Das Präsidium ordnet seine Aufgaben und Befugnisse selbst. Es gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt die Zuständigkeiten der unterstützend und zur Erfüllung bestimmter Aufgaben eingesetzten Kommissionen und ggfs. Ausschüsse und Referenten sowie die Tätigkeiten und Verantwortlichkeit des Geschäftsführers des BTV.
5. Die Sitzungen des Präsidiums sind vom Präsidenten nach Bedarf, oder wenn es drei Mitglieder des Präsidiums beantragen, einzuberufen. Die Präsidiumsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Details werden über die Geschäftsordnung geregelt.
6. Zur Erledigung der Verbandsaufgaben unterhält der BTV eine Geschäftsstelle. Der Geschäftsführer des BTV hat nach § 30 BGB eine besondere Zuständigkeit, die in der Geschäftsordnung des Präsidiums geregelt ist.
7. Die Präsidiumsmitglieder haben bei allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes, der Bezirke, Kommissionen (mit Ausnahme der Rechts- und der Kassenprüferkommission) das Recht auf Anwesenheit und beratende Teilnahme.
8. Die in den Bezirken, Kommissionen und Ausschüssen erstellten Ordnungen unterliegen der Genehmigung durch das Präsidium nach Anhörung des Verbandsausschusses, sofern die Satzung nichts Anderweitiges bestimmt.
9. Über die Anlagepolitik des Verbandes entscheidet das Präsidium. Voraussetzung ist ein mehrheitlicher Beschluss des Gremiums.

Neue Version

§ 13 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten und Leiter der **Ressorts Finanzen und IT**,
 - c) dem Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Vereinsberatung, Ausbildung und Entwicklung,
 - d) dem Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Talentförderung und Leistungssport,
 - e) dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Sport
2. Der BTV wird durch den Präsidenten mit jeweils einem Vizepräsidenten oder durch den Vizepräsidenten und Leiter der **Ressorts Finanzen und IT** mit jeweils einem anderen Vizepräsidenten gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
3. Dem Präsidium obliegt die gesamte Leitung des Verbandes einschließlich Personalangelegenheiten.
4. Das Präsidium ordnet seine Aufgaben und Befugnisse selbst. Es gibt sich **nach Anhörung des Verbandsrates** eine Geschäftsordnung. Diese regelt die Zuständigkeiten der unterstützend und zur Erfüllung bestimmter Aufgaben eingesetzten Kommissionen, **Projektgruppen und Teams** sowie die **Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten der Regionalvorstände und der Geschäftsführung des BTV** (§ 30 BGB).
5. Die Sitzungen des Präsidiums sind vom Präsidenten nach Bedarf, oder wenn es drei Mitglieder des Präsidiums beantragen, einzuberufen. Die Präsidiumsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Details werden über die Geschäftsordnung geregelt.
6. Die Präsidiumsmitglieder haben bei allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes **und der Regionen (mit Ausnahme des Verbandssportgerichtes und der Verbandskassenprüferkommission)** das Recht auf Anwesenheit und beratende Teilnahme.
7. Über die Anlagepolitik des Verbandes entscheidet das Präsidium. Voraussetzung ist ein mehrheitlicher Beschluss des Gremiums.

10. Das Präsidium verabschiedet nach Anhörung des Verbandsausschusses den vom Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Planung, Haushalt und Finanzen aufgestellten Gesamthaushaltsplan.

11. Jede Eröffnung eines Bank- oder Sparkassenkontos, auch in den Bezirken, bedarf der vorherigen mehrheitlichen Zustimmung durch das Präsidium. Mit der Zustimmung wird zugleich die Zeichnungsberechtigung für das Konto festgelegt.

12. Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Präsidiums richtet sich nach den in §§ 14 bis 18 der Satzung festgelegten Ressortzuständigkeiten. Weitere Details der Ressortverantwortlichkeiten regelt eine vom Präsidium beschlossene Geschäftsordnung.

13. Im Übrigen gelten die für Mitglieder des Präsidiums festgelegten Ressortverantwortlichkeiten auch für die Geschäftsverteilung innerhalb der Bezirksvorstandschaften. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des BTV.

14. Das Präsidium kann Beschlüsse des Bezirksvorstandes außer Kraft setzen, wenn sie mit der Satzung und den Ordnungen des Verbandes nicht im Einklang stehen.

15. Das Präsidium beschließt die Höhe der Mannschafts-nenngebühren für die Bayern- und Landesligen.

16. Das Präsidium schlägt dem Verbandstag Personen, die sich um den BTV besonders verdient gemacht haben, oder die aus anderen Gründen für würdig befunden werden, zur Ernennung als Ehrenmitglieder oder Ehrenpräsidenten vor.

17. Das Präsidium ermächtigt die Bezirke, Gebühren von den Vereinen für Service- und Verwaltungsleistungen zu verlangen, wenn die Vereine im Bezirk ihren Verpflichtungen gegenüber dem Bezirk nicht nachkommen. Diese Gebühren werden nach Genehmigung durch das Präsidium vom Bezirkstag beschlossen.

8. Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Präsidiums richtet sich nach den in §§ 14 bis 18 der Satzung festgelegten Ressortzuständigkeiten. Weitere Details der Ressortverantwortlichkeiten regelt eine vom Präsidium **nach Anhörung des Verbandsrates** beschlossene Geschäftsordnung.

9. Im Übrigen gelten die für Mitglieder des Präsidiums festgelegten Ressortverantwortlichkeiten auch für die Geschäftsverteilung innerhalb **der Regionalvorstände**. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des BTV.

10. Das Präsidium kann Beschlüsse **der Regionalvorstände** außer Kraft setzen, wenn sie mit der Satzung und den Ordnungen des Verbandes nicht im Einklang stehen.

11. Das Präsidium schlägt **der Mitgliederversammlung** Personen, die sich um den BTV besonders verdient gemacht haben, oder die aus anderen Gründen für würdig befunden werden, zur Ernennung als Ehrenmitglieder oder Ehrenpräsidenten vor.

12. Die Mitglieder des Präsidiums üben keine weiteren Ämter im BTV und den Regionen aus (vgl. § 34).

§ 14 Präsident

Alte Version

§ 14 Präsident

1. Der Präsident ist für die ordnungsgemäße und satzungsgerechte Leitung des BTV, seiner Organe sowie für die Koordinierung der Tätigkeiten der einzelnen Präsidiumsmitglieder verantwortlich.

2. Er beruft im Rahmen der Bestimmungen der Satzung des BTV den ordentlichen und außerordentlichen Verbandstag, die Sitzungen des Verbandsausschusses sowie die Präsidiumssitzungen ein. Er bestimmt die Tagesordnung, führt den Vorsitz und leitet diese Veranstaltungen. Er veranlasst die Führung von Protokollen und führt die ihm vom Verbandstag übertragenen Maßnahmen durch.

3. Der Präsident ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter im BTV.

4. Er ist berechtigt,

- a) ihm geeignete Persönlichkeiten mit besonderen Aufgaben im ehrenamtlichen Bereich zu betrauen (= Beauftragte),
- b) nach Anhörung des Präsidiums Referenten für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode zu berufen bzw. abuberufen,
- c) auf Vorschlag der Vizepräsidenten mehrere Stellvertreter, die Mitglieder der jeweiligen Kommission sein müssen, für die Dauer der laufenden Wahlperiode zu benennen,
- d) ihm als geeignet erscheinende Persönlichkeiten als Berater zu Sitzungen des Präsidiums und des Verbandsausschusses hinzuzuziehen.

5. Er vertritt den BTV beim DTB, BLSV und anderen Organisationen/Gesellschaften, in denen der BTV Mitglied oder Beteiligter ist. Er ist berechtigt, einen Vizepräsidenten oder die hauptamtliche Geschäftsführung als Stellvertreter in diese Organisationen/Gesellschaften zu entsenden.

6. Er schlägt dem ordentlichen Verbandstag Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglieder zur Wahl vor.

7. Er leitet die seinem Ressort zugeordneten Kommissionen und Ausschüsse und koordiniert, kontrolliert und verantwortet deren laut BTV-Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben.

8. Sein Aufgabengebiet wird durch eine vom Präsidium zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

Neue Version

§ 14 Präsident

1. Der Präsident ist für die ordnungsgemäße und satzungsgerechte Leitung des BTV, seiner Organe sowie für die Koordinierung der Tätigkeiten der einzelnen Präsidiumsmitglieder verantwortlich.

2. Er beruft im Rahmen der Bestimmungen der Satzung des BTV die Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des Präsidiums und des Verbandsrates ein. Er bestimmt die Tagesordnung, führt den Vorsitz und leitet diese Veranstaltungen. Er veranlasst die Führung von Protokollen und führt die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Maßnahmen durch.

3. Der Präsident ist Dienstvorgesetzter aller hauptamtlichen Mitarbeiter im BTV.

4. Er ist berechtigt,

- a) ihm geeignet erscheinende Persönlichkeiten mit besonderen Aufgaben im ehrenamtlichen Bereich zu betrauen (Team- oder Projektleiter),
- b) nach Anhörung des Präsidiums Referenten für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode zu berufen bzw. abuberufen,
- c) auf Vorschlag der Vizepräsidenten mehrere Stellvertreter, die Mitglieder der jeweiligen Kommission sein müssen, für die Dauer der laufenden Wahlperiode zu benennen,
- d) ihm als geeignet erscheinende Persönlichkeiten als Berater zu Sitzungen des Präsidiums und des Verbandsrates hinzuzuziehen.

5. Er vertritt den BTV beim DTB, BLSV und anderen Organisationen/Gesellschaften, in denen der BTV Mitglied oder Beteiligter ist. Er ist berechtigt, einen Vizepräsidenten oder die hauptamtliche Geschäftsführung als Stellvertreter in diese Organisationen/Gesellschaften zu entsenden.

6. Er schlägt der Mitgliederversammlung Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglieder zur Wahl vor.

7. Der Präsident leitet die seinem Ressort zugeordneten Kommissionen, Projektgruppen und Teams und koordiniert, kontrolliert und verantwortet deren laut BTV-Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben.

§ 15 Vizepräsident und Leiter der Ressorts Finanzen und IT

Alte Version

§ 15 Vizepräsident und Leiter der Ressorts Planung, Haushalt und Finanzen

1. Der Vizepräsident und Leiter der Ressorts Planung, Haushalt und Finanzen ist verantwortlich für die rechtzeitige Erstellung des Gesamthaushaltsplanes (Doppelhaushaltes) sowie die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben und Einhaltung dieses Gesamthaushaltsplanes. Der Gesamthaushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Soweit Mehreinnahmen und Mehrausgaben die Ausgleichsmöglichkeit innerhalb des Gesamthaushaltsplanes übersteigen, legt er dem Präsidium einen Nachtragshaushalt zur Verabschiedung vor. Der Gesamthaushaltsplan bedarf nach der Verabschiedung durch das Präsidium der Genehmigung durch den ordentlichen Verbandstag.
2. Für jedes Geschäftsjahr werden durch den Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Planung, Haushalt und Finanzen eine Gewinn- und Verlustrechnung und eine Bilanz erstellt, die der Zustimmung des Präsidiums und der Genehmigung durch den ordentlichen Verbandstag unterliegen.
3. Er leitet die seinem Ressort zugeordneten Kommissionen und Ausschüsse und koordiniert, kontrolliert und verantwortet deren laut BTV-Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben.
4. Sein näheres Aufgabengebiet wird durch eine vom Präsidium beschlossene Geschäftsordnung geregelt.

Neue Version

§ 15 Vizepräsident und Leiter der Ressorts Finanzen und IT

1. Der Vizepräsident und Leiter der Ressorts Finanzen und IT ist verantwortlich für die rechtzeitige Erstellung des Gesamthaushaltsplanes (Doppelhaushaltes) sowie die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben und Einhaltung dieses Gesamthaushaltsplanes. Der Gesamthaushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Soweit Mehreinnahmen und Mehrausgaben die Ausgleichsmöglichkeit innerhalb des Gesamthaushaltsplanes übersteigen, legt er dem Präsidium einen Nachtragshaushalt zur Verabschiedung vor. Der Gesamthaushaltsplan bedarf nach der Verabschiedung durch den Verbandsrat der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
2. Für jedes Geschäftsjahr werden durch den Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Finanzen und IT eine Gewinn- und Verlustrechnung und eine Bilanz erstellt, die der Zustimmung des Verbandsrates und der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung unterliegen.
3. Er leitet die seinem Ressort zugeordneten Kommissionen, Projektgruppen und Teams und koordiniert, kontrolliert und verantwortet deren laut BTV-Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben.

§ 16 Vizepräsident und Leiter der Ressorts Vereinsberatung, Ausbildung und Entwicklung

Alte Version

§ 16 Vizepräsident und Leiter der Ressorts Vereinsberatung, Ausbildung und Entwicklung

1. Der Vizepräsident und Leiter der Ressorts Vereinsberatung, Ausbildung und Entwicklung ist für die Aus- und Fortbildung von Tennistrainern auf Grundlage der Regeln und Ordnungen der Spitzensport- und Fachverbände, für die Pflege, Förderung und Schulung der ehrenamtlichen Funktionsträger in den Mitgliedsvereinen sowie für die Entwicklung und Koordinierung von Aktivitäten und Projekten zur Mitgliedergewinnung und -bindung zuständig.

Neue Version

§ 16 Vizepräsident und Leiter der Ressorts Vereinsberatung, Ausbildung und Entwicklung

1. Der Vizepräsident und Leiter der Ressorts Vereinsberatung, Ausbildung und Entwicklung ist für die Aus- und Fortbildung von Tennistrainern für die Pflege, Förderung und Schulung der ehrenamtlichen Funktionsträger in den Mitgliedsvereinen sowie für die Entwicklung und Koordinierung von Aktivitäten und Projekten zur Mitgliedergewinnung und -bindung zuständig.

Alte Version

2. Der Vizepräsident leitet die seinem Ressort zugeordneten Kommissionen und Ausschüsse und koordiniert, kontrolliert und verantwortet deren laut BTV-Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben.

3. Sein näheres Aufgabengebiet wird durch eine vom Präsidium beschlossene Geschäftsordnung geregelt.

Neue Version

2. Der Vizepräsident leitet die seinem Ressort zugeordneten **Kommissionen, Projektgruppen und Teams** und koordiniert, kontrolliert und verantwortet deren laut BTV-Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben.

§ 17 Vizepräsident und Leiter der Ressorts Talentförderung und Leistungssport

Alte Version

§ 17 Vizepräsident und Leiter der Ressorts Talentförderung und Leistungssport

1. Der Vizepräsident und Leiter der Ressorts Talentförderung und Leistungssport ist verantwortlich für die gesamte leistungsorientierte Jugend- und Spitzensportförderung innerhalb des BTV.

2. Der Vizepräsident leitet die seinem Ressort zugeordneten Kommissionen und Ausschüsse und koordiniert, kontrolliert und verantwortet deren laut BTV-Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben.

3. Sein näheres Aufgabengebiet wird durch eine vom Präsidium beschlossene Geschäftsordnung geregelt.

Neue Version

§ 17 Vizepräsident und Leiter der Ressorts Talentförderung und Leistungssport

1. Der Vizepräsident und Leiter der Ressorts Talentförderung und Leistungssport ist verantwortlich für die gesamte leistungsorientierte Jugend- und Spitzensportförderung innerhalb des BTV.

2. Der Vizepräsident leitet die seinem Ressort zugeordneten Kommissionen, Projektgruppen und Teams und koordiniert, kontrolliert und verantwortet deren laut BTV-Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben.

§ 18 Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport

Alte Version

§ 18 Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport

1. Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport ist verantwortlich für den gesamten Mannschaftswettbewerb sowie das Turnier- und Ranglistenwesen im BTV.

2. Der Vizepräsident leitet die seinem Ressort zugeordneten Kommissionen und Ausschüsse und koordiniert, kontrolliert und verantwortet deren laut BTV-Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben.

3. Sein näheres Aufgabengebiet wird durch eine vom Präsidium beschlossene Geschäftsordnung geregelt.

Neue Version

§ 18 Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport

1. Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport ist verantwortlich für den gesamten Mannschaftswettbewerb, **das Turnier- und Ranglistenwesen im BTV sowie das Schiedsrichterwesen.**

2. Der Vizepräsident leitet die seinem Ressort zugeordneten Kommissionen, Projektgruppen und Teams und koordiniert, kontrolliert und verantwortet deren laut BTV-Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben.

§ 19 Verbandsrat

Alte Version

§ 19 Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den Vorsitzenden der Tennisbezirke im BTV, im Fall ihrer Verhinderung ihr Stellvertreter im Bezirk. Sollte der Bezirksvorsitzende bereits dem Präsidium angehören, nimmt sein Stellvertreter im Bezirk an der Sitzung des Verbandsausschusses teil.

2. Der Verbandsausschuss stellt das Bindeglied zwischen dem Präsidium und den Bezirken im BTV dar. Er unterstützt den Verband in allen Aufgaben, die sich dieser in § 3 seiner Satzung gegeben hat.

3. Er wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf Antrag der 3/4-Mehrheit des Verbandsausschusses – jedoch mindestens einmal jährlich – einberufen. Der Präsident erstellt die Tagesordnung, führt den Vorsitz und veranlasst die Protokollführung.

4. Er hat insbesondere folgende Rechte:
 - a) Anhörungsrecht bzgl. der Zuweisung der Mitglieder durch das Präsidium an die Bezirke (vgl. § 10 Ziffer 3),
 - b) Antragsrecht für den ordentlichen Verbandstag (vgl. § 12 I. Ziffer 11),
 - c) Recht zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages (vgl. § 12 II. Ziffer 1),

 - d) Anhörungsrecht für die Ernennung von Stellvertretern gem. § 14 Ziffer 4,

 - e) Anhörungsrecht bzgl. der Einsetzung und Aufhebung von Kommissionen (vgl. § 20 Ziffer 1),

 - f) Anhörungsrecht bzgl. der in den Kommissionen und Ausschüssen erstellten Ordnungen (vgl. § 13 Ziffer 5),

Neue Version

§ 19 Verbandsrat

1. Der Verbandsrat setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) Mitgliedern des jeweiligen Regionalvorstandes Südbayern und Nordbayern gemäß § 25, Ziffer 1, a) bis e).**

- 2. Er wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf Antrag der 3/4-Mehrheit des Verbandsrates – jedoch mindestens einmal jährlich – einberufen. Der Präsident erstellt die Tagesordnung, führt den Vorsitz und veranlasst die Protokollführung.**

- 3. Der Verbandsrat** stellt das Bindeglied **zu den Vereinen in den Regionen im BTV dar und hat insbesondere folgende Rechte:**
 - a) **Genehmigungsrecht** bzgl. der Zuweisung der Mitglieder **an die Regionen** (vgl. § 10 Ziffer 3),
 - b) Antragsrecht für **die Mitgliederversammlung** (vgl. § 12 I. Ziffer 11),
 - c) Recht zur Einberufung **einer außerordentlichen Mitgliederversammlung** (vgl. § 12 II. Ziffer 1),
 - d) Entscheidungsrecht im Vorgriff auf die nächste Mitgliederversammlung aufgrund von Ereignissen bei höherer Gewalt (z.B. Pandemien, regionalen Naturkatastrophen bzw. anderen Katastrophen, die sich auch auf das Verbandsgebiet auswirken) bei Anträgen auf Änderung der Wettspielbestimmungen, des Ordnungsgeldkataloges, der Spiel- lizenzordnung sowie der Disziplinarordnung, wenn die nächste Mitgliederversammlung verschoben werden muss. Alle Handlungen, Maßnahmen stehen dann unter dem Vorbehalt einer zustimmenden Beschlussfassung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.**
 - e) Anhörungsrecht für die Ernennung von Stellvertretern gem. § 14 Ziffer 4, **mit Ausnahme der Verbandskassenprüferkommission und des Verbandssportgerichtes.**
 - f) Anhörungsrecht bzgl. der Einsetzung und Aufhebung von Kommissionen (vgl. § 20 Ziffer 1) **mit Ausnahme der Verbandskassenprüferkommission und des Verbandssportgerichtes,**
 - g) Anhörungsrecht bzgl. der Beschlussfassung über die Geschäftsordnung.**

Alte Version

- g) Anhörungsrecht für den vom Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Planung, Haushalt und Finanzen aufgestellten Gesamthaushaltsplan,
- h) Genehmigungsrecht bzgl. der Mitgliedschaft von im BTV ehrenamtlich tätigen Einzelpersonen in anderen, nicht dem BTV angehörenden Tennissportorganisationen (vgl. § 37),
- i) Festlegung des Austragungsortes für den Verbandstag.

Neue Version

- h) Verabschiedungsrecht** für den vom Vizepräsidenten und Leiter der **Ressorts Finanzen und IT** aufgestellten Gesamthaushaltsplan,
- i)** Genehmigungsrecht bzgl. der Mitgliedschaft von im BTV ehrenamtlich tätigen Einzelpersonen in anderen, nicht dem BTV angehörenden Tennissportorganisationen (vgl. § 37),
- j) Recht zur** Festlegung des Austragungsortes für **die Mitgliederversammlung**.

E. KOMMISSIONEN

§ 20 Kommissionen

Alte Version

§ 20 Kommissionen

1. Für die Erfüllung bestimmter Aufgaben und zur Entlastung, Unterstützung und Beratung der ressortverantwortlichen Präsidiumsmitglieder werden Kommissionen gebildet, wobei folgende Kommissionen zwingend erforderlich sind:
 - a) Verbandsrechtskommission,
 - b) Kassenprüferkommission.

Die Einsetzung von Kommissionen bzw. die Aufhebung bestehender Kommissionen obliegt dem Präsidium in Abstimmung mit dem Verbandsausschuss.

2. Die Kommissionen (nicht § 20 1a) und 1b)) bestehen aus:
 - a) dem jeweiligen ressortverantwortlichen Vizepräsidenten als Vorsitzendem,
 - b) den jeweiligen ressortverantwortlichen Mitgliedern der Bezirksvorstände bzw.
 - c) den vom jeweiligen ressortverantwortlichen Vizepräsidenten bei Bedarf geladenen Personen.

3. Der Vorsitzende beruft die Kommissionen nach Bedarf ein, erstellt die Tagesordnung, leitet die Sitzung und veranlasst die Protokollführung. Das jeweilige Protokoll erhält das Präsidium zur Kenntnis.

4. Die Aufgabengebiete der Kommissionen werden in der vom Präsidium beschlossenen Geschäftsordnung geregelt.

Neue Version

§ 20 Kommissionen

1. Für die Erfüllung bestimmter Aufgaben und zur Entlastung, Unterstützung und Beratung der ressortverantwortlichen Präsidiumsmitglieder werden Kommissionen gebildet, wobei **diese** Kommissionen zwingend erforderlich sind:
 - a) **Verbandssportgericht**,
 - b) **Verbandskassenprüferkommission**.

Die Einsetzung von Kommissionen bzw. die Aufhebung bestehender Kommissionen **gemäß Ziffer 2** obliegt dem Präsidium in Abstimmung mit dem **Verbandsrat**.

2. Die Kommissionen (**mit Ausnahme** § 20 1a) und 1b) bestehen **grundsätzlich** aus:
 - a) dem jeweiligen ressortverantwortlichen Vizepräsidenten als Vorsitzendem,
 - b) den jeweiligen ressortverantwortlichen Mitgliedern der **Regionalvorstände**,
 - c) dem Leiter des entsprechenden Geschäftsbereiches sowie**
 - d) den vom jeweiligen ressortverantwortlichen Vizepräsidenten **weiteren berufenen Mitgliedern**.

3. Der Vorsitzende beruft die Kommissionen nach Bedarf ein, erstellt die Tagesordnung, leitet die Sitzung und veranlasst die Protokollführung. Das jeweilige Protokoll erhält **der Verbandsrat** zur Kenntnis.

4. Die Aufgabengebiete und **weitere Besetzung** der Kommissionen werden in der vom Präsidium beschlossenen Geschäftsordnung geregelt.

§ 21 Verbandsgerichtsbarkeit

Alte Version

§ 21 Verbandsrechtskommission

1. Die Verbandsrechtskommission setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, sowie zwei Stellvertretern. Im Fall der Verhinderung bzw. Ausscheidens des Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der 1. Beisitzer. Im Fall der Verhinderung bzw. Ausscheidens der Beisitzer treten an deren Stelle deren Stellvertreter. Die Mitglieder der Verbandsrechtskommission werden vom ordentlichen Verbandstag auf die Dauer von vier Jahren unter Berücksichtigung der vorgenannten Reihenfolge der Beisitzer für die Vertretung des Vorsitzenden gewählt.

Sie bleiben bis zur Neuwahl der Mitglieder der Verbandsrechtskommission im Amt. Der Vorsitzende der Verbandsrechtskommission sowie der 1. Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

2. Die Verbandsrechtskommission übt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Gerichtsbarkeit im Verband aus.

3. Die Entscheidungszuständigkeit sowie die Durchführung der die Gerichtsbarkeit betreffenden Einzelheiten werden durch die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

4. Die Mitglieder der Verbandsrechtskommission dürfen weder dem Verbandsausschuss noch einer anderen Kommission angehören.

Neue Version

§ 21 Verbandsgerichtsbarkeit

1. Die Verbandsgerichtsbarkeit besteht aus folgenden Instanzen:

a) Verbandssportgericht

b) Regionalsportgerichte Südbayern und Nordbayern

2.

a) Das Verbandssportgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, sowie zwei Stellvertretern. Im Fall der Verhinderung bzw. Ausscheidens des Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der 1. Beisitzer. Im Fall der Verhinderung bzw. Ausscheidens der Beisitzer treten an deren Stelle deren Stellvertreter. Die Mitglieder des Verbands-sportgerichtes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren unter Berücksichtigung der vorgenannten Reihenfolge der Beisitzer für die Vertretung des Vorsitzenden gewählt.

Sie bleiben bis zur Neuwahl der Mitglieder des Verbands-sportgerichtes im Amt. Der Vorsitzende des Verbands-sportgerichtes sowie der 1. Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

b) Die Regionalsportgerichte Süd- bzw. Nordbayern setzen sich jeweils aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, sowie zwei Stellvertretern zusammen. Im Fall der Verhinderung bzw. Ausscheidens des Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der 1. Beisitzer. Im Fall der Verhinderung bzw. Ausscheidens der Beisitzer treten an deren Stelle deren Stellvertreter. Die Mitglieder der Regionalsportgerichte Süd- bzw. Nordbayern werden von der Regional-konferenz auf die Dauer von vier Jahren unter Berücksichtigung der vorgenannten Reihenfolge der Beisitzer für die Vertretung des Vorsitzenden gewählt.

Sie bleiben bis zur Neuwahl der Mitglieder der der Regional-sportgerichte Süd- bzw. Nordbayern im Amt. Der jeweilige Vorsitzende der der Regionalsportgerichte sowie der 1. Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

3. Die Verbandsgerichtsbarkeit übt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Gerichtsbarkeit im Verband aus.

4. Die Entscheidungszuständigkeit sowie die Durchführung der die Gerichtsbarkeit betreffenden Einzelheiten werden durch die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

5. Die Mitglieder der Verbandsgerichtsbarkeit dürfen weder dem Verbandsrat, einem Regionalvorstand noch einer anderen Kommission im BTV angehören.

§ 22 Verbandskassenprüferkommission

Alte Version

§ 22 Verbandskassenprüferkommission

1. Die Verbandskassenprüferkommission besteht aus drei Verbandskassenprüfern sowie zwei Ersatz-Verbandskassenprüfern, die vom ordentlichen Verbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Verbandskassenprüferkommission im Amt. Diese Kassenprüfer dürfen weder dem Präsidium noch dem Verbandsausschuss angehören.

2. Die Verbandskassenprüferkommission prüft die Kassenführung des Vizepräsidenten und Leiters der Ressorts Planung, Haushalt und Finanzen mindestens einmal im Jahr und hat dem ordentlichen Verbandstag einen Bericht über die Kassenführung der abgelaufenen Geschäftsjahre vorzulegen. Der Zeitpunkt der Prüfung (Prüfungen) ist dem Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Planung, Haushalt und Finanzen rechtzeitig mitzuteilen.

Sie hat das Recht der jederzeitigen Einsichtnahme in die Kassenführung.

3. Die Verbandskassenprüfer schlagen dem Verbandstag die Entlastung des Präsidiums vor.

4. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Wenn drei Verbandskassenprüfer zum Ende einer Wahlperiode gleichzeitig ausscheiden würden, sollte einer von ihnen für eine weitere Wahlperiode gewählt werden. Ist dies nicht möglich, wird einer der beiden Ersatz-Verbandskassenprüfer automatisch ohne Wahlgang zu einem der drei Verbandskassenprüfer der nächsten Wahlperiode. Für diesen Fall hat § 22 Ziffer 1, Satz 1 keine Gültigkeit.

5. Die gewählten Ersatz-Verbandskassenprüfer treten bei Prüfungen an die Stelle von verhinderten oder ausgeschiedenen Verbandskassenprüfern.

6. Mindestens drei der fünf Verbandskassenprüfer sollten im Bereich Finanzen, Rechnungswesen oder Steuern beruflich tätig sein oder gewesen sein.

Neue Version

§ 22 Verbandskassenprüferkommission

1. Die Verbandskassenprüferkommission besteht aus drei Verbandskassenprüfern sowie zwei Ersatz-Verbandskassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Verbandskassenprüferkommission im Amt. Diese Kassenprüfer dürfen weder dem Verbandsrat noch einer anderen Kommission angehören.

2. Die Verbandskassenprüferkommission prüft die Kassenführung des Vizepräsidenten und Leiters der Ressorts Finanzen und IT mindestens einmal im Jahr und hat der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenführung der abgelaufenen Geschäftsjahre vorzulegen. Der Zeitpunkt der Prüfung (Prüfungen) ist dem Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Finanzen und IT rechtzeitig mitzuteilen.

Sie hat das Recht der jederzeitigen Einsichtnahme in die Kassenführung.

3. Die Verbandskassenprüfer schlagen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Präsidiums vor.

4. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Wenn drei Verbandskassenprüfer zum Ende einer Wahlperiode gleichzeitig ausscheiden würden, sollte einer von ihnen für eine weitere Wahlperiode gewählt werden. Ist dies nicht möglich, wird einer der beiden Ersatz-Verbandskassenprüfer automatisch ohne Wahlgang zu einem der drei Verbandskassenprüfer der nächsten Wahlperiode ernannt. Für diesen Fall hat § 22 Ziffer 1, Satz 1 keine Gültigkeit.

5. Die gewählten Ersatz-Verbandskassenprüfer treten bei Prüfungen an die Stelle von verhinderten oder ausgeschiedenen Verbandskassenprüfern.

6. Mindestens drei der fünf Verbandskassenprüfer sollten im Bereich Finanzen, Rechnungswesen oder Steuern beruflich tätig oder tätig gewesen sein.

§ 23 Ausschüsse (entfällt)

Alte Version

Neue Version

§ 23 Ausschüsse

1. Für die Erfüllung bestimmter Aufgaben und zur Entlastung, Unterstützung und Beratung des zuständigen Vizepräsidenten können vom Präsidium Ausschüsse gebildet werden, deren Aufgaben und Zusammensetzung in einer vom Präsidium zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden.

2. Ausschussvorsitzender ist der zuständige Vizepräsident bzw. der beauftragte Referent. Der Vorsitzende beruft den Ausschuss nach Bedarf zu einer Arbeitstagung ein, erstellt die Tagesordnung, leitet die Tagung und veranlasst die Protokollführung. Der zuständige Vizepräsident erhält eine Abschrift des Protokolls.

3. Die Einsetzung zusätzlicher Ausschüsse bzw. Aufhebung bestehender Ausschüsse obliegt dem Präsidium.

4. Der Ausschussvorsitzende kann zusätzlich qualifizierte Personen als Berater zu Ausschusssitzungen einladen.

REGIONALORGANE

§ 23 Organe in den Regionen

Alte Version

Neue Version

§ 24 Organe im Bezirk

Die Organe im Bezirk sind:

- a) der Bezirkstag,
- b) der Bezirksvorstand.

§ 23 Organe in den Regionen

Die jeweiligen Organe in der Region Südbayern und Nordbayern sind:

- a) die Regionalkonferenz,
- b) der Regionalvorstand.

§ 24 Regionalkonferenz

Alte Version

§ 25 Bezirkstag

I. ORDENTLICHER BEZIRKSTAG

1. Die Ordentlichen Bezirkstage sind die Versammlungen aller Mitgliedsvereine des BTV in den lt. § 10 Ziffer 2 der BTV-Satzung aufgeführten Bezirken. Sie haben spätestens im vierten Quartal eines jeden Jahres stattzufinden. Sie sind vom Bezirksvorsitzenden zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Anträge sind den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich im vollen Wortlaut und mit Begründung mitzuteilen.

2. Er wählt die Mitglieder des Bezirksvorstandes, den Vorsitzenden der Bezirksrechtskommission, den 1. und 2. Beisitzer der Bezirksrechtskommission und den 1. und 2. Stellvertreter jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren.

Scheidet ein Mitglied des Bezirksvorstandes vorzeitig aus, dann kann der Bezirksvorstand nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied des Bezirksvorstandes bestellen oder einen außerordentlichen Bezirkstag zur Wahl eines Ersatzmitgliedes einberufen. Spätestens beim nächsten auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Bezirkstag muss ein Ersatzmitglied gewählt werden. Die Amtsperiode eines Ersatzmitgliedes richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes des Bezirksvorstandes.

Scheidet ein Mitglied der Rechtskommission vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wählt der nächste Bezirkstag ein neues Mitglied für die restliche Wahlperiode in das entsprechende Gremium auf den frei gewordenen Posten.

Die Wahl des Bezirksvorsitzenden wird von einer vom Bezirkstag zu bestimmenden Person geleitet. Die weiteren Wahlen leitet der Bezirksvorsitzende. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung.

3. Der Bezirkstag nimmt die Berichte des Bezirksvorstandes entgegen. Er beschließt über die Entlastung des Bezirksvorstandes durch Akklamation. Diese Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn es von 1/5 der auf dem Bezirkstag vertretenen Stimmen beantragt wird. Die Entlastung wird entweder von einem der Verbandskassenprüfer oder in deren Abwesenheit von einer von dem Bezirkstag zu bestimmenden Person, die nicht dem Bezirksvorstand angehören darf, durchgeführt.

4. Der Bezirkstag beschließt über die Höhe der Mannschaftsnenngebühren der Bezirksligen und der darunterliegenden Spielklassen sowie weitere Anträge.

Neue Version

§ 24 Regionalkonferenz

I. ORDENTLICHE REGIONALKONFERENZ

1. Die Ordentlichen Regionalkonferenzen sind die Versammlungen aller Mitgliedsvereine des BTV in den lt. § 10 Ziffer 2 der BTV-Satzung aufgeführten Regionen Süd- bzw. Nordbayern. Sie haben spätestens im zweiten Quartal eines jeden Jahres stattzufinden. Sie sind vom Regionalvorsitzenden zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Anträge sind den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich im vollen Wortlaut und mit Begründung mitzuteilen.

2. Die Regionalkonferenz wählt die Mitglieder des Regionalvorstandes, den Vorsitzenden des Regionalsportgerichtes, den 1. und 2. Beisitzer des Regionalsportgerichtes und den 1. und 2. Stellvertreter jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren.

Scheidet ein Mitglied des Regionalvorstandes vorzeitig aus, so kann der Regionalvorstand nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied der Regionalvorstand bestellen oder eine außerordentliche Regionalkonferenz zur Wahl eines Ersatzmitgliedes einberufen. Spätestens bei der nächsten auf das Ausscheiden folgenden Regionalkonferenz muss ein Ersatzmitglied gewählt werden. Die Amtsperiode eines Ersatzmitgliedes richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes des Regionalvorstandes.

Scheidet ein Mitglied des Regionalsportgerichtes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wählt die nächste Regionalkonferenz ein neues Mitglied für die restliche Wahlperiode in das entsprechende Gremium auf den frei gewordenen Posten.

Die Wahl des Regionalvorsitzenden wird von einer von der Regionalkonferenz zu bestimmenden Person geleitet. Die weiteren Wahlen leitet der Regionalvorsitzende. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung.

3. Die Regionalkonferenz nimmt die Berichte des Regionalvorstandes entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Regionalvorstandes durch Akklamation. Diese Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn es von mindestens 1/5 der auf der Regionalkonferenz vertretenen Stimmen beantragt wird. Die Entlastung wird von einer der Regionalkonferenz zu bestimmenden Person, die nicht dem Regionalvorstand angehören darf, durchgeführt.

4. Die Regionalkonferenz stimmt über weitere Anträge laut Tagesordnung ab und leitet die Ergebnisse an den Verbandsrat weiter.

Alte Version

5. Der Bezirkstag wählt auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des Bezirks.

6. Stimmberechtigt sind:

- a) die Mitgliedsvereine des jeweiligen Bezirks,
- b) die Mitglieder des Bezirksvorstandes,
- c) die Bezirksreferenten.

Stimmrecht haben auch die Ehrenvorsitzenden des Bezirks. Einzelpersonen (natürliche Personen) haben jeweils eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

7. Die Vereine (juristische Personen) haben für die ersten 150 Vereinsmitglieder je eine Stimme, für jede weiteren angefangenen 150 Mitglieder je eine weitere Stimme, höchstens aber 3 Stimmen. Maßgeblich ist die in der letzten Beitragsrechnung zugrunde gelegte Zahl der Vereinsmitglieder einschließlich Jugendlicher und Kinder.

Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch ein nachweislich vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des Mitgliedsvereins oder ein Mitglied dieses Vereins, das eine schriftliche Vollmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes vorlegen muss. Jeder kann nur für einen Verein das Stimmrecht ausüben.

8. Anträge zum Bezirkstag können gestellt werden von:

- a) jedem Mitgliedsverein des Bezirks,
- b) jedem Mitglied des Bezirksvorstandes,
- c) jedem Referenten des Bezirks.

Die Anträge müssen vier Wochen vor dem Bezirkstag beim Bezirksvorsitzenden eingegangen sein. Jedem Antrag ist eine Begründung beizufügen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge und Anträge ohne Begründung sind zurückzuweisen.

Dringlichkeitsanträge können beim Bezirkstag gestellt werden, wenn dies von den Mitgliedern des Ordentlichen Bezirkstages mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

Dringlichkeitsanträge, die eine Änderung der Spielklasseneinteilung und der Mannschaftsnenngebühren beinhalten, sind unzulässig.

9. Der Bezirkstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht in dieser Satzung anderweitiges festgelegt ist.

Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden wie Abwe-

Neue Version

5. **Die Regionalkonferenz** wählt auf Vorschlag des **Regionalvorsitzenden** Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder der **Region Südbayern bzw. Nordbayern**.

6. Stimmberechtigt sind:

- a) **die Mitgliedsvereine der jeweiligen Region**,
- b) die Mitglieder **des Regionalvorstandes**,
- c) die **Referenten der Region**

Stimmrecht haben auch die Ehrenvorsitzenden der Region **bzw. die Ehrenvorsitzenden der ehemaligen Bezirke in der jeweiligen Region**. Einzelpersonen (natürliche Personen) haben jeweils eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

7. Die Vereine (juristische Personen) haben für die ersten 150 Vereinsmitglieder je eine Stimme, für jede weiteren angefangenen 150 Mitglieder je eine weitere Stimme, höchstens aber **fünf** Stimmen. Maßgeblich ist die in der letzten Beitragsrechnung zugrunde gelegte Zahl der Vereinsmitglieder einschließlich Jugendlicher und Kinder.

Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch ein nachweislich vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des Mitgliedsvereins oder ein Mitglied dieses Vereins, das eine schriftliche Vollmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes vorlegen muss. Jeder kann nur für einen Verein das Stimmrecht ausüben.

8. Anträge **zur Regionalkonferenz** können gestellt werden von:

- a) jedem Mitgliedsverein **der entsprechenden Region**,
- b) jedem Mitglied **des Regionalvorstandes**,
- c) jedem **Referenten der Region**

Die Anträge müssen vier Wochen vor **dem Termin der Regionalkonferenz beim BTV** eingegangen sein. Jedem Antrag ist eine Begründung beizufügen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge und Anträge ohne Begründung sind zurückzuweisen.

Dringlichkeitsanträge können **bei der Regionalkonferenz** gestellt werden, wenn dies von den Mitgliedern **der Regionalkonferenz** mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

Dringlichkeitsanträge, die eine Änderung der Spielklasseneinteilung beinhalten, sind unzulässig.

9. **Die Regionalkonferenz** ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht in dieser Satzung anderweitiges festgelegt ist.

Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden wie Abwe-

Alte Version

sende behandelt. Ebenso sind abgegebene ungültige und unbeschriftete Stimmen nicht zu berücksichtigen.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

10. Es bleibt dem Bezirksvorsitzenden überlassen, einzelne Aufgaben des Ordentlichen Bezirkstages einer Frühjahrsversammlung zu überlassen, nicht aber die Aufgaben gemäß § 25 Ziffern 2, 3 und 5.

11. Über die Beschlüsse des Ordentlichen Bezirkstages und deren Abstimmungsergebnisse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird über den offiziellen Internetauftritt des Verbandes den Mitgliedern bekanntgegeben. Das BTV-Präsidium sowie der Bezirksvorstand erhalten ein im Original unterzeichnetes Protokoll.

II. AUSSERORDENTLICHER BEZIRKSTAG

1. Ein außerordentlicher Bezirkstag ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Präsidiums mit 3/4-Mehrheit,
 - b) auf Beschluss des Bezirksvorstandes mit 3/4-Mehrheit,
 - c) auf einen schriftlich unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe gestellten Antrag von mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine im Bezirk, wobei als Stichtag für die Zahl der Mitgliedsvereine jeweils der 31.12. des entsprechenden Vorjahres gilt.

Anträge zu 1a) sind schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidenten einzureichen, die Anträge zu 1b) und 1c) entsprechend beim Bezirksvorsitzenden.

2. Der außerordentliche Bezirkstag ist im Fall von 1 a) vom Präsidenten oder vom Bezirksvorsitzenden im Fall 1 b) und 1 c) innerhalb von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und den vorliegenden Anträgen einzuberufen, wenn die Voraussetzungen gem. Ziffer 1. vorliegen. Er muss spätestens innerhalb weiterer vier Wochen stattfinden. Den Tagungsort bestimmt der Präsident im Fall von 1 a), der Bezirksvorsitzende im Fall 1 b) bzw. 1 c). Für die Einladung gelten im Übrigen die Bestimmungen wie zum ordentlichen Bezirkstag.

3. Im Übrigen gelten für den außerordentlichen Bezirkstag die gleichen Kompetenzen und Befugnisse, wie für den ordentlichen Bezirkstag (vgl. § 25, Ziffer 2 bis 12).

Neue Version

sende behandelt. Ebenso sind abgegebene ungültige und unbeschriftete Stimmen nicht zu berücksichtigen.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

10. Über die Beschlüsse **der Regionalkonferenz** und deren Abstimmungsergebnisse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird über den offiziellen Internetauftritt des Verbandes den Mitgliedern bekanntgegeben. **In der BTV-Geschäftsstelle wird ein im Original unterzeichnetes Protokoll hinterlegt.**

II. AUSSERORDENTLICHE REGIONALKONFERENZ

1. **Eine außerordentliche Regionalkonferenz** ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Präsidiums mit 3/4-Mehrheit,
 - b) auf Beschluss **des Regionalvorstandes** mit 3/4-Mehrheit,
 - c) auf einen schriftlich unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe gestellten Antrag von mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine **in der Region**, wobei als Stichtag für die Zahl der Mitgliedsvereine jeweils der 31.12. des entsprechenden Vorjahres gilt.

Anträge zu 1a) sind schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidenten einzureichen, **die Anträge zu 1b) bis 1c) entsprechend beim Regionalvorsitzenden.**

2. **Die außerordentliche Regionalkonferenz** ist im Fall von 1 a) vom Präsidenten oder vom **Regionalvorsitzenden** im Fall 1 b) bis 1 c) innerhalb von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und den vorliegenden Anträgen einzuberufen, wenn die Voraussetzungen gem. Ziffer 1. vorliegen. Er muss spätestens innerhalb weiterer vier Wochen stattfinden. Den Tagungsort bestimmt der Präsident im Fall von 1 a), **der Regionalvorsitzende** im Fall **1 b) bis 1 c)**. Für die Einladung gelten im Übrigen die Bestimmungen wie **zur Regionalkonferenz**.

3. Im Übrigen gelten für die **außerordentliche Regionalkonferenz** die gleichen Kompetenzen und Befugnisse, wie für die **Regionalkonferenz** (vgl. § 24, Ziffer 2 bis 12).

§ 25 Regionalvorstand

Alte Version

§ 26 Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- a) dem Bezirksvorsitzenden,
- b) dem Bezirksvorstandsmitglied Planung, Haushalt und Finanzen,
- c) dem Bezirksvorstandsmitglied Vereinsberatung, Ausbildung und Entwicklung
- d) dem Bezirksvorstandsmitglied Talentsuche und -förderung,
- e) dem Bezirksvorstandsmitglied Sport.

Stimmberechtigt beim Verbandstag sind ausschließlich die unter Ziffer 1 a)–e) genannten Vorstandsmitglieder.

2. Der Bezirksvorstand ist für die Leitung des Bezirks gemäß der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen des BTV verantwortlich.

3. Der Bezirksvorstand hat das Recht zur Einberufung eines außerordentlichen Bezirkstages mit 3/4-Mehrheit.

4. Er verwaltet für den BTV im Rahmen der BTV-Finanzordnung die hierfür zur Verfügung stehenden Finanz- und Sachmittel.

5. Er ist berechtigt, sich zur Regelung der dem Bezirk übertragenen Aufgaben und dessen internen Angelegenheiten eine Geschäftsordnung zu geben, soweit diese nicht im Widerspruch zur Satzung des BTV steht. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Präsidiums des BTV, ebenso jede Änderung und Ergänzung.

Neue Version

§ 25 Regionalvorstand

1. **Der Regionalvorstand** setzt sich mindestens zusammen aus:

- a) dem **Regionalvorsitzenden**,
- b) dem **Regionalvorstand Finanzen und IT**,
- c) dem **Regionalvorstand** Vereinsberatung, Ausbildung und Entwicklung,
- d) dem **Regionalvorstand** Talentsuche und -förderung,
- e) dem **Regionalvorstand** Sport.

Stimmberechtigt bei **der Mitgliederversammlung** sind ausschließlich die unter Ziffer 1 a)–e) genannten Vorstandsmitglieder.

2. Die Aufgabengebiete der einzelnen Mitglieder des Regionalvorstandes sind in der vom BTV-Präsidium nach Anhörung des Verbandsrates verabschiedeten Geschäftsordnung geregelt.

3. Der Regionalvorstand ist für die Leitung **der Region** gemäß der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen des BTV verantwortlich.

4. Der Regionalvorstand hat das Recht zur **Einberufung einer außerordentlichen Regionalkonferenz** mit 3/4-Mehrheit.

5. Er verwaltet für den BTV im Rahmen der BTV-Finanzordnung die hierfür zur Verfügung stehenden **Budgets und weist diese den einzelnen Ressorts zu.**

6. Die einzelnen Mitglieder gemäß Ziffern 1 a) – e) der Regionalvorstände der beiden Regionen Südbayern und Nordbayern sind ordentliche Mitglieder im Verbandsrat.

7. Die Mitglieder des Regionalvorstandes vertreten die Region in den dem Ressort zugehörigen Kommissionen.

8. Jedes abwesende Mitglied des Regionalvorstandes kann durch ein anderes Vorstandsmitglied im Verbandsrat vertreten werden.

9. Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des jeweiligen Regionalvorstandsmitgliedes sind in der vom Präsidium beschlossenen Geschäftsordnung definiert.

§ 26 Regionalvorsitzender

§ 27 Bezirksvorsitzender

1. Der Bezirksvorsitzende ist für die Leitung des Bezirks gemäß der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen des BTV, sowie für die Koordinierung der Tätigkeit der einzelnen Bezirksvorstandsmitglieder verantwortlich.
2. Der Bezirksvorsitzende bzw. sein Stellvertreter im Falle des § 19.1 b) der Satzung vertritt den Bezirk im Verbandsausschuss.
3. Der Bezirksvorsitzende schlägt im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand dem Bezirkstag seinen Stellvertreter zur Wahl vor. Dieser muss bereits dem Bezirksvorstand angehören.
4. Er beruft im Rahmen der Bestimmungen der Satzung den ordentlichen Bezirkstag sowie die Bezirksvorstandssitzungen ein. Er bestimmt die Tagesordnung, führt den Vorsitz und leitet diese Veranstaltungen. Er veranlasst die Führung von Protokollen und führt die ihm vom Bezirkstag übertragenen Maßnahmen durch. Er veranlasst die Übergabe eines unterzeichneten Protokolls der Bezirkstage (ordentliche und außerordentliche) an den BTV.
5. Er ist nach Anhörung des Bezirksvorstandes berechtigt, zur Erfüllung besonderer Aufgaben für die Dauer der laufenden Wahlperiode Bezirksreferenten zu berufen und abzu berufen, denen er Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen kann.
6. Er ist berechtigt, ihm geeignete Persönlichkeiten als Berater zu Bezirksvorstandssitzungen hinzuzuziehen.
7. Der Bezirksvorsitzende ist berechtigt, Stellvertreter für jedes weitere Bezirksvorstandsmitglied im Einvernehmen mit den zu Vertretenden nach Anhörung des Bezirksvorstandes zu benennen.
8. Er schlägt dem Bezirkstag Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des Bezirks zur Wahl vor.

10. Die Mitglieder des Regionalvorstandes üben keine weiteren Ämter im Präsidium und der Region aus.

§ 26 Regionalvorsitzender

1. Der Regionalvorsitzende ist für die Leitung **der Region** gemäß der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen des BTV, sowie für die Koordinierung der Tätigkeit **der einzelnen Mitglieder des Regionalvorstandes** verantwortlich.
2. **Der Regionalvorsitzende ist Mitglied im Verbandsrat.**
3. Der Regionalvorsitzende schlägt im Einvernehmen mit **dem Regionalvorstand** der Regionalkonferenz seinen Stellvertreter zur Wahl vor. Dieser muss bereits **dem Regionalvorstand** angehören.
4. Er beruft im Rahmen der Bestimmungen der Satzung **die ordentliche Regionalkonferenz** sowie die **regionalen Vorstandssitzungen** ein. Er bestimmt die Tagesordnung, führt den Vorsitz und leitet diese Veranstaltungen. Er veranlasst die Führung von Protokollen und führt die ihm **von der Regionalkonferenz sowie dem Präsidium und Verbandsrat** übertragenen Maßnahmen durch. Er veranlasst die Übergabe eines unterzeichneten Protokolls der **Regionalkonferenzen** an den BTV.
5. Er ist nach Anhörung **des Regionalvorstandes** berechtigt, zur Erfüllung besonderer Aufgaben für die Dauer der laufenden Wahlperiode **Regionalreferenten** zu berufen und abzu berufen, denen er Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen kann.
6. Er ist berechtigt, ihm geeignet erscheinende Persönlichkeiten als Berater zu **regionalen Vorstandssitzungen** hinzuzuziehen.
7. Er schlägt **der Regionalkonferenz** Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder **der Region** zur Wahl vor.
8. **Er ist im Auftrag des BTV-Präsidenten bzw. Geschäftsführers gegenüber den hauptamtlichen Mitarbeitern des Regionalbüros weisungsbefugt.**

§ 27 Regionalvorstand Finanzen und IT

Alte Version

§ 28 Bezirksvorstandsmitglied Planung, Haushalt und Finanzen

1. Das Bezirksvorstandsmitglied Planung, Haushalt und Finanzen ist für die ordnungsgemäße Verwaltung aller dem Bezirk aufgrund der BTV-Finanzordnung zur Verfügung stehenden Finanz- und Sachmittel verantwortlich.
2. Für jedes Geschäftsjahr wird durch das Bezirksvorstandsmitglied Planung, Haushalt und Finanzen ein Finanzplan (2 Jahre) erstellt. Die Finanzpläne müssen in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Sie unterliegen der weiteren Zustimmung des Bezirksvorsitzenden.
3. Er reicht die Finanzpläne bis zum 31.7. eines Kalenderjahres für die zwei Folgejahre beim Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Planung, Haushalt und Finanzen ein. Die Genehmigung der Finanzpläne erfolgt spätestens mit der Genehmigung des Gesamthaushaltes des Verbandes.
4. Es ist für die die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben und die Einhaltung dieses Haushaltsvoranschlags verantwortlich.
5. Es vertritt den Bezirk in der zuständigen Kommission des BTV.

Neue Version

§ 27 Regionalvorstand Finanzen und IT

1. **Der Regionalvorstand Finanzen und IT** ist für die ordnungsgemäße Verwaltung aller **der Region vom Präsidium bzw. Verbandsrat zugewiesenen Budgets verantwortlich.**
2. Für jedes Geschäftsjahr wird durch **den Regionalvorstand Finanzen und IT ein Budgetplan** erstellt (2 Jahre). Die **Budgetpläne** müssen in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Sie unterliegen der weiteren Zustimmung des **Regionalvorsitzenden.**
3. Er reicht die **Budgetpläne** bis zum 31.7. eines Kalenderjahres für die zwei Folgejahre beim Vizepräsidenten und Leiter der **Ressorts Finanzen und IT** ein. Die Genehmigung der **Budgetpläne** erfolgt spätestens mit der Genehmigung des Gesamthaushaltes des Verbandes.
4. Er ist für die die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben und die Einhaltung dieses **Budgetplans** verantwortlich.

§ 28 Regionalvorstand Vereinsberatung, Ausbildung und Entwicklung

Alte Version

§ 29 Bezirksvorstandsmitglied Vereinsberatung, Ausbildung und Entwicklung

1. Das Bezirksvorstandsmitglied Vereinsberatung, Ausbildung und Entwicklung koordiniert, im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Vereinsberatung, Ausbildung und Entwicklung, die im Ressort verantworteten Projekte zur Mitgliedergewinnung und -bindung sowie zur Ehrenamtsförderung.
2. Es koordiniert mit dem Bezirksreferenten für Trainerausbildung die vom BTV vorgegebenen Richtlinien und Maßnahmen im Bereich Traineraus- und Fortbildung.
3. Es vertritt den Bezirk in der zuständigen Kommission im BTV.

Neue Version

§ 28 Regionalvorstand Vereinsberatung, Ausbildung und Entwicklung

1. **Der Regionalvorstand** Vereinsberatung, Ausbildung und Entwicklung koordiniert, im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Vereinsberatung, Ausbildung und Entwicklung, die im Ressort verantworteten Projekte zur Mitgliedergewinnung und -bindung, **zur Traineraus- und -fortbildung** sowie zur Ehrenamtsförderung.

§ 29 Regionalvorstand Talentsuche und -förderung

Alte Version

§ 30 Bezirksvorstandsmitglied Talentsuche und -förderung

1. Das Bezirksvorstandsmitglied Talentsuche und -förderung ist im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Talentförderung und Leistungssport und unter Einhaltung der Förderrichtlinien des Verbandes verantwortlich für das Finden und Fördern von Tennistalenten im Bezirk. Der Schwerpunkt dieses Aufgabengebietes liegt im Altersbereich 6 bis 12 Jahre.

2. Das Bezirksvorstandsmitglied Talentsuche und -förderung ist weiter verantwortlich für:

- a) die sportliche Ausrichtung und Organisation der Bezirksjugendeinzelmeisterschaften,
- b) für die Benennung der Teilnehmer an Bezirksjugendauswahlmannschaften,
- c) für die Umsetzung von Konzepten zum Jugendbreitensport im Bezirk.

3. Es vertritt den Bezirk in den entsprechenden Kommissionen.

§ 30 Regionalvorstand Sport

Alte Version

§ 31 Bezirksvorstandsmitglied Sport

1. Das Bezirksvorstandsmitglied Sport ist im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Sport verantwortlich:

- a) für die sportliche Ausrichtung und Durchführung der Mannschaftswettbewerbe des Bezirks,
- b) für die sportliche Ausrichtung und Organisation der Bezirksmeisterschaften und von repräsentativen Wettkämpfen des Bezirks (mit Ausnahme der Bezirksjugendmeisterschaften).

2. Es vertritt den Bezirk in der zuständigen Kommission des BTV.

Neue Version

§ 29 Regionalvorstand Talentsuche und -förderung

1. **Der Regionalvorstand** Talentsuche und -förderung ist im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Talentförderung und Leistungssport und unter Einhaltung der Förderrichtlinien des Verbandes verantwortlich für das Finden und Fördern von Tennistalenten **in der Region**. Der Schwerpunkt dieses Aufgabengebietes liegt im Altersbereich 6 bis 12 **Jahren**.

2. Das Regionalvorstandsmitglied Talentsuche und -förderung ist weiter verantwortlich für:

- a) die sportliche Ausrichtung und Organisation der Jugendeinzelmeisterschaften in der Region,
- b) für die Benennung der Teilnehmer an Jugendauswahlmannschaften in der Region,
- c) für die Umsetzung von Konzepten zum Jugendbreitensport in der Region.

Neue Version

§ 30 Regionalvorstand Sport

Der Regionalvorstand Sport ist im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Sport für die sportliche Ausrichtung und Durchführung der Mannschaftswettbewerbe **in der Region sowie** für die sportliche Ausrichtung und Organisation der **regionalen Meisterschaften verantwortlich. Weiter ist er verantwortlich für die** repräsentativen Wettkämpfe **der Region im Aktiven- und Seniorenbereich** (mit Ausnahme von **Jugendmeisterschaften**).

G. KOMMISSIONEN IN DEN REGIONEN

§ 31 Regionale Sportgerichte

Alte Version

§ 32 Bezirksrechtskommission

1. Die Bezirksrechtskommission setzt sich aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern, sowie 2 Stellvertretern zusammen. Im Fall der Verhinderung/Ausscheidens des Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der 1. Beisitzer. Im Fall der Verhinderung/Ausscheidens der Beisitzer treten an deren Stelle deren Stellvertreter. Die Mitglieder der Bezirksrechtskommission werden vom Bezirkstag auf die Dauer von vier Jahren unter Berücksichtigung der vorgenannten Reihenfolge der Beisitzer für die Vertretung des Vorsitzenden gewählt.

Sie bleiben bis zur Neuwahl der Mitglieder der Rechtskommission im Amt. Der Vorsitzende der Bezirksrechtskommission muss und der 1. Beisitzer soll die Befähigung zum Richteramt haben.

2. Die Bezirksrechtskommission übt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Gerichtsbarkeit im Bezirk aus.

3. Die Entscheidungszuständigkeit sowie die Durchführung der die Gerichtsbarkeit betreffenden Einzelheiten werden durch die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

4. Die Mitglieder der Bezirksrechtskommission dürfen weder dem Bezirksvorstand angehören noch andere Aufgaben und Ämter auf Bezirks- und Verbandsebene annehmen.

H. SONSTIGES

§ 32 Anti-Doping-Regelung

Alte Version

§ 33 Anti-Doping-Regelung

1. Doping ist im Tennissport verboten. Dieses Verbot richtet sich gegen Spielerinnen/Spieler, die gleich in welcher Form am Wettspiel- bzw. Turnierbetrieb des BTV teilnehmen.

2. Doping stellt nicht nur ein gesundheitliches Risiko für die betroffenen Sportler dar, sondern ist ein klarer Verstoß gegen den Geist des Sports und gegen den Grundsatz der Fairness.

Neue Version

§ 31 Regionale Sportgerichte

1. **Die regionalen Sportgerichte Süd- und Nordbayern** setzen sich jeweils aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern, sowie 2 Stellvertretern zusammen. Im Fall der Verhinderung/Ausscheidens des Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der 1. Beisitzer. Im Fall der Verhinderung/Ausscheidens der Beisitzer treten an deren Stelle deren Stellvertreter. Die Mitglieder **des Sportgerichtes in der jeweiligen Region** werden **von der jeweiligen Regionalkonferenz** auf die Dauer von vier Jahren unter Berücksichtigung der vorgenannten Reihenfolge der Beisitzer für die Vertretung des Vorsitzenden gewählt.

Sie bleiben bis zur Neuwahl der Mitglieder **des Sportgerichtes** im Amt. Der Vorsitzende des **regionalen Sportgerichtes und der 1. Beisitzer müssen** die Befähigung zum Richteramt haben.

2. **Das Sportgericht** übt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Gerichtsbarkeit **in der Region aus**.

3. Die Entscheidungszuständigkeit sowie die Durchführung der die Gerichtsbarkeit betreffenden Einzelheiten werden durch die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

4. Die Mitglieder **der regionalen Sportgerichte** dürfen weder dem **Regionalvorstand** angehören noch andere Aufgaben und Ämter auf **Regional-** und **Verbandsebene** annehmen.

Neue Version

§ 32 Anti-Doping-Regelung

1. Doping ist im Tennissport verboten. Dieses Verbot richtet sich gegen Spielerinnen/Spieler, die gleich in welcher Form am Wettspiel- bzw. Turnierbetrieb des BTV teilnehmen.

2. Doping stellt nicht nur ein gesundheitliches Risiko für die betroffenen Sportler dar, sondern ist ein klarer Verstoß gegen den Geist des Sports und gegen den Grundsatz der Fairness.

Alte Version

3. Der Kampf gegen Doping ist von herausragender Bedeutung für die Glaubwürdigkeit des Sports.

4. Der Anti-Doping-Beauftragte, den gemäß § 14 Ziffer 4. Buchstabe a) der Präsident berufen kann, ist Ansprechpartner für alle Fragen zum Doping im Bereich des BTV. Er sollte von Beruf Mediziner bzw. Pharmazeut sein.

Der Anti-Doping-Beauftragte hat die Aufgabe, bei Kenntnissen bzw. Informationen, die er über Dopingverstöße erhalten hat, diese unverzüglich an den Disziplinarausschuss des DTB weiter zu melden. Unbeschadet davon unterrichtet er auch unmittelbar den Präsidenten des BTV.

5. Hinsichtlich der Definition des Begriffs »Doping« gilt die Regelung des § 32 Ziffer 2 der Satzung des DTB. Im Übrigen sind die weiteren Satzungsbedingungen des DTB sowie die DTB-Anti-Doping-Ordnung und die Disziplinarordnung des DTB ergänzend heranzuziehen.

§ 33 Datenschutz/Datenverarbeitung

Alte Version

§ 34 Datenschutz/Datenverarbeitung (Neuformulierung)

1. Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben erhebt, speichert, verarbeitet, nutzt und übermittelt der BTV unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten.

2. Näheres regelt die Datenschutzordnung des BTV.

§ 34 Wahrnehmung mehrerer Ämter

Alte Version

§ 35 Wahrnehmung mehrerer Ämter

Die Wahrnehmung mehrerer Ämter ist mit Ausnahme der Regelungen des § 21 (Verbandsrechtskommission), des § 22 (Verbandskassenprüferkommission) und des § 32 (Bezirksrechtskommission) zulässig.

Neue Version

3. Der Kampf gegen Doping ist von herausragender Bedeutung für die Glaubwürdigkeit des Sports.

4. Der Anti-Doping-Beauftragte, den gemäß § 14 Ziffer 4. Buchstabe a) der Präsident berufen kann, ist Ansprechpartner für alle Fragen zum Doping im Bereich des BTV. Er sollte von Beruf Mediziner bzw. Pharmazeut sein.

Der Anti-Doping-Beauftragte hat die Aufgabe, bei Kenntnissen bzw. Informationen, die er über Dopingverstöße erhalten hat, diese unverzüglich an den Disziplinarausschuss des DTB weiter zu melden. Unbeschadet davon unterrichtet er auch unmittelbar den Präsidenten des BTV.

5. Hinsichtlich der Definition des Begriffs »Doping« gilt die Regelung des § 32 Ziffer 2 der Satzung des DTB. Im Übrigen sind die weiteren Satzungsbedingungen des DTB sowie die DTB-Anti-Doping-Ordnung und die Disziplinarordnung des DTB ergänzend heranzuziehen.

Neue Version

§ 33 Datenschutz/Datenverarbeitung

1. Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben erhebt, speichert, verarbeitet, nutzt und übermittelt der BTV unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten.

2. Näheres regelt eine vom Präsidium erlassene Datenschutzordnung.

§ 34 Wahrnehmung mehrerer Ämter

Die Wahrnehmung mehrerer Ämter ist mit Ausnahme der Regelungen des § 13 (Präsidium), § 21 (Verbandsgerichtsbarkeit), des § 22 (Verbandskassenprüferkommission), des § 26 (Regionalvorstand) und des § 32 (Regionale Sportgerichte) zulässig.

§ 35 Ehrenämter

Alte Version

§ 36 Ehrenämter

Sämtliche Ämter des BTV sind Ehrenämter. Voraussetzung für die Ausübung eines Ehrenamtes ist die Mitgliedschaft in einem/einer dem BTV angehörigen Tennisverein/Tennisabteilung sowie die damit verbundene Mitgliedschaftsmeldung beim BLSV.

Die Angehörigen des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können, im Rahmen der haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten, pauschale Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Die Angehörigen des Präsidiums haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeiten für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto- und Büromaterialkosten sowie Telekommunikationskosten. Gleiches gilt für die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen sowie die Referenten des BTV. Zu Inhalten, Laufzeiten, Höhe der erstattungsfähigen Ausgaben und Beendigung entscheidet das Präsidium aufgrund eines mehrheitlichen Beschlusses.

Inhaber von Ehrenämtern des BTV dürfen in anderen Tennissportorganisationen keine Ämter bekleiden, es sei denn, diese sind dem BTV angeschlossen, oder der BTV ist unmittelbar und mittelbar selbst Mitglied dieser Organisationen.

Ausnahmen von obigen Regelungen unterliegen der Genehmigung des Verbandsausschusses.

§ 36 Auflösung des Verbandes

Alte Version

§ 37 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann durch einen eigens dazu einberufenen Verbandstag erfolgen, bei dem mindestens 3/4 der satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Sind die Mitglieder nicht in der erforderlichen Anzahl anwesend, muss innerhalb von vier Wochen ein neuer Verbandstag einberufen werden. Dieser Verbandstag ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluss muss mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

Neue Version

§ 35 Ehrenämter

Sämtliche Ämter des BTV sind Ehrenämter. Voraussetzung für die Ausübung eines Ehrenamtes ist die Mitgliedschaft in einem/einer dem BTV angehörigen Tennisverein/Tennisabteilung sowie die damit verbundene Mitgliedschaftsmeldung beim BLSV.

Die Angehörigen des Präsidiums und des Regionalvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können, im Rahmen der haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten, pauschale Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Die Angehörigen des Präsidiums sowie des Regionalvorstandes haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeiten für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto- und Büromaterialkosten sowie Telekommunikationskosten. Gleiches gilt für die Mitglieder der Kommissionen sowie die Referenten des BTV. Zu Inhalten, Laufzeiten, Höhe der erstattungsfähigen Ausgaben und Beendigung entscheidet das Präsidium aufgrund eines mehrheitlichen Beschlusses.

Inhaber von Ehrenämtern des BTV dürfen in anderen Tennissportorganisationen keine Ämter bekleiden, es sei denn, diese sind dem BTV angeschlossen, oder der BTV ist unmittelbar und mittelbar selbst Mitglied dieser Organisationen.

Ausnahmen von obigen Regelungen unterliegen der Genehmigung des Präsidiums nach Anhörung des Verbandsrates.

Neue Version

§ 36 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann durch eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung erfolgen, bei dem mindestens 3/4 der satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Sind die Mitglieder nicht in der erforderlichen Anzahl anwesend, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluss muss mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

Alte Version

2. Im Falle der Auflösung der Aufhebung des Verbandes haben die Mitglieder keine Rechte am Verbandsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Verbandszwecks ist das Verbandsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen mit der Auflage, das Vermögen dem Sport zuzuführen.

3. Im Fall der Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation durch die z.Zt. der Auflösung amtierenden Präsidiumsmitglieder. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Liquidatoren nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 37 Haftung des Verbandes

Alte Version

§ 38 Haftung des Verbandes

Für Schäden aller Art, die einem Mitglied des Verbandes oder einer dem Verband zugehörigen Einzelperson aus der Teilnahme an den Verbandsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Verbandseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verband nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verband nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 38 Inkrafttreten

Alte Version

§ 39 Inkrafttreten

Die Satzung oder Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

geändert
Bad Gögging, 1.12.2018
gez. Helmut Schmidbauer
Präsident

Neue Version

2. Im Falle der Auflösung der Aufhebung des Verbandes haben die Mitglieder keine Rechte am Verbandsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Verbandszwecks ist das Verbandsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen mit der Auflage, das Vermögen dem Sport zuzuführen.

3. Im Fall der Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation durch die z.Zt. der Auflösung amtierenden Präsidiumsmitglieder. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Liquidatoren nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Neue Version

§ 37 Haftung des Verbandes

Für Schäden aller Art, die einem Mitglied des Verbandes oder einer dem Verband zugehörigen Einzelperson aus der Teilnahme an den Verbandsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Verbandseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verband nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verband nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Neue Version

§ 38 Inkrafttreten

Die Satzung oder Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

geändert
Bad Gögging, 25.7.2021
gez. Helmut Schmidbauer
Präsident

ANTRAG AUF ÄNDERUNG DER RECHTS- UND SCHIEDSGERICHTSORDNUNG DES BAYERISCHEN TENNIS-VERBANDES E.V.

Sämtliche Änderungen/Ergänzungen/Umformulierungen sind in der rechten Spalte (»Neue Version«) **fett markiert und unterstrichen**. Sofern sich Streichungen ergeben, sind diese Wörter oder Passagen in der linken Spalte (»Alte Version«) unterstrichen.

Änderungen aufgrund der Neufassung der BTV-Satzung/Strukturreform - VORRATSBESCHLUSS -

Antrag 1 – Antragsteller: BTV-Präsidium

Inhaltsverzeichnis

Alte Version	Neue Version
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis
§ 1 Grundregel 47	§ 1 Grundregel 47
§ 2 Rechtsorgane 47	§ 2 Rechtsorgane 47
§ 3 Sportaufsicht 48	§ 3 Sportaufsicht 48
§ 4 <u>Bezirksrechtskommissionen</u> 48	§ 4 <u>Regionalsportgerichte Süd- und Nordbayern</u> 48
§ 5 Das Präsidium 49	§ 5 Das Präsidium 49
§ 6 <u>Die Verbandsrechtskommission</u> 50	§ 6 <u>Verbandssportgericht</u> 50
§ 7 Rechtliches Gehör 51	§ 7 Rechtliches Gehör 51
§ 8 Verfahrensvorschriften 52	§ 8 Verfahrensvorschriften 52
§ 9 Bestandskraft von Entscheidungen 53	§ 9 Bestandskraft von Entscheidungen 53
§ 10 Kosten 54	§ 10 Kosten 54
§ 11 55	§ 11 55

§ 1 Grundregel

Alte Version	Neue Version
§ 1 Grundregel	§ 1 Grundregel
Der Bayerische Tennis-Verband (BTV), seine Mitglieder und deren Einzelmitglieder sorgen für sportliches Verhalten und Ordnung im Tennissport. Sie verpflichten sich zur Einhaltung der Satzung des BTV, der Wettspielbestimmungen und der bestehenden Ordnungen des Verbandes.	Der Bayerische Tennis-Verband (BTV), seine Mitglieder und deren Einzelmitglieder sorgen für sportliches Verhalten und Ordnung im Tennissport. Sie verpflichten sich zur Einhaltung der Satzung des BTV, der Wettspielbestimmungen und der bestehenden Ordnungen des Verbandes.

§ 2 Rechtsorgane

Alte Version

§ 2 Rechtsorgane

Zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben sind die jeweilige Sportaufsicht, die Bezirksrechtskommissionen, das Präsidium und die Verbandsrechtskommission berufen.

§ 3 Sportaufsicht

Alte Version

§ 3 Sportaufsicht

1. Die gemäß § 5 der Wettspielbestimmungen des BTV jeweils zuständige Sportaufsicht hat für eine ordnungsgemäße Durchführung der Verbandsspiele sowie die Einhaltung der Wettspielbestimmungen zu sorgen.
2.
 - a) Bei Verstößen gegen Formalbestimmungen der Wettspielbestimmungen ist die Sportaufsicht berechtigt, die sich aus den Wettspielbestimmungen und dem Bußgeldkatalog des BTV ergebenden Bußgelder zu verhängen.
 - b) Die zuständige Sportaufsicht entscheidet über Proteste.
 - c) Die zuständige Sportaufsicht ist, auch wenn kein förmlicher Protest eingelegt ist, berechtigt, von sich aus tätig zu werden, wenn ihr ein Verstoß gegen die Wettspielbestimmungen bekannt wird.
3. Bei Verstößen gegen den sportlichen Anstand und das sportliche Verhalten von Vereinen, Mannschaften bzw. Spielern bei Verbandsspielen und Turnieren kann die jeweilige Sportaufsicht die in § 9 der Disziplinarordnung des DTB vorgesehenen Strafen verhängen.

Gegen die Entscheidung der Sportaufsicht ist innerhalb zweier Wochen nach Zugang die Beschwerde zulässig. Sie ist bei dieser Sportaufsicht einzureichen, die sie an die zuständige Rechtskommission weitergibt, wenn sie ihr nicht abhelfen will.

4. Im übrigen gelten die maßgeblichen Vorschriften der Wettspielbestimmungen.

Neue Version

§ 2 Rechtsorgane

Zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben sind die jeweilige Sportaufsicht **und die Regionalsportgerichte Süd- und Nordbayern sowie das Verbandssportgericht** berufen.

Neue Version

§ 3 Sportaufsicht

1. Die gemäß § 5 der Wettspielbestimmungen des BTV jeweils zuständige Sportaufsicht hat für eine ordnungsgemäße Durchführung der Verbandsspiele sowie die Einhaltung der Wettspielbestimmungen zu sorgen.
2.
 - a) Bei Verstößen gegen Formalbestimmungen der Wettspielbestimmungen ist die Sportaufsicht berechtigt, die sich aus den Wettspielbestimmungen und dem **Ordnungsgeldkatalog** des BTV ergebenden **Ordnungsgelder** zu verhängen.
 - b) Die zuständige Sportaufsicht entscheidet über Proteste.
 - c) Die zuständige Sportaufsicht ist, auch wenn kein förmlicher Protest eingelegt ist, berechtigt, von sich aus tätig zu werden, wenn ihr ein Verstoß gegen die Wettspielbestimmungen bekannt wird.
3. Bei Verstößen gegen den sportlichen Anstand und das sportliche Verhalten von Vereinen, Mannschaften, Spielern, **bzw. Einzelmitgliedern** bei Verbandsspielen und Turnieren kann die jeweilige Sportaufsicht die in § 9 der Disziplinarordnung des DTB vorgesehenen Strafen verhängen. **Zudem entscheidet die oberste Sportaufsicht gemäß § 5 Ziffer 1 der Wettspielbestimmungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Verbandsreferenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen gemäß Lit. E Ziffer 3 der Schiedsrichterordnung.**

Gegen die Entscheidung der Sportaufsicht ist innerhalb zweier Wochen nach Zugang die Beschwerde zulässig. Sie ist bei dieser Sportaufsicht einzureichen, die sie an **das zuständige Sportgericht** weitergibt, wenn sie ihr nicht abhelfen will.

4. Im **Übrigen** gelten die maßgeblichen Vorschriften der Wettspielbestimmungen.

§ 4 Regionalsportgerichte Süd- und Nordbayern

Alte Version

§ 4 Bezirksrechtskommissionen

1. Die Bezirksrechtskommissionen sind zuständig:
 - a) bei Verstößen gegen die Disziplin durch Vereine des BTV und deren Einzelmitglieder; ebenso bei Verstößen durch Organe des BTV bis einschließlich Bezirksebene (ausgenommen die Bezirksvorsitzenden, soweit diese in ihrer Funktion als Mitglieder des Verbandsausschusses gemäß § 18 Ziffer 1b der Satzung tätig geworden sind), soweit nicht gem. § 3 Ziffer 3 Abs. 1 die jeweilige Sportaufsicht zuständig ist,
 - b) für Beschwerden gegen die Entscheidungen der Sportaufsichten innerhalb der Bezirke.

Gegen die Entscheidungen der Bezirksrechtskommission wegen einer Entscheidung der Sportaufsicht ist die weitere Beschwerde innerhalb von zwei Wochen zur Verbandsrechtskommission zu Händen ihres Vorsitzenden möglich.

2. Die Bezirksrechtskommission kann bei Verstößen gemäß Ziffer 1a die in § 9 der Disziplinarordnung des DTB vorgesehenen Strafen verhängen.

3. Gegen Entscheidungen gemäß Ziffer 1 a) ist die Berufung und gemäß Ziffer 1 b) die weitere Beschwerde innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung zur Verbandsrechtskommission zulässig. Diese entscheidet endgültig.

4. Anträge zu Ziffer 1 a) sind beim Bezirksvorsitzenden einzureichen, der sie an den Vorsitzenden der Kommission weitergibt, wenn ihm eine gütliche Einigung nicht gelingt oder wenn er eine Vermittlung nicht für angebracht hält.

Neue Version

§ 4 Regionalsportgerichte Süd- und Nordbayern

1. Die Regionalsportgerichte Süd- und Nordbayern sind zuständig:
 - a) bei Verstößen gegen die Disziplin durch Vereine des BTV und deren Einzelmitglieder; ebenso bei Verstößen durch Organe des BTV bis einschließlich Regionalebene (ausgenommen die Regionalvorstände, soweit diese in ihrer Funktion als Mitglieder des Verbandsrates gemäß § 18 Ziffer 1b der Satzung tätig geworden sind), soweit nicht gem. § 3 Ziffer 3 Abs. 1 die jeweilige Sportaufsicht zuständig ist,
 - b) für Beschwerden gegen die Entscheidungen der Sportaufsichten innerhalb der Regionen.

2. Das Regionalsportgericht Südbayern für die ehemaligen Bezirke Oberbayern-München, Schwaben und Niederbayern; das Regionalsportgericht Nordbayern ist örtlich zuständig für die ehemaligen Bezirke Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken und die Oberpfalz.

Gegen die Entscheidungen der Regionalsportgerichte wegen einer Entscheidung der Sportaufsicht ist die weitere Beschwerde innerhalb von zwei Wochen zum Verbands-sportgericht zu Händen ihres Vorsitzenden möglich.

3. Die Regionalsportgerichte können bei Verstößen gemäß Ziffer 1a die in § 9 der Disziplinarordnung des DTB vorgesehenen Strafen verhängen.

4. Gegen Entscheidungen gemäß Ziffer 1 a) ist die Berufung und gemäß Ziffer 1 b) die weitere Beschwerde innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung zum Verbands-sportgericht zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

5. Anträge zu Ziffer 1 a) sind beim Regionalvorstand einzureichen, der sie an den Vorsitzenden des zuständigen Regionalsportgerichtes weitergibt, wenn ihm eine gütliche Einigung nicht gelingt oder wenn er eine Vermittlung nicht für angebracht hält.

§ 5 Das Präsidium

Alte Version

§ 5 Das Präsidium

1. Verstößt ein Mitglied des Verbandes gegen eine in der Satzung oder Spiellizenzordnung festgelegte Pflicht oder gegen Beschlüsse des Verbandstages, des Präsidiums oder des Verbandsausschusses, so ist das Präsidium nach rechtllichem Gehör berechtigt, den Verstoß durch eine oder mehrere der folgenden Strafen zu ahnden:

- a) durch schriftliche Verwarnung,
- b) durch eine Geldbuße bis zu EUR 2.500,- für jeden Fall eines Verstoßes,
- c) durch zeitliche Sperre der an den Verbandsspielen teilnehmenden Mannschaften bzw. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme von Mannschaften,
- d) durch Antrag auf Ausschluss durch den BLSV.

2. Das Präsidium ist berechtigt, die verhängte Strafe im Mitteilungsorgan des BTV zu veröffentlichen und dem Mitglied die durch den Pflichtverstoß entstandenen Kosten aufzuerlegen.

3. Gegen Strafbeschlüsse des Präsidiums ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zur Verbandsrechtskommission gegeben.

Diese Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung bei der Verbandsrechtskommission einzulegen. Diese entscheidet endgültig.

§ 6 Verbandsportgericht

Alte Version

§ 6 Die Verbandsrechtskommission

1. Die Verbandsrechtskommission ist zuständig:
 - a) in erster Instanz bei Verstößen gegen die Disziplin durch Mitglieder des Präsidiums, des Verbandsausschusses, der Kommissionen und der Ausschüsse,
 - b) in zweiter Instanz bei sofortigen Beschwerden gegen Entscheidungen des Präsidiums gemäß § 5 sowie weiteren Beschwerden gegen Entscheidungen der Bezirksrechtskommissionen. Im letzteren Fall kann die Rechtskommission die Entscheidung nur dahingehend überprüfen, ob ein Verstoß gegen die Tennisregeln der ITF, der Wettspielbestimmungen des BTV oder des DTB vorliegt,
 - c) für Beschwerden gegen die Entscheidungen der Sportaufsichten außerhalb der Bezirke.

Neue Version

§ 5 Das Präsidium

1. Verstößt ein Mitglied des Verbandes gegen eine in der Satzung, den weiteren Regelwerken und Ordnungen des BTV festgelegte Pflicht oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums oder des Verbandsrates, so ist das Präsidium nach rechtllichem Gehör berechtigt, den Verstoß durch eine oder mehrere der folgenden Strafen zu ahnden:

- a) durch schriftliche Verwarnung,
- b) durch ein Ordnungsgeld bis zu EUR 2.500,- für jeden Fall eines Verstoßes,
- c) durch zeitliche Sperre der an den Verbandsspielen teilnehmenden Mannschaften bzw. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme von Mannschaften,
- d) durch Antrag auf Ausschluss durch den BLSV.

2. Das Präsidium ist berechtigt, die verhängte Strafe im Mitteilungsorgan des BTV oder im Internetauftritt www.btv.de zu veröffentlichen und dem Mitglied die durch den Pflichtverstoß entstandenen Kosten aufzuerlegen.

3. Gegen Strafbeschlüsse des Präsidiums ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zum Verbandsportgericht gegeben.

Diese Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Verbandsportgericht einzulegen. Dieses entscheidet endgültig.

Neue Version

§ 6 Verbandsportgericht

1. Das Verbandsportgericht ist zuständig:
 - a) in erster Instanz bei Verstößen gegen die Disziplin durch Mitglieder des Präsidiums, des Verbandsrates, der Kommissionen, der Arbeitsgruppen und Teams
 - b) in zweiter Instanz bei sofortigen Beschwerden gegen Entscheidungen des Präsidiums gemäß § 5 sowie weiteren Beschwerden gegen Entscheidungen der Regionalsportgerichte. Im letzteren Fall kann das Verbandsportgericht die Entscheidung nur dahingehend überprüfen, ob ein Verstoß gegen die Tennisregeln der ITF, der Wettspielbestimmungen des BTV oder des DTB vorliegt,
 - c) für Beschwerden gegen die Entscheidungen der Sportaufsichten außerhalb der Regionen.

Alte Version

2. Anträge an die Verbandsrechtskommission gemäß Ziffer 1a) sind beim Präsidenten des BTV in vierfacher Ausfertigung einzureichen, der sie an den Vorsitzenden der Kommission weitergibt, wenn ihm eine gütliche Einigung nicht gelingt oder wenn er eine Vermittlung nicht für angebracht hält. Anträge an die Rechtskommission gemäß Ziffern 1 b) und c) sind beim 1. Vorsitzenden der Rechtskommission innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung einzureichen.

3. Verstöße gegen die Disziplin sind Verfehlungen gegen:

- a) die Wettspielordnungen des DTB sowie Satzung und Wettspielbestimmungen des BTV und deren sonstige Ordnungen,
- b) die Bestimmungen und Vorschriften der ITF,
- c) den sportlichen Anstand,
- d) die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen.

4. Die Verbandsrechtskommission kann bei Verstößen gemäß Ziffer 3 die in § 9 der Disziplinarordnung des DTB vorgesehenen Strafen verhängen.

5. Berufungsinstanz gegen die Entscheidung der Rechtskommission erster Instanz (Ziffer 1a) ist der Schiedshof des DTB mit Ausnahme in Lizenzfragen. Die übrigen Entscheidungen der Verbandsrechtskommission sind endgültig.

6. Für das Verfahren gilt die Disziplinarordnung des DTB entsprechend.

7. Die Verbandsrechtskommission ist im übrigen als Schiedsgericht zur endgültigen Entscheidung aller Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern sowie zwischen den Mitgliedern untereinander berufen, die sich aus dem Mitgliedsverhältnis ergeben.

§ 7 Rechtliches Gehör

Alte Version

§ 7 Rechtliches Gehör

In jeder Instanz ist den betroffenen Vereinen bzw. den Einzelmitgliedern rechtliches Gehör vor den Entscheidungen zu bewilligen mit Ausnahme bei der Verhängung von Bußgeldbescheiden gemäß den maßgeblichen Vorschriften der Wettspielbestimmungen bzw. des Bußgeldkataloges sowie auch bei Verhängung von Ordnungsgeldbescheiden im Sinne der BTV-Richtlinien für LK-Turniere und DTB-Turniere mit Ranglistenwertung.

Neue Version

2. Anträge an **das Verbandssportgericht** gemäß Ziffer 1a) sind beim Präsidenten des BTV in vierfacher Ausfertigung einzureichen, der sie an den Vorsitzenden der Kommission weitergibt, wenn ihm eine gütliche Einigung nicht gelingt oder wenn er eine Vermittlung nicht für angebracht hält. Anträge an **das Verbandssportgericht** gemäß Ziffern 1 b) und c) sind **bei dessen** 1. Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung einzureichen.

3. Verstöße gegen die Disziplin sind Verfehlungen gegen:

- a) die Wettspielordnungen des DTB sowie Satzung und Wettspielbestimmungen des BTV und deren sonstige Ordnungen,
- b) die Bestimmungen und Vorschriften der ITF,
- c) den sportlichen Anstand,
- d) die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen.

4. **Das Verbandssportgericht** kann bei Verstößen gemäß Ziffer 3 die in § 9 der Disziplinarordnung des DTB vorgesehenen Strafen verhängen.

5. Berufungsinstanz gegen die Entscheidung **des Verbands-sportgerichtes** erster Instanz (Ziffer 1a) ist **das Sportgericht** des DTB mit Ausnahme in Lizenzfragen. Die übrigen Entscheidungen **des Verbandssportgerichtes** sind endgültig.

6. Für das Verfahren gilt die Disziplinarordnung des DTB entsprechend.

7. **Das Verbandssportgericht** ist im **Übrigen** als Schiedsgericht zur endgültigen Entscheidung aller Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern sowie zwischen den Mitgliedern untereinander berufen, die sich aus dem Mitgliedsverhältnis ergeben.

Neue Version

§ 7 Rechtliches Gehör

In jeder Instanz ist den betroffenen Vereinen bzw. den Einzelmitgliedern rechtliches Gehör vor den Entscheidungen zu bewilligen mit Ausnahme bei der Verhängung von Ordnungsgeldbescheiden gemäß den maßgeblichen Vorschriften der Wettspielbestimmungen bzw. des Ordnungsgeldkataloges sowie auch bei Verhängung von Ordnungsgeldbescheiden im Sinne der BTV-Richtlinien für LK-Turniere und DTB-Turniere mit Ranglistenwertung.

§ 8 Verfahrensvorschriften

Alte Version

§ 8 Verfahrensvorschriften

Für den Verfahrensverlauf bei den Rechtskommissionen gelten nachfolgende Bestimmungen:

1. Entscheidungen ergehen grundsätzlich im schriftlichen Verfahren.
2. Mündliche Verhandlungen können unbeschadet dessen dann anberaumt werden, wenn die jeweilige Rechtskommission dies für erforderlich hält. Für die Verbandsrechtskommission gilt dies jedoch nicht in den Fällen des § 6 Ziffer 1b) Satz 1, 2. Alternative (reine Rechtsinstanz).
3. Der jeweilige Vorsitzende der Rechtskommission bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und veranlasst die Ladungen.
4. Zu laden sind die Verfahrensbeteiligten sowie ggf. Zeugen und Sachverständige.
5. Verfahrensbeteiligte sind :
 - a) der Beschwerdeführer,
 - b) der Beschwerdegegner,
 - c) der Beigeladene.

Sind am Verfahren Dritte derartig beteiligt, dass diese von den zu treffenden Entscheidungen betroffen sein könnten (Beigeladene), so sind diese beizuladen. Der Beigeladene kann selbständig Anträge stellen.

6. Die Ladungen haben schriftlich zu erfolgen. Sie sollen mindestens eine Woche vor der Verhandlung den Beteiligten zugehen.

7. Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich – sofern das persönliche Erscheinen vom Vorsitzenden der Rechtskommission nicht angeordnet wurde – durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Für die wirksame Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

8. Die jeweilige Rechtskommission kann dem Vorsitzenden die alleinige Durchführung der mündlichen Verhandlung übertragen.

9. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er stellt nach Eröffnung die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur wahrheitsgemäßen Aussage und entlässt diese bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Der Vorsitzende vernimmt zunächst die Verfahrensbeteiligten und danach die Zeugen sowie erforderlichenfalls Sachverständige. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Verfahrensbeteiligten das Schlusswort. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt.

Neue Version

§ 8 Verfahrensvorschriften

Für den Verfahrensverlauf bei den Sportgerichten gelten nachfolgende Bestimmungen:

1. Entscheidungen ergehen grundsätzlich im schriftlichen Verfahren.
2. Mündliche Verhandlungen können unbeschadet dessen dann anberaumt werden, wenn das jeweilige Sportgericht dies für erforderlich hält. Für das Verbands-sportgericht gilt dies jedoch nicht in den Fällen des § 6 Ziffer 1b) Satz 1, 2. Alternative (reine Rechtsinstanz).
3. Der jeweilige Vorsitzende des Sportgerichtes bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und veranlasst die Ladungen.
4. Zu laden sind die Verfahrensbeteiligten sowie ggf. Zeugen und Sachverständige.
5. Verfahrensbeteiligte sind:
 - a) der Beschwerdeführer,
 - b) der Beschwerdegegner,
 - c) der Beigeladene.

Sind am Verfahren Dritte derartig beteiligt, dass diese von den zu treffenden Entscheidungen betroffen sein könnten (Beigeladene), so sind diese beizuladen. Der Beigeladene kann selbständig Anträge stellen.

6. Die Ladungen haben schriftlich zu erfolgen. Sie sollen mindestens eine Woche vor der Verhandlung den Beteiligten zugehen.

7. Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich – sofern das persönliche Erscheinen vom Vorsitzenden des Sportgerichtes nicht angeordnet wurde – durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Für die wirksame Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

8. Das jeweilige Sportgericht kann dem Vorsitzenden die alleinige Durchführung der mündlichen Verhandlung übertragen.

9. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er stellt nach Eröffnung die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur wahrheitsgemäßen Aussage und entlässt diese bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Der Vorsitzende vernimmt zunächst die Verfahrensbeteiligten und danach die Zeugen sowie erforderlichenfalls Sachverständige. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Verfahrensbeteiligten das Schlusswort. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt.

Alte Version

10. Nach der mündlichen Verhandlung erfolgt die Beratung der Mitglieder der Rechtskommission. Diese ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. An der Beratung dürfen nur die beschließenden Beisitzer – neben dem Vorsitzenden – teilnehmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Es entscheidet die Stimmenmehrheit der Mitglieder.

11. Die Entscheidung ist in schriftlicher Form mit Begründung dem Beschwerdeführer oder dessen Verfahrensbevollmächtigten sowie den übrigen Verfahrensbeteiligten zuzustellen. Gleiches gilt auch wenn die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergeht. Die Entscheidung ist von den am Verfahren mitwirkenden Beisitzern und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

12. Die Verbandsrechtskommission kann bei Verfahrensmängeln der Vorinstanz die Sache an diese zurückverweisen. Dabei weist die Verbandsrechtskommission auf die festgestellten Mängel, bzw. den noch durchzuführenden Aufklärungsbedarf hin.

§ 9 Bestandskraft von Entscheidungen

Alte Version

§ 9 Bestandskraft von Entscheidungen

1. Entscheidungen der in den Wettspielbestimmungen des BTV vorgesehenen Instanzen – mit Ausnahme jener der Verbandsrechtskommission – werden bestandskräftig, wenn der oder die Betroffene nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung an ihn schriftlich Rechtsmittel bei der zuständigen Instanz eingelegt hat, es sei denn die Rechtsmittelbelehrung der Ausgangsinstanz war fehlerhaft.

Für den Erlass von Bußgeldbescheiden gemäß § 45 Ziffer 3 WSB beträgt die Einspruchsfrist gemäß § 45 Ziffer 4 Satz 1 WSB des BTV sieben Tage. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des jeweiligen Rechtsmittels entscheidend.

2. Der Rechtsmittelführer hat sein Rechtsmittel, bzw. seinen Antrag innerhalb der in § 45 Ziffer 1 genannten Frist schriftlich zu begründen. Gleichzeitig ist die Rechtsmittelgebühr gemäß § 45 Ziffer 4, 5 und 6 WSB des BTV zu entrichten.

3. Die form- und fristgerechte Einlegung eines Rechtsmittels hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung, es sei denn die Ausgangsinstanz hat die sofortige Vollziehbarkeit ihrer Entscheidung aus wichtigem Grund angeordnet. Die übergeordnete Instanz kann die sofortige Vollziehbarkeit bis zur endgültigen Entscheidung in der Hauptsache aussetzen, sofern ansonsten dem Beschwerdeführer ein nicht zu er-

Neue Version

10. Nach der mündlichen Verhandlung erfolgt die Beratung der Mitglieder des Sportgerichtes. Diese ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. An der Beratung dürfen nur die beschließenden Beisitzer – neben dem Vorsitzenden – teilnehmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Es entscheidet die Stimmenmehrheit der Mitglieder.

11. Die Entscheidung ist in schriftlicher Form mit Begründung dem Beschwerdeführer oder dessen Verfahrensbevollmächtigten sowie den übrigen Verfahrensbeteiligten zuzustellen. Gleiches gilt auch wenn die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergeht. Die Entscheidung ist von den am Verfahren mitwirkenden Beisitzern und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

12. Das Verbandssportgericht kann bei Verfahrensmängeln der Vorinstanz die Sache an diese zurückverweisen. Dabei weist das Verbandssportgericht auf die festgestellten Mängel, bzw. den noch durchzuführenden Aufklärungsbedarf hin.

Neue Version

§ 9 Bestandskraft von Entscheidungen

1. Entscheidungen der in den Wettspielbestimmungen des BTV vorgesehenen Instanzen – mit Ausnahme jener des Verbandssportgerichtes – werden bestandskräftig, wenn der oder die Betroffene nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung an ihn schriftlich Rechtsmittel bei der zuständigen Instanz eingelegt hat, es sei denn die Rechtsmittelbelehrung der Ausgangsinstanz war fehlerhaft.

Für den Erlass von Ordnungsgeldbescheiden gemäß § 45 Ziffer 3 WSB beträgt die Einspruchsfrist gemäß § 45 Ziffer 4 Satz 1 WSB des BTV sieben Tage. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des jeweiligen Rechtsmittels entscheidend.

2. Der Rechtsmittelführer hat sein Rechtsmittel, bzw. seinen Antrag innerhalb der in § 45 Ziffer 1 genannten Frist schriftlich zu begründen. Gleichzeitig ist die Rechtsmittelgebühr gemäß § 45 Ziffer 4, 5 und 6 WSB des BTV zu entrichten.

3. Die form- und fristgerechte Einlegung eines Rechtsmittels hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung, es sei denn die Ausgangsinstanz hat die sofortige Vollziehbarkeit ihrer Entscheidung aus wichtigem Grund angeordnet. Die übergeordnete Instanz kann die sofortige Vollziehbarkeit bis zur endgültigen Entscheidung in der Hauptsache aussetzen, sofern ansonsten dem Beschwerdeführer ein nicht zu er-

Alte Version

setzender Nachteil entstehen würde und ein nicht überwiegendes Interesse an der sofortigen Entscheidung besteht.

4. Ist das Rechtsmittel nicht form- und fristgerecht eingelegt oder ist die Rechtsmittelgebühr gemäß § 45 Ziffer 4, 5 und 6 WSB des BTV nicht fristgerecht entrichtet, ist das Rechtsmittel als unzulässig zurückzuweisen.

5. Entscheidungen der Verbandsrechtskommission werden mit dem Zugang bei den Verfahrensbeteiligten – mit Ausnahme des § 6 Ziffer 1a) – bestandskräftig.

6. Der ordentliche Rechtsweg gegen Entscheidungen der Verbandsrechtskommission ist ausgeschlossen.

§ 10 Kosten

Alte Version

§ 10 Kosten

1. Mit jeder Einspruchs- oder Beschwerdeschrift ist eine Gebühr von EUR 50,- per Verrechnungsscheck zu entrichten. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Einspruchs- bzw. Beschwerdefrist, ist das Rechtsmittel als unzulässig zurückzuweisen, sofern hierüber zuvor belehrt wurde.

2. In jeder Instanz ist auch eine Entscheidung über die Verfahrenskosten zu treffen. Der Unterlegene hat die Kosten zu tragen.

- a) Sportaufsicht:
Bei Entscheidungen durch die Sportaufsicht betragen die Verfahrenskosten EUR 50,-.
- b) Bezirksrechtskommission:
Bei Entscheidungen der Bezirksrechtskommission betragen die Verfahrenskosten, wenn die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergeht, EUR 100,-. Erfolgt eine mündliche Verhandlung, so betragen die Verfahrenskosten mindestens EUR 100,-, es sei denn, die tatsächlich anfallenden Kosten sind höher.
- c) Verbandsrechtskommission:
Die Verfahrenskosten bei Entscheidungen der Verbandsrechtskommission belaufen sich auf EUR 100,-, wenn die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergeht. Erfolgt eine mündliche Verhandlung, so betragen die Verfahrenskosten mindestens EUR 100,-, es sei denn, die tatsächlich anfallenden Kosten sind höher.

Neue Version

setzender Nachteil entstehen würde und ein nicht überwiegendes Interesse an der sofortigen Entscheidung besteht.

4. Ist das Rechtsmittel nicht form- und fristgerecht eingelegt oder ist die Rechtsmittelgebühr gemäß § 45 Ziffer 4, 5 und 6 WSB des BTV nicht fristgerecht entrichtet, ist das Rechtsmittel als unzulässig zurückzuweisen.

5. Entscheidungen **des Verbandsportgerichtes** werden mit dem Zugang bei den Verfahrensbeteiligten – mit Ausnahme des § 6 Ziffer 1a) – bestandskräftig.

6. Der ordentliche Rechtsweg gegen Entscheidungen **des Verbandsportgerichtes** ist ausgeschlossen.

Neue Version

§ 10 Kosten

1. Mit jeder Einspruchs- oder Beschwerdeschrift ist eine Gebühr von EUR 50,- **per Überweisung auf das Hauptkonto des BTV** zu entrichten. Erfolgt die **Überweisung** nicht innerhalb der Einspruchs- bzw. Beschwerdefrist, ist das Rechtsmittel als unzulässig zurückzuweisen, sofern hierüber zuvor belehrt wurde.

2. In jeder Instanz ist auch eine Entscheidung über die Verfahrenskosten zu treffen. Der Unterlegene hat die Kosten zu tragen.

- a) Sportaufsicht:
Bei Entscheidungen durch die Sportaufsicht betragen die Verfahrenskosten EUR 50,-.
- b) **Regionalsportgerichte:**
Bei Entscheidungen der **Regionalsportgerichte** betragen die Verfahrenskosten, wenn die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergeht, EUR 100,-. Erfolgt eine mündliche Verhandlung, so betragen die Verfahrenskosten mindestens EUR 100,-, es sei denn, die tatsächlich anfallenden Kosten sind höher.
- c) **Verbandsportgericht:**
Die Verfahrenskosten bei Entscheidungen **des Verbandsportgerichtes** belaufen sich auf EUR 100,-, wenn die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergeht. Erfolgt eine mündliche Verhandlung, so betragen die Verfahrenskosten mindestens EUR 100,-, es sei denn, die tatsächlich anfallenden Kosten sind höher.

Alte Version

d) Präsidium:

Bei Entscheidungen durch das Präsidium betragen die Verfahrenskosten EUR 50,-, es sei denn, die tatsächlich anfallenden Kosten sind höher.

Neue Version

d) Präsidium:

Bei Entscheidungen durch das Präsidium betragen die Verfahrenskosten EUR 50,-, es sei denn, die tatsächlich anfallenden Kosten sind höher.

§ 11

Alte Version

§ 11

Diese Ordnung ist Bestandteil der Satzung des BTV.

Neue Version

§ 11

Diese Ordnung ist Bestandteil der Satzung des BTV.

Begründung:

Änderungen aufgrund der neuen BTV-Satzung /Strukturreform des Verbandes

Abstimmungsergebnisse

Die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung wurde mit 128 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung beschlossen.

ANTRÄGE AUF ÄNDERUNG DER WETTSPIELBESTIMMUNGEN DES BAYERISCHEN TENNIS-VERBANDES E.V.

Sämtliche Änderungen/Ergänzungen/Umformulierungen sind in der rechten Spalte (»Neue Version«) **fett markiert und unterstrichen**. Sofern sich Streichungen ergeben, sind diese Wörter oder Passagen in der linken Spalte (»Alte Version«) unterstrichen.

Inhaltsverzeichnis

Alte Version	Neue Version
INHALTSVERZEICHNIS	INHALTSVERZEICHNIS
A. Geltungsbereich	A. Geltungsbereich
B. Mannschaftswettbewerbe der Vereine	B. Mannschaftswettbewerbe der Vereine
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Altersklassen	§ 1 Altersklassen
§ 2 Spielklassen	§ 2 Spielklassen
§ 3 Teilnehmer	§ 3 Teilnehmer
§ 4 Spieltermine	§ 4 Spieltermine
§ 5 Sportaufsicht	§ 5 Sportaufsicht
II. Auf- und Abstiegsregelungen	II. Auf- und Abstiegsregelungen
§ 6 Auf- und Abstieg	§ 6 Auf- und Abstieg
§ 7 Verzicht auf Aufstieg	§ 7 Verzicht auf Aufstieg
§ 8 Verzicht auf Teilnahme	§ 8 Verzicht auf Teilnahme
§ 9 Altersklassenwechsel	§ 9 Altersklassenwechsel
III. Mannschaftsmeldung	III. Mannschaftsmeldung
§ 10 Meldetermin	§ 10 Meldetermin
§ 11 Nenngebühren	§ 11 Nenngebühren
IV. Namentliche Mannschaftsmeldung	IV. Namentliche Mannschaftsmeldung
§ 12 Meldetermin/Nachmeldungen	§ 12 Meldetermin/Nachmeldungen
§ 13 Spielberechtigung	§ 13 Spielberechtigung
§ 14 Spielstärkemäßige Reihenfolge	§ 14 Spielstärkemäßige Reihenfolge
§ 15 Meldung in mehreren Altersklassen	§ 15 Meldung in mehreren Altersklassen
§ 16 A Spielgemeinschaften/Spielen in zwei Vereinen	§ 16 A Spielgemeinschaften/Spielen in zwei Vereinen
§ 16 B Tennisgemeinschaften (TeG)	§ 16 B Tennisgemeinschaften (TeG)
§ 16 C Tennisgemeinschaften im Jugendbereich (TeG)	§ 16 C Tennisgemeinschaften im Jugendbereich (TeG)
§ 17 Sonderrecht Bundesliga/Regionalliga	§ 17 Sonderrecht Bundesliga/Regionalliga
§ 18 Einwendungen	§ 18 Einwendungen
V. Wettkampf – allgemeine Regelungen	V. Wettkampf – allgemeine Regelungen
§ 19 Zählweise	§ 19 Zählweise
§ 20 Absage/Nichtantreten/Hitzeregulung	§ 20 Absage/Nichtantreten/Hitzeregulung
§ 21 Freistellungen	§ 21 Freistellungen
§ 22 Anlage/Platzarten	§ 22 Anlage/Platzarten
§ 23 Bälle	§ 23 Bälle
§ 24 Spielkleidung/Werbung	§ 24 Spielkleidung/Werbung
§ 25 Eintrittsgelder	§ 25 Eintrittsgelder
§ 26 Kosten	§ 26 Kosten

Alte Version

VI. Wettkampf – Leitung

- § 27 Mannschaftsführer
- § 28 Oberschiedsrichter
- § 29 Stuhlschieds- und Hilfsrichter
- § 30 Spiel ohne Schiedsrichter (Stuhlschiedsrichter)

VII. Wettkampf – Zusammenstellung der Mannschaften

- § 31 Stärke der Mannschaften
- § 32 Sanktionen bei fehlerhaften Mannschaftsaufstellungen

VIII. Wettkampf – Ablauf

- § 33 Beginn der Wettkämpfe
- § 34 Einzelaufstellung
- § 35 Nachsicht
- § 36 Doppelaufstellung
- § 37 Einschlagzeit, Verletzungen, Pausen
- § 38 Unterbrechung, Abbruch und Fortführung von Wettkämpfen
- § 39 Betreuung

IX. Wettkampf – Abschluss

- § 40 Spielbericht, Ergebnismeldung
- § 41 Gefälschte Spielberichte
- § 42 Punktwertung, Tabellen
- § 43 Wettbewerbsverzerrung
- § 44 Disqualifikation

X. Rechtsmittel/Instanzenweg

- § 45 Rechtsmittel: Einspruch, Protest, Beschwerde, weitere Beschwerde

XI. Zusatzrecht

- § 46 Ergänzende Regelungen ITF/DTB
- § 47 Meden-Ehrenbuch und Sportbericht
- § 48 Doping
- § 49 Inkrafttreten von Änderungen der WSB

C. Jugendmannschaftswettbewerbe der Bezirke

D. Einzelwettbewerbe/Turniere

Ergänzende Fallbeispiele des BTV zu § 46 WSB

Neue Version

VI. Wettkampf – Leitung

- § 27 Mannschaftsführer
- § 28 Oberschiedsrichter
- § 29 Stuhlschieds- und Hilfsrichter
- § 30 Spiel ohne Schiedsrichter (Stuhlschiedsrichter)

VII. Wettkampf – Zusammenstellung der Mannschaften

- § 31 Stärke der Mannschaften
- § 32 Sanktionen bei fehlerhaften Mannschaftsaufstellungen

VIII. Wettkampf – Ablauf

- § 33 Beginn der Wettkämpfe
- § 34 Einzelaufstellung
- § 35 Nachsicht
- § 36 Doppelaufstellung
- § 37 Einschlagzeit, Verletzungen, Pausen
- § 38 Unterbrechung, Abbruch und Fortführung von Wettkämpfen
- § 39 Betreuung

IX. Wettkampf – Abschluss

- § 40 Spielbericht, Ergebnismeldung
- § 41 Gefälschte Spielberichte
- § 42 Punktwertung, Tabellen
- § 43 Wettbewerbsverzerrung
- § 44 Disqualifikation

X. Rechtsmittel/Instanzenweg

- § 45 Rechtsmittel: Einspruch, Protest, Beschwerde, weitere Beschwerde

XI. Zusatzrecht

- § 46 Ergänzende Regelungen ITF/DTB
- § 47** Doping
- § 48** Inkrafttreten von Änderungen der WSB

C. entfällt

D. entfällt

Ergänzende Fallbeispiele des BTV zu § 46 WSB

Antrag 1 – Antragsteller: BTV-Präsidium

A. Geltungsbereich

Alte Version

1. Diese Wettspielbestimmungen gelten für alle Mannschaftswettbewerbe der Vereine, Bezirke und Einzelwettbewerbe im Bereich des Bayerischen Tennis-Verbandes.
2. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechts-neutrale Differenzierung, z. B. Spieler/innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Neue Version

1. bleibt wie bisher
2. bleibt wie bisher

3. Die Begegnung zweier Mannschaften im Rahmen der Mannschaftswettbewerbe wird als »Wettkampf« bezeichnet. Ein Wettkampf besteht z. B.:
– bei 6er-Mannschaften aus 6 Einzel und 3 Doppeln,
– bei 4er-Mannschaften aus 4 Einzel und 2 Doppeln.
Die im Rahmen eines Wettkampfes ausgetragenen Einzel und Doppel werden als »Wettspiele« bezeichnet.

Begründung:
Klarstellung

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Antrag 2 – BTV-Strukturreform/Gültigkeit ab Oktober 2021 – Antragsteller: BTV-Präsidium

Alte Version

1. Diese Wettspielbestimmungen gelten für alle Mannschaftswettbewerbe der Vereine, Bezirke und Einzelwettbewerbe im Bereich des Bayerischen Tennis-Verbandes.
2. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechts-neutrale Differenzierung, z. B. Spieler/innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.
3. Die Begegnung zweier Mannschaften im Rahmen der Mannschaftswettbewerbe wird als »Wettkampf« bezeichnet. Ein Wettkampf besteht z. B.:
 - bei 6er-Mannschaften aus 6 Einzel und 3 Doppeln,
 - bei 4er-Mannschaften aus 4 Einzel und 2 Doppeln.Die im Rahmen eines Wettkampfes ausgetragenen Einzel und Doppel werden als »Wettspiele« bezeichnet.

Neue Version

1. Diese Wettspielbestimmungen gelten für alle Mannschaftswettbewerbe der Vereine im Bereich des Bayerischen Tennis-Verbandes.
2. bleibt wie bisher
3. bleibt wie bisher

Begründung:

Notwendige Änderung im Rahmen der BTV-Strukturreform.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 2 Enthaltungen mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Antrag 3 – Antragsteller: BTV-Präsidium**§ 1 Altersklassen**

Alte Version

§ 1 ALTERSKLASSEN

1. Erwachsenen-Wettkämpfe werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

Damen	(D00)	Herren	(H00)
Damen 30	(D30)	Herren 30	(H30)
Damen 40	(D40)	Herren 40	(H40)
Damen 50	(D50)	Herren 50	(H50)
Damen 55	(D55)	Herren 55	(H55)
Damen 60	(D60)	Herren 60	(H60)
Damen 65	(D65)	Herren 65	(H65)
Damen 70	(D70)	Herren 70	(H70)
Damen 75	(D75)	Herren 75	(H75)
		Herren 80	(H80)

Teilnahmeberechtigt für die Altersklassen Damen und Herren sind Spieler, die im Veranstaltungsjahr mind. 13 Jahre alt werden, für die Altersklassen Damen 30/Herren 30 und älter Spieler, die bis zum 31.12. des Veranstaltungsjahres das für die jeweilige Altersklasse geforderte Lebensalter erreichen.

2. Jugend-Wettkämpfe werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

Junioren	U18 und jünger
<u>Knaben</u>	<u>U16 und jünger</u>
Knaben	<u>U14</u> und jünger
<u>Bambino</u>	U12 und jünger
Juniorinnen	U18 und jünger
<u>Mädchen</u>	<u>U16 und jünger</u>
Mädchen	<u>U14</u> und jünger
<u>Bambina</u>	U12 und jünger

Neue Version

§ 1 ALTERSKLASSEN

1. bleibt wie bisher

2. Jugend-Wettkämpfe werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

Junioren	U18 und jünger
Knaben	U15 und jünger
Juniorinnen	U18 und jünger
Mädchen	U15 und jünger
Bambini	U12 und jünger

Alte Version

Die Altersklassen sind wie folgt definiert:

- U18
Wer am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- U16
Wer am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungsjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- U14
Wer am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungsjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- U12
Wer am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungsjahres das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Neue Version

Die Altersklassen sind wie folgt definiert:

- U18
Wer am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- U15
Wer am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungsjahres das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- U12
Wer am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungsjahres das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Begründung:

Die Vereinheitlichung des Jugend-Mannschaftswettbewerbbetriebes in den 17 deutschen Tennis-Landesverbänden schreitet weiter fort. Das wirkt sich auch auf die bayerische Wettbewerbstruktur aus. Die Reduzierung von bisher vier Jugend-Altersklassen (U12/U14/U16/U18) auf drei Altersklassen (U12/U15/U18) soll auch die demografische Entwicklung in den Mitgliedsvereinen besser widerspiegeln und die Bildung von Mannschaften erleichtern. Da in der U12 die Altersklassenbezeichnung »Bambini« der Überbegriff von »Bambino« und »Bambina« ist, soll dieser die beiden bisherigen Altersklassenbezeichnungen ersetzen.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Antrag 4 – BTV-Strukturreform/Gültigkeit ab Oktober 2021 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 2 Spielklassen

Alte Version

§ 2 SPIELKLASSEN

1. Die Mannschaftswettbewerbe werden in folgenden Klassen durchgeführt:
 - a) Bayernliga (Nord- und Südbayern),
 - b) Landesliga (Nord- und Südbayern),
 - c) Bezirksliga (Bezirksmeisterschaft),
 - d) Bezirksklasse,
 - e) Kreisklasse.
2. Die Einteilung der Spielklassen sollte in jeder Altersklasse nach folgendem Schema (Tannenbaum-System) erfolgen:
 - a) zwei Bayernligen (Nord- und Südbayern) mit je acht Mannschaften,
 - b) vier Landesligen (Nord- und Südbayern) mit je zwei Gruppen (A und B) mit je acht Mannschaften,
- c) Bezirksligen.

Neue Version

§ 2 SPIELKLASSEN

1. Die Mannschaftswettbewerbe werden in folgenden Klassen durchgeführt:
 - a) Bayernliga,
 - b) Landesliga,
 - c) Nord-/Südliga.
2. Die Einteilung der Spielklassen sollte in jeder Altersklasse nach folgendem Schema (Tannenbaum-System) erfolgen:
 - a) zwei Bayernligen (Nord- und Südbayern) mit je acht Mannschaften,
 - b) vier Landesligen 1 (Nord- und Südbayern mit je zwei Gruppen) je acht Mannschaften und acht Landesligen 2 (Nord- und Südbayern mit je vier Gruppen) je acht oder weniger Mannschaften.
 - c) Nord-/Südligen mit je acht oder weniger Mannschaften.

Begründung:

Notwendige Änderung im Rahmen der BTV-Strukturreform.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 2 Enthaltungen mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Antrag 5 – BTV-Strukturreform/Gültigkeit ab Oktober 2021 – Antragsteller: BTV-Präsidium**§ 3 Teilnehmer**

Alte Version

§ 3 TEILNEHMER

1. a) Teilnahmeberechtigt an den Mannschaftswettbewerben des BTV sind:
 - die Mannschaften der Mitglieder,
 - Spielgemeinschaften gem. § 16 A) der Wettspielbestimmungen (WSB) des BTV,
 - Tennismannschaften (TeG) gem. § 16 B) und C) der WSB des BTV.b) Teilnehmer der einzelnen Spielklassen sind alle Mannschaften eines Vereins, die im Vorjahr in dieser Klasse gespielt haben und nicht auf- oder abgestiegen sind. Ferner die Mannschaften, die aus den darüber liegenden Spielklassen abgestiegen oder aus den darunter liegenden Spielklassen aufgestiegen sind. Ferner alle Mannschaften von Vereinen, die sich auflösen bzw. als Mitglied aus dem BTV austreten, unter den Vereinen, die diese Mannschaften aufnehmen. Neu gemeldete Mannschaften werden grundsätzlich in die jeweils niedrigste Spielklasse ihrer Altersklasse eingeteilt.
2. Teilnehmer in den Bayernligen und Landesligen sind die Mannschaften entsprechend Ziffer 1.
3. In den Bayernligen und Landesligen Nord spielen Mannschaften der Vereine aus den Bezirken Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz; in den Bayernligen und Landesligen Süd spielen Mannschaften der Vereine aus den Bezirken Oberbayern-München, Niederbayern und Schwaben.
4. Die Bayernligen spielen in zwei Gruppen (Nord- bzw. Südbayern). Die Landesligen spielen in vier Gruppen (je zwei in Nord- bzw. Südbayern).

Neue Version

§ 3 TEILNEHMER

1. bleibt wie bisher
2. bleibt wie bisher
3. In den Bayernligen und Landesligen Nord spielen Mannschaften der Vereine aus **der Region Nordbayern**; in den Bayernligen und Landesligen Süd spielen Mannschaften der Vereine aus **der Region Südbayern**;
4. Die Bayernligen spielen in zwei Gruppen (Nord- bzw. Südbayern). Die Landesligen **1** spielen in vier Gruppen (je zwei in Nord- bzw. Südbayern), **die Landesligen 2 spielen in acht Gruppen (je vier in Nord- bzw. Südbayern)**.

Alte Version

5. a) Für die Landesligen der Altersklassen Damen und Herren wird eine Gesamttabelle der teilnahmeberechtigten Vereine erstellt, wobei die vorderen Ränge von den Absteigern aus der Bayernliga, die hinteren Ränge von den Aufsteigern aus den Bezirksligen belegt werden. Die Reihenfolge der Absteiger sowie der verbliebenen Mannschaften richtet sich nach der im Vorjahr erzielten Platzierung gemäß § 42 Ziffer 2. Aus der Gesamttabelle werden die beiden Gruppen dann wie folgt nach den Tabellenrängen eingeteilt:
Gruppe A: 1, 4, 5, 8, 9, 12, 13, 16
Gruppe B: 2, 3, 6, 7, 10, 11, 14, 15
Mannschaften desselben Vereins werden auf verschiedene Gruppen verteilt. Über Ausnahmen hinsichtlich der Gruppeneinteilung aufgrund der geographischen Lage der Vereine entscheidet die jeweilige Sportaufsicht.
- b) Für die Landesligen der Altersklassen Damen 30/Herren 30 und älter erfolgt die Einteilung nach geographischen Gesichtspunkten durch die zuständige Sportaufsicht. Mannschaften desselben Vereins werden auf verschiedene Gruppen verteilt.
6. Teilnehmer der Bezirksligen sind alle Mannschaften, die im Vorjahr in dieser Klasse gespielt haben und nicht auf- oder abgestiegen sind; ferner diejenigen Mannschaften, die aus den Landesligen abgestiegen sind, sowie die Aufsteiger der darunterliegenden Spiegelklassen.
7. Die übrigen Mannschaften spielen in den Bezirks- und Kreisklassen ihrer Bezirke. Die Einteilung erfolgt durch das Bezirksvorstandsmitglied Sport unter Berücksichtigung der WSB entsprechend der Spielstärke bzw. den regionalen Gegebenheiten.
Die Art und Durchführung der Mannschaftswettkämpfe der Bezirksliga und der Bezirks- und Kreisklassen bestimmt der Bezirksvorsitzende bzw. in dessen Auftrag das Bezirksvorstandsmitglied Sport. Sie sind für eine regelgerechte und termingerechte Durchführung der Wettkämpfe verantwortlich.
8. Mannschaften eines Vereins, der trotz Mahnung mit der Bezahlung von Verbandsbeiträgen, Dienstleistungsbeiträgen, Nenngeldern, Spiellizenzgebühren, Strafen, Bußgeldern oder Verfahrenskosten im Rückstand ist, sind von der Teilnahme an Verbandsspielen ausgeschlossen.

Begründung:

Notwendige Änderung im Rahmen der BTV-Strukturreform.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 2 Enthaltungen mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Neue Version

5. a) Für die Landesligen 1 der Altersklassen Damen und Herren wird eine Gesamttabelle der teilnahmeberechtigten Vereine erstellt, wobei die vorderen Ränge von den Absteigern aus der Bayernliga, die hinteren Ränge von den Aufsteigern aus den Landesligen 2 belegt werden. Die Reihenfolge der Absteiger sowie der verbliebenen Mannschaften richtet sich nach der im Vorjahr erzielten Platzierung gemäß § 42 Ziffer 2. Aus der Gesamttabelle werden die beiden Gruppen wie folgt nach den Tabellenrängen eingeteilt:
Gruppe 1: 1, 4, 5, 8, 9, 12, 13, 16
Gruppe 2: 2, 3, 6, 7, 10, 11, 14, 15
Mannschaften desselben Vereins werden auf verschiedene Gruppen verteilt. Über Ausnahmen hinsichtlich der Gruppeneinteilung aufgrund der geographischen Lage der Vereine entscheidet die jeweilige Sportaufsicht.
- b) Für die Landesligen 1 der Altersklassen Damen 30/Herren 30 und älter sowie für die Landesligen 2 für alle Altersklassen erfolgt die Einteilung in Gruppen nach geographischen Gesichtspunkten durch die zuständige Sportaufsicht. Mannschaften desselben Vereins können auf verschiedene Gruppen verteilt werden.
6. Teilnehmer der Landesligen 2 sind alle Mannschaften, die im Vorjahr in dieser Liga (Saison 2021 höchste Liga im Bezirk) gespielt haben und nicht auf- oder abgestiegen sind; ferner diejenigen Mannschaften, die aus den Landesligen 1 (Saison 2021 Landesligen) abgestiegen sind, sowie die Aufsteiger der darunterliegenden Ligen (Saison 2021 zweithöchste Liga im Bezirk).
- Die übrigen Mannschaften spielen in den darunterliegenden Nord-/Südligen. Die Einteilung der Nord-/Südligen erfolgt unter Berücksichtigung der WSB entsprechend der Spielstärke bzw. den regionalen Gegebenheiten.
7. Die Art und Durchführung der Mannschaftswettkämpfe bestimmt der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport nach Anhörung mit den Regionalvorständen Sport. Sie sind für eine regelgerechte und termingerechte Durchführung der Wettkämpfe verantwortlich.
8. BLEIBT WIE BISHERR
Mannschaften eines Vereins, der trotz Mahnung mit der Bezahlung von Verbandsbeiträgen, Dienstleistungsbeiträgen, Nenngeldern, Spiellizenzgebühren, Strafen, Ordnungsgeldern oder Verfahrenskosten im Rückstand ist, sind von der Teilnahme an Verbandsspielen ausgeschlossen.

Antrag 6 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 4 Spieltermine

Alte Version

§ 4 SPIELTERMINE

1. Die Medenrunde der Sommerspielzeit ist in allen Ligen in den Monaten Mai bis Juli durchzuführen. In den Monaten August und September können neben Nachholwettspielen auch Sonderformate durchgeführt werden.

2. Für die Landes- und Bayernligen legt der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport die Spieltage in den jeweiligen Altersklassen fest. Für die Bezirksligen und die darunterliegenden Klassen legen die Bezirke die Spieltage in den jeweiligen Altersklassen fest.

Der Wettkampfbeginn an den jeweiligen Spieltagen wird über die Durchführungsbestimmungen von den unter § 5 genannten Sportaufsichten festgelegt.

3. Am Pfingstwochenende sind Wettkämpfe nicht anzusetzen.

Neue Version

§ 4 SPIELTERMINE

1. Die Medenrunde der Sommerspielzeit ist in allen Ligen **grundsätzlich** in den Monaten Mai bis Juli durchzuführen. In den Monaten August und September können **auch Nachholwettspiele und** Sonderformate durchgeführt werden.

2. bleibt wie bisher

3. bleibt wie bisher

Begründung:

Notwendige Umformulierung, um Sondersituationen wie im Sommer 2020 und 2021, bedingt durch die Corona-Pandemie und einer Verschiebung des Starts der Sommersaison Rechnung tragen zu können.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 2 Enthaltungen mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Antrag 7 – BTV-Strukturreform/Gültigkeit ab Oktober 2021 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 4 Spieltermine

Alte Version

§ 4 SPIELTERMINE

1. Die Medenrunde der Sommerspielzeit ist in allen Ligen grundsätzlich in den Monaten Mai bis Juli durchzuführen. In den Monaten August und September können auch Nachholwettspiele und Sonderformate durchgeführt werden.

2. Für die Landes- und Bayernligen legt der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport die Spieltage in den jeweiligen Altersklassen fest. Für die Bezirksligen und die darunterliegenden Klassen legen die Bezirke die Spieltage in den jeweiligen Altersklassen fest.

Neue Version

§ 4 SPIELTERMINE

1. bleibt wie bisher

2. Für **alle Ligen bestimmt der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport nach Anhörung mit den Regionalvorständen Sport** die Spieltage **und den Wettkampfbeginn**.

Alte Version

Der Wettkampfbeginn an den jeweiligen Spieltagen wird über die Durchführungsbestimmungen von den unter § 5 genannten Sportaufsichten festgelegt.

3. Am Pfingstwochenende sind Wettkämpfe nicht anzusetzen.

Begründung:

Notwendige Änderung im Rahmen der BTV-Strukturreform.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 2 Enthaltungen mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Neue Version

3. bleibt wie bisher

Antrag 8 – BTV-Strukturreform/Gültigkeit ab Oktober 2021 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 5 Sportaufsicht

Alte Version

§ 5 SPORTAUFSICHT

1. Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport ist Sportaufsicht soweit die Ziffer 2 nichts anderweitiges regelt.

2. Ferner ist Sportaufsicht:

- a) für die Bayernliga und Landesliga Nord bzw. Süd der Damen und Herren, sowie Damen 30-40 und Herren 30-40 der Referent für Bayern- und Landesligen Nord bzw. Süd der Damen und Herren, sowie Damen 30-40 und Herren 30-40,
 - b) für die Bayernliga und Landesliga Nord bzw. Süd der Damen 50 und Herren 50 und älter, der Referent für Bayern- und Landesligen Nord bzw. Süd der Damen 50 und Herren 50 und älter,
 - c) für die Bezirksligen, Bezirksklassen und Kreisklassen aller Altersklassen die zuständigen die Bezirksvorstandsmitglieder Sport bzw. die von diesen eingesetzten Spielleiter.
-

Begründung:

Notwendige Änderung im Rahmen der BTV-Strukturreform.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 2 Enthaltungen mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Neue Version

§ 5 SPORTAUFSICHT

1. **Für die Bayern- und Landesligen ist oberste Sportaufsicht** der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport.

2. Für **die Nord-/Südligen ist Sportaufsicht der zuständige Regionalvorstand** Sport.

3. Unbeschadet der Regelung in Ziffer 1 und 2 können vorgenannte Sportaufsichten auch Spielleiter zur Leitung von Ligen einsetzen.

Antrag 9 – BTV-Strukturreform/Gültigkeit ab Oktober 2021 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 6 Auf- und Abstieg

Alte Version

§ 6 AUF- UND ABSTIEG

1. Der Erste jeder Gruppe steigt grundsätzlich in die nächsthöhere Spielklasse auf (Regelaufstieg). Ausgenommen davon sind Mannschaften aus Bezirken, die in einer Altersklasse mehr als eine Bezirksliga unterhalten. In diesen Fällen gilt, dass nur eine Mannschaft je Altersklasse aufstiegsberechtigt ist. Die Berechtigung zum Aufstieg regelt der jeweilige Bezirk in seinen Durchführungsbestimmungen. Für den Bezirk Oberbayern-München werden zwei Aufsteiger zugelassen. Die beiden Gruppenletzten – bei normaler Gruppensollstärke – steigen grundsätzlich in die nächstniedrigere Spielklasse ab (Regelabstieg).

2. a) Der Regelabstieg in allen Damen- und Herren- sowie Altersklassen ab 30 aufwärts erhöht sich um so viele Mannschaften, wie in den jeweils betroffenen Spielklassen aus den darüber liegenden Spielklassen zusätzlich zum Regelabstieg absteigen bzw. weniger in die nächst höhere Spielklasse aufsteigen.
- b) Sollten in einer Spielklasse mit erhöhtem Regelabstieg Plätze frei werden, so ist vorrangig der erhöhte Regelabstieg abzubauen.
- c) Werden in einer Spielklasse nach Anwendung der Ziffern 2.a) und 2.b) noch Plätze frei, kann die zuständige Sportaufsicht diese Altersklassenwechsellern i.S.d. § 9 zuweisen.

3. Der Regelabstieg vermindert sich in Damen- und Herrenspielklassen auf einen Absteiger, wenn aus den jeweils darüber liegenden Spielklassen weniger als beim Regelabstieg bzw. keine Mannschaften absteigen.

4. Wird nach Anwendung der Regelungen der Ziffern 1 bis 3 die Gruppensollstärke unterschritten, so wird ein vermehrter Aufstieg der besten zweitplatzierten Mannschaften der darunter liegenden Spielklasse zugelassen (Mehraufstieg). An der Schnittstelle zwischen Bezirks- und Landesligen kann verminderter Abstieg vor Mehraufstieg gehen. Wird auch durch den Mehraufstieg die jeweilige Gruppensollstärke nicht erreicht, so kann die zuständige Sportaufsicht die Sollstärke entweder durch einen verminderten Abstieg oder einen weiteren Mehraufstieg der jeweils besten Drittplatzierten unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten zulassen.

5. Bei ungleicher Gruppenstärke (Anzahl der Mannschaften, zurückgezogene Mannschaften werden dabei nicht berücksichtigt) werden die Ergebnisse der letzten Mannschaft in den Gruppen mit mehr Mannschaften nicht gewertet. Dann entscheidet zwischen den jeweils gleichplatzierten Mannschaften dieser Gruppen die Differenz der Tabellenpunkte, dann der Matchpunkte, dann der Sätze und dann der Spiele. In Spielklassen mit mehreren Gruppen entschei-

Neue Version

§ 6 AUF- UND ABSTIEG

1. Der Erste jeder Gruppe steigt grundsätzlich in die nächsthöhere Liga auf (Regelaufstieg). Die beiden Gruppenletzten steigen grundsätzlich in die nächstniedrigere Liga ab (Regelabstieg).

2. a) Der Regelabstieg in allen Erwachsenen- Altersklassen erhöht sich um so viele Mannschaften, wie in den jeweils betroffenen Ligen aus den darüber liegenden Ligen zusätzlich zum Regelabstieg absteigen bzw. weniger in die nächst höhere Liga aufsteigen.
- b) Sollten in einer Liga mit erhöhtem Regelabstieg Plätze frei werden, so ist vorrangig der erhöhte Regelabstieg abzubauen.
- c) Werden in einer Liga nach Anwendung der Ziffern 2.a) und 2.b) noch Plätze frei, kann die zuständige Sportaufsicht diese Altersklassenwechsellern i.S.d. § 9 zuweisen.

3. Der Regelabstieg vermindert sich in Damen- und Herrenspielklassen auf einen Absteiger, wenn aus den jeweils darüber liegenden Ligen weniger als beim Regelabstieg bzw. keine Mannschaften absteigen.

4. Wird nach Anwendung der Regelungen der Ziffern 1 bis 3 die Gruppensollstärke unterschritten, so wird ein vermehrter Aufstieg der besten zweitplatzierten Mannschaften der darunter liegenden Liga zugelassen (Mehraufstieg). An der Schnittstelle zwischen Landesliga 2 und Nord-/Südliga 1 kann verminderter Abstieg vor Mehraufstieg gehen. Wird auch durch den Mehraufstieg die jeweilige Gruppensollstärke nicht erreicht, so kann die zuständige Sportaufsicht die Sollstärke entweder durch einen verminderten Abstieg oder einen weiteren Mehraufstieg der jeweils besten Drittplatzierten unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten zulassen.

5. Bei ungleicher Gruppenstärke (Anzahl der Mannschaften, zurückgezogene Mannschaften werden dabei nicht berücksichtigt) werden die Ergebnisse der letzten Mannschaft in den Gruppen mit mehr Mannschaften nicht gewertet. Dann entscheidet zwischen den jeweils gleichplatzierten Mannschaften dieser Gruppen die Differenz der Tabellenpunkte, dann der Matchpunkte, dann der Sätze und dann der Spiele. In Ligen mit mehreren Gruppen entschei-

Alte Version

det über den Auf- und Abstieg bei den gleichplatzierten Mannschaften die Differenz der Tabellenpunkte, dann der Matchpunkte, dann der Sätze und dann der Spiele.

6. Alle Auf- und Abstiege sind bis zum 10.12. der jeweils abgelaufenen Spielsaison vorläufig. Danach erfolgt zeitnah die verbindliche Festsetzung der Auf- und Abstiege durch die jeweils zuständige Sportaufsicht unter Berücksichtigung von evtl. Altersklassenwechselentscheidungen bzw. Erklärungen zu einem Aufstiegs- oder Teilnahmeverzicht.

7. Die Auf- und Abstiegsregelung in den Bezirks- und Kreis-
klassen ist den Bezirken überlassen, soweit nicht überbezirk-
liche Regelungen berührt werden. Sie wird auf dem Bezirks-
tag beschlossen und muss in der jeweiligen Bezirksaus-
schreibung zur Medenrunde den Vereinen mitgeteilt werden.

Begründung:

Notwendige Änderung im Rahmen der BTV-Strukturreform.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 2 Enthaltungen mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Antrag 10 – BTV-Strukturreform/Gültigkeit ab Oktober 2021 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 7 Verzicht auf Aufstieg

Alte Version

§ 7 VERZICHT AUF AUFSTIEG

1. Verzichtet der Gruppenerste auf den Aufstieg, so tritt der Zweitplatzierte dieser Gruppe an dessen Stelle, verzichtet auch der Zweitplatzierte auf den Aufstieg und wird dadurch die Anzahl der Mannschaften, die in diese Spielklasse aufzunehmen wären, die festgesetzte Sollstärke übersteigen, ist eine Erhöhung des Regelabstiegs im Sinne des § 6 Ziffer 2 festzusetzen.

An der Schnittstelle Bayernliga/Regionalliga Süd-Ost haben nur die jeweiligen Gruppenersten das Aufstiegsrecht.

2. Der Verzicht muss bis spätestens 10.12. der jeweils abgelaufenen Saison über das BTV-Internet-Portal abgewickelt sein.

Neue Version

über den Auf- und Abstieg bei gleichplatzierten Mannschaften die Differenz der Tabellenpunkte, dann der Matchpunkte, dann der Sätze und dann der Spiele.

6. bleibt wie bisher

Neue Version

§ 7 VERZICHT AUF AUFSTIEG

1. Verzichtet der Gruppenerste auf den Aufstieg, so tritt der Zweitplatzierte dieser Gruppe an dessen Stelle, verzichtet auch der Zweitplatzierte auf den Aufstieg und wird dadurch die Anzahl der Mannschaften, die in diese Liga aufzunehmen wären, die festgesetzte Sollstärke übersteigen, ist eine Erhöhung des Regelabstiegs im Sinne des § 6 Ziffer 2 festzusetzen.

An der Schnittstelle Bayernliga/Regionalliga Süd-Ost haben nur die jeweiligen Gruppenersten das Aufstiegsrecht.

2. bleibt wie bisher

Begründung:

Notwendige Änderung im Rahmen der BTV-Strukturreform.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 2 Enthaltungen mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Antrag 11 – Antragsteller: BTV-Präsidium**§ 8 Verzicht auf Teilnahme**

Alte Version

§ 8 VERZICHT AUF TEILNAHME

1. Zieht sich eine Mannschaft vollständig aus dem Wettbewerb zurück oder möchte in eine tiefere Spielklasse eingeordnet werden, so muss sie dies bis spätestens 10.12. unter Angabe der gewünschten Spielklasse über das BTV-Internet-Portal abwickeln. Geht der Antrag nach dem 10.12. zu, so besteht kein Anspruch auf Einordnung in eine tiefere Spielklasse.
2. Mannschaften der Bundesligen/Regionalligen haben keinen Anspruch auf Einordnung in die Bayernliga oder einer darunterliegenden Spielklasse, wenn der Antrag nach dem 10.12. der BTV-Geschäftsstelle zugeht.
3. Verzichtet eine Mannschaft freiwillig auf ihr Recht zur Teilnahme an den Wettkämpfen der Bayernliga bzw. Landesliga und nimmt im Folgejahr an den Mannschaftswettkämpfen einer darunterliegenden Spielklasse teil, so nimmt deren Platz die nächstbeste Mannschaft aus dem Bereich (Nordbayern, Südbayern bzw. Bezirke) ein, aus dem die verzichtende Mannschaft kommt.
4. Zieht sich eine Mannschaft bis spätestens 10.12. vollständig aus dem Wettbewerb zurück, so werden die dadurch entstehenden freien Plätze in diesen Ligen mit Mannschaften soweit möglich durch Altersklassenwechsel laut § 9 besetzt.
5. Wird eine Mannschaft im Zeitraum 11.12. bis 15.03. abgemeldet, so wird sie aus dem Wettbewerb gelöscht. Die dadurch entstehenden freien Plätze können soweit möglich durch Altersklassenwechsel laut § 9 besetzt werden.
6. Wird eine Mannschaft nach dem 15.03. des Jahres abgemeldet, bleibt sie in der Tabelle und wird nach Beendigung der Punktspiele gelöscht. Auf Antrag des Vereins kann die zuständige Sportaufsicht genehmigen, dass die Mannschaft im Folgejahr eine Klasse tiefer antritt.

Neue Version

§ 8 VERZICHT AUF TEILNAHME

1. bleibt wie bisher
2. bleibt wie bisher
3. bleibt wie bisher
4. **Wird eine Mannschaft im Zeitraum der Mannschaftsmeldung bis 10.12. abgemeldet**, so werden die dadurch entstehenden freien Plätze in diesen Ligen mit Mannschaften soweit möglich durch Altersklassenwechsel laut § 9 besetzt.
5. bleibt wie bisher
6. Wird eine Mannschaft nach dem 15.03. **für die laufende Spielzeit** abgemeldet, bleibt sie in der Tabelle und wird nach Beendigung der Punktspiele gelöscht. Auf Antrag des Vereins kann die zuständige Sportaufsicht genehmigen, dass die Mannschaft im Folgejahr eine **Liga** tiefer antritt. **Der Antrag ist bis spätestens 15.10. an die BTV-Geschäftsstelle zu richten.**

Begründung:

Ziffer 4: Bessere Formulierung und Verwendung von Begrifflichkeiten, die die Vereine aus den Arbeitsprozessen im System kennen.
Ziffer 6: Präzisierung der Formulierung und Benennung einer Frist bis wann wohin der Antrag auf Eingruppierung in einer Liga tiefer zu erfolgen hat.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Antrag 12 – BTV-Strukturreform/Gültigkeit ab Oktober 2021 – Antragsteller: BTV-Präsidium**§ 8 Verzicht auf Teilnahme**

Alte Version

§ 8 VERZICHT AUF TEILNAHME

1. Zieht sich eine Mannschaft vollständig aus dem Wettbewerb zurück oder möchte in eine tiefere Spielklasse eingeordnet werden, so muss sie dies bis spätestens 10.12. unter Angabe der gewünschten Spielklasse über das BTV-Internet-Portal abwickeln. Geht der Antrag nach dem 10.12. zu, so besteht kein Anspruch auf Einordnung in eine tiefere Spielklasse.
2. Mannschaften der Bundesligen/Regionalligen haben keinen Anspruch auf Einordnung in die Bayernliga oder einer darunterliegenden Spielklasse, wenn der Antrag nach dem 10.12. der BTV-Geschäftsstelle zugeht.
3. Verzichtet eine Mannschaft freiwillig auf ihr Recht zur Teilnahme an den Wettkämpfen der Bayernliga bzw. Landesliga und nimmt im Folgejahr an den Mannschaftswettkämpfen einer darunterliegenden Spielklasse teil, so nimmt deren Platz die nächstbeste Mannschaft aus dem Bereich (Nordbayern, Südbayern bzw. Bezirke) ein, aus dem die verzichtende Mannschaft kommt.
4. Wird eine Mannschaft im Zeitraum der Mannschaftsmeldung bis 10.12. abgemeldet, so werden die dadurch entstehenden freien Plätze in diesen Ligen mit Mannschaften soweit möglich durch Altersklassenwechsel laut § 9 besetzt.
5. Wird eine Mannschaft im Zeitraum 11.12. bis 15.03. abgemeldet, so wird sie aus dem Wettbewerb gelöscht. Die dadurch entstehenden freien Plätze können soweit möglich durch Altersklassenwechsel laut § 9 besetzt werden.
6. Wird eine Mannschaft nach dem 15.03. für die laufende Spielzeit abgemeldet, bleibt sie in der Tabelle und wird nach Beendigung der Punktspiele gelöscht. Auf Antrag des Vereins kann die zuständige Sportaufsicht genehmigen, dass die Mannschaft im Folgejahr eine Liga tiefer antritt. Der Antrag ist bis spätestens 15.10. an die BTV-Geschäftsstelle zu richten.

Neue Version

§ 8 VERZICHT AUF TEILNAHME

1. Zieht sich eine Mannschaft vollständig aus dem Wettbewerb zurück oder möchte in eine tiefere Liga eingeordnet werden, so muss sie dies bis spätestens 10.12. unter Angabe der gewünschten Liga über das BTV-Internet-Portal abwickeln. Geht der Antrag nach dem 10.12. zu, so besteht kein Anspruch auf Einordnung in eine tiefere Liga.
2. Mannschaften der Bundesligen/Regionalligen haben keinen Anspruch auf Einordnung in die Bayernliga oder einer darunterliegenden Liga, wenn der Antrag nach dem 10.12. der BTV-Geschäftsstelle zugeht.
3. Verzichtet eine Mannschaft freiwillig auf ihr Recht zur Teilnahme an den Wettkämpfen der Bayernliga bzw. den Landesligen und nimmt im Folgejahr an den Mannschaftswettkämpfen einer darunterliegenden Liga teil, so nimmt deren Platz die nächstbeste Mannschaft aus dem Bereich (Nord bzw. Süd) ein, aus dem die verzichtende Mannschaft kommt.
4. bleibt wie bisher
5. bleibt wie bisher
6. bleibt wie bisher

Begründung:

Ziffer 1–3: Notwendige Änderung im Rahmen der BTV-Strukturreform.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 2 Enthaltungen mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Antrag 13 – Antragsteller: BTV-Präsidium**§ 9 Altersklassenwechsel**

Alte Version

§ 9 ALTERSKLASSENWECHSEL

1. Erwachsenen-Mannschaften, die sich in ihrer Altersklasse komplett zurückziehen und in der nächst älteren Altersklasse in etwa der gleichen Spielklasse (maximal zwei Spielklassen höher oder tiefer) teilnehmen möchten, müssen einen Altersklassenwechsel beantragen. Voraussetzung ist, dass der Verein noch keine Mannschaft in dieser Spielklasse gemeldet hat.

Mannschaften, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen dies bis zum 30.11. des Jahres über das BTV-Internet-Portal abwickeln.

2. Beantragen mehr Mannschaften für eine Spielklasse einen Altersklassenwechsel als hierfür Plätze vorhanden sind, dann wird in jeder Altersklasse eine Reihenfolge dieser Mannschaften (aufgrund des Vorjahrestabellenstandes) von der höchsten Spielklasse bis zur untersten Spielklasse erstellt. Die Mannschaften werden anschließend in dieser Reihenfolge von oben in die freigewordenen Plätze eingruppiert.

Begründung:

Klarstellung.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Neue Version

§ 9 ALTERSKLASSENWECHSEL

1. Eine Erwachsenen-Mannschaft, die sich in ihrer Altersklasse zurückzieht und in der nächst älteren Altersklasse in etwa der gleichen Spielklasse (maximal zwei Spielklassen höher oder tiefer) teilnehmen möchte, muss einen Altersklassenwechsel beantragen. Voraussetzung ist, dass der Verein noch keine Mannschaft in dieser Spielklasse gemeldet hat.

Mannschaften, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen dies bis zum 30.11. des Jahres über das BTV-Internet-Portal abwickeln.

2. bleibt wie bisher

Antrag 14 – BTV-Strukturreform/Gültigkeit ab Oktober 2021 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 9 Altersklassenwechsel

Alte Version

§ 9 ALTERSKLASSENWECHSEL

1. Eine Erwachsenen-Mannschaft, die sich in ihrer Altersklasse zurückzieht und in der nächst älteren Altersklasse in etwa der gleichen Spielklasse (maximal zwei Spielklasse höher oder tiefer) teilnehmen möchte, muss einen Altersklassenwechsel beantragen. Voraussetzung ist, dass der Verein noch keine Mannschaft in dieser Spielklasse gemeldet hat.

Mannschaften, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen dies bis zum 30.11. des Jahres über das BTV-Internet-Portal abwickeln.

2. Beantragen mehr Mannschaften für eine Spielklasse einen Altersklassenwechsel als hierfür Plätze vorhanden sind, dann wird in jeder Altersklasse eine Reihenfolge dieser Mannschaften (aufgrund des Vorjahrestabellenstandes) von der höchsten Spielklasse bis zur untersten Spielklasse erstellt. Die Mannschaften werden anschließend in dieser Reihenfolge von oben in die freigewordenen Plätze eingruppiert.

Begründung:

Notwendige Änderung im Rahmen der BTV-Strukturreform.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 2 Enthaltungen mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Neue Version

§ 9 ALTERSKLASSENWECHSEL

1. Eine Erwachsenen-Mannschaft, die sich in ihrer Altersklasse zurückziehen und in der nächst älteren Altersklasse in etwa der gleichen Liga (maximal zwei Ligen höher oder tiefer) teilnehmen möchte, muss einen Altersklassenwechsel beantragen. Voraussetzung ist, dass der Verein noch keine Mannschaft in dieser Liga gemeldet hat. Mannschaften, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen dies bis zum 30.11. des Jahres über das BTV-Internet-Portal abwickeln.

2. Beantragen mehr Mannschaften für eine Liga einen Altersklassenwechsel als hierfür Plätze vorhanden sind, dann wird in jeder Altersklasse eine Reihenfolge dieser Mannschaften (aufgrund des Vorjahrestabellenstandes) von der höchsten Liga bis zur untersten Liga erstellt. Die Mannschaften werden anschließend in dieser Reihenfolge von oben in die freigewordenen Plätze eingruppiert.

Antrag 15 – BTV-Strukturreform/Gültigkeit ab Oktober 2021 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 10 Meldetermin

Alte Version

§ 10 MELDETERMIN

Die Anmeldung neuer Mannschaften sowie die Bestätigung bestehender Mannschaften, die in der kommenden Saison im Spielbetrieb verbleiben sollen, hat bis spätestens 10.12. über das BTV-Internet-Portal zu erfolgen. Abmeldungen von Mannschaften aus allen Ligen/Klassen haben ebenfalls zu diesem Termin zu erfolgen.

Neue Version

§ 10 MELDETERMIN

Die Anmeldung neuer Mannschaften sowie die Bestätigung bestehender Mannschaften, die in der kommenden Saison im Spielbetrieb verbleiben sollen, hat bis spätestens 10.12. über das BTV-Internet-Portal zu erfolgen. Abmeldungen von Mannschaften aus allen Ligen haben ebenfalls zu diesem Termin zu erfolgen.

Begründung:

Notwendige Änderung im Rahmen der BTV-Strukturreform.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 2 Enthaltungen mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Antrag 16 – BTV-Strukturreform/Gültigkeit ab Oktober 2021 – Antragsteller: BTV-Präsidium**§ 11 Nenngebühren**

Alte Version

§ 11 NENNGEBÜHREN

Die Bezirke sind berechtigt, für jede Mannschaft ihres Bezirks eine Nenngebühr, deren Höhe durch den Bezirkstag festzusetzen ist, zu erheben.

Neue Version

§ 11 NENNGEBÜHREN

Für jede Mannschaft wird eine Nenngebühr erhoben, deren Höhe vom Präsidium nach Anhörung des Verbandes festgesetzt wird.

Begründung:

Notwendige Änderung im Rahmen der BTV-Strukturreform.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 79 Ja-Stimmen, 13 Enthaltungen und 42 Gegenstimmen genehmigt.

Antrag 17 – Antragsteller: BTV-Präsidium**§ 12 Meldetermin/Nachmeldungen**

Alte Version

§ 12 MELDETERMIN/NACHMELDUNGEN

1. Die namentliche Mannschaftsmeldung für alle Ligen/ Klassen erfolgt über das BTV-Internet-Portal bis spätestens 15.3. des Jahres. Für jede gemeldete Mannschaft ist ein Mannschaftsführer zu benennen. Spätestens bis zu diesem Termin muss auch ein Schiedsrichterobmann mind. mit C-Oberschiedsrichterlizenz in den Stammdaten des Vereins im BTV-Internet-Portal mit voller Anschrift ausgewiesen sein.

Neue Version

§ 12 MELDETERMIN/NACHMELDUNGEN

1. bleibt wie bisher

Alte Version

2. Nachmeldungen sind für alle Ligen und Altersklassen bis zum 10.04. des Jahres möglich.

Dabei gelten folgende Einschränkungen:

- a) Der Spieler darf in keiner namentlichen Mannschaftsmeldung innerhalb des DTB aufgeführt sein.
- b) Spieler, die in Erwachsenen-Altersklassen nachgemeldet werden sollen, müssen zum 15.03. des Jahres als Mitglied des nachmeldenden Vereins im BTV-Internet-Portal angelegt sein.

Falls die betreffenden Spieler keine Spiellizenz besitzen, kann diese nach Ziffer 4.3 der BTV-Spiellizenzordnung nachträglich erteilt werden.

3. Anträge auf Nachmeldungen müssen die Benennung der Mannschaft und der Position, an der diese Spieler nachgemeldet werden sollen, enthalten und im Falle der nachträglichen Erteilung einer Spiellizenz auch die unter Ziffer 4.2. der BTV-Spiellizenzordnung genannten Angaben. Die Anträge müssen per E-Mail an info@btv.de gestellt werden. Pro Antrag und Altersbereich (Jugend/Erwachsene) wird eine Bearbeitungsgebühr laut BTV-Gebührenordnung fällig.

Begründung:

Ziffer 2.a): Erweiterung der Nachmeldemöglichkeit. Wenn eine Person bereits in einer namentlichen Mannschaftsmeldung im BTV stand, konnte diese bisher nicht für eine zweite Altersklasse im BTV nachgemeldet werden. Die neue Formulierung ermöglicht dies nun.

Ziffer 2.b): Notwendige Korrektur, da die bisherige Formulierung die Situation einer Nachmeldung für eine Spielgemeinschaft nicht wie gewollt abgedeckt hat.

Ziffer 3.: Klarstellung

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Antrag 18 – BTV-Strukturreform/Gültigkeit ab Oktober 2021 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 12 Meldetermin/Nachmeldungen

Alte Version

§ 12 MELDETERMIN/NACHMELDUNGEN

1. Die namentliche Mannschaftsmeldung für alle Ligen/Klassen erfolgt über das BTV-Internet-Portal bis spätestens 15.3. des Jahres. Für jede gemeldete Mannschaft ist ein Mannschaftsführer zu benennen. Spätestens bis zu diesem Termin muss auch ein Schiedsrichterobmann mind. mit C-Oberschiedsrichterlizenz in den Stammdaten des Vereins im BTV-Internet-Portal mit voller Anschrift ausgewiesen sein.

Neue Version

2. Nachmeldungen sind für alle Ligen und Altersklassen bis zum 10.04. des Jahres möglich.

Dabei gelten folgende Einschränkungen:

- a) Der Spieler darf in keiner namentlichen Mannschaftsmeldung eines anderen Landesverbandes des DTB, einer Bundes- oder Regionalligamannschaft aufgeführt sein.
- b) Spieler, die in Erwachsenen-Altersklassen nachgemeldet werden sollen, müssen zum 15.03. des Jahres als Mitglied des lizenzführenden Vereins im BTV-Internet-Portal angelegt sein.

Falls die betreffenden Spieler keine Spiellizenz besitzen, kann diese nach Ziffer 4.3 der BTV-Spiellizenzordnung nachträglich erteilt werden.

3. Anträge auf Nachmeldungen müssen die Benennung der Mannschaft und der Position, an der diese Spieler nachgemeldet werden sollen, enthalten und im Falle der nachträglichen Erteilung einer Spiellizenz auch die unter Ziffer 4.2. der BTV-Spiellizenzordnung genannten Angaben. Die Anträge müssen per E-Mail an info@btv.de gestellt werden. Pro Nachmeldung je Altersklasse wird eine Bearbeitungsgebühr laut BTV-Gebührenordnung fällig.

Neue Version

§ 12 MELDETERMIN/NACHMELDUNGEN

1. Die namentliche Mannschaftsmeldung für alle Ligen erfolgt über das BTV-Internet-Portal bis spätestens 15.3. des Jahres. Für jede gemeldete Mannschaft ist ein Mannschaftsführer zu benennen. Spätestens bis zu diesem Termin muss auch ein Schiedsrichterobmann mind. mit C-Oberschiedsrichterlizenz in den Stammdaten des Vereins im BTV-Internet-Portal mit voller Anschrift ausgewiesen sein.

Alte Version

2. Nachmeldungen sind für alle Ligen und Altersklassen bis zum 10.04. des Jahres möglich.

Dabei gelten folgende Einschränkungen:

- a) Der Spieler darf in keiner namentlichen Mannschaftsmeldung eines anderen Landesverbandes des DTB, einer Bundes- oder Regionalligamannschaft aufgeführt sein.
- b) Spieler, die in Erwachsenen-Altersklassen nachgemeldet werden sollen, müssen zum 15.03. des Jahres als Mitglied des lizenzführenden Vereins im BTV-Internet-Portal angelegt sein.

Falls die betreffenden Spieler keine Spiellizenz besitzen, kann diese nach Ziffer 4.3 der BTV-Spiellizenzordnung nachträglich erteilt werden.

3. Anträge auf Nachmeldungen müssen die Benennung der Mannschaft und der Position, an der diese Spieler nachgemeldet werden sollen, enthalten und im Falle der nachträglichen Erteilung einer Spiellizenz auch die unter Ziffer 4.2. der BTV-Spiellizenzordnung genannten Angaben. Die Anträge müssen per E-Mail an info@btv.de gestellt werden. Pro Nachmeldung je Altersklasse wird eine Bearbeitungsgebühr laut BTV-Gebührenordnung fällig.

Neue Version

2. bleibt wie bisher

3. bleibt wie bisher

Begründung:

Notwendige Änderung im Rahmen der BTV-Strukturreform.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 2 Enthaltungen mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Antrag 19 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 13 Spielberechtigung

Alte Version

§ 13 SPIELBERECHTIGUNG

1. Teilnehmer an Mannschaftswettkämpfen müssen
 - a) am Spieltag Mitglied des Vereins sein, für den sie antreten oder Mitglied des abgebenden Vereins im Sinne von § 16a sein, und in dieser Eigenschaft dem BLSV gemeldet sein;
 - b) am Stichtag für die Abgabe der Mannschaftsmeldung (§ 12) eine gültige Spiellizenz besitzen, die die Spielberechtigung für den Verein, den sie vertreten sollen oder für den abgebenden Verein im Sinne von § 16a, ausweist. Die näheren Einzelheiten sind in der Spiellizenzordnung geregelt, die Bestandteil der Wettspielbestimmungen ist;

Neue Version

§ 13 SPIELBERECHTIGUNG

1. bleibt wie bisher

Alte Version

- c) in der namentlichen Mannschaftsmeldung aufgeführt sein.
2. a) Ein Spieler darf in derselben Spielzeit (Sommerspielzeit vom 1.4. bis 30.9. oder Winterspielzeit vom 1.10. bis 31.3. des folgenden Jahres) nicht für einen anderen deutschen Verein oder deutschen Verband für Mannschaftswettkämpfe gemeldet werden, ausgenommen bei Spielgemeinschaften im BTV (siehe § 16). Alle Wettkämpfe, an denen dieser dadurch nicht spielberechtigte Spieler teilgenommen hat, gelten als verloren und werden mit 0:9 bei 6er-Mannschaften (bzw. mit 0:6 bei 4er-Mannschaften) als verloren gewertet. Die nicht vorhandene Spielberechtigung hat auch Auswirkungen auf die Spielberechtigung von Spielern in nachfolgenden Mannschaften, ggf. auch rückwirkend.
- b) Ein Spieler, der in der Sommerspielzeit und/oder Winterspielzeit für einen bayerischen Verein Verbandsspiele bestreitet, verliert damit nicht die Berechtigung im Ausland Verbandsspiele zu bestreiten. Im Übrigen gilt auch für diesen Spieler Ziffer 2 a).
3. Jugendliche dürfen sowohl in Jugendmannschaften als auch in Erwachsenenmannschaften spielen, in Erwachsenenmannschaften jedoch nur, wenn sie im Veranstaltungsjahr mind. 13 Jahre alt werden. Sie müssen zusätzlich in der namentlichen Mannschaftsmeldung der Erwachsenen aufgeführt werden, wobei die Reihenfolge mit der Jugendmeldung übereinstimmen muss.
4. Männliche und weibliche Jugendliche der Altersklassen U18 bis U10 dürfen in einer gemischten Wettkampfmannschaft spielen. Eine solche Mannschaft hat entweder in der entsprechenden männlichen Altersklasse oder in einer Wettkampfklasse für gemischte Mannschaften anzutreten. Das Nähere regeln die Bezirke.

Begründung:
Klarstellung

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Neue Version

2. a) Ein Spieler darf in derselben Spielzeit (Sommerspielzeit vom 1.4. bis 30.9. oder Winterspielzeit vom 1.10. bis 31.3. des folgenden Jahres) nicht für einen anderen deutschen Verein oder deutschen Verband für Mannschaftswettkämpfe gemeldet werden, Davon abweichend ist innerhalb des BTV das Spielen in zwei Vereinen nur im Rahmen einer Spielgemeinschaft zulässig (siehe § 16 A). Alle Wettkämpfe, an denen dieser dadurch nicht spielberechtigte Spieler teilgenommen hat, werden mit **0 Matchpunkten** als verloren (**bzw. mit vollen Matchpunkten für die gegnerische Mannschaft als gewonnen**) gewertet. Die nicht vorhandene Spielberechtigung hat auch Auswirkungen auf die Spielberechtigung von Spielern in nachfolgenden Mannschaften, ggf. auch rückwirkend.
- b) Ein Spieler, der in der Sommerspielzeit und/oder Winterspielzeit für einen bayerischen Verein Verbandsspiele bestreitet, verliert damit nicht die Berechtigung im Ausland Verbandsspiele zu bestreiten.
3. bleibt wie bisher
4. Männliche und weibliche Jugendliche der Altersklassen U18 und U15 dürfen in einer gemischten Wettkampfmannschaft spielen. Eine solche Mannschaft hat entweder in der entsprechenden männlichen Altersklasse oder in einer Wettkampfklasse für gemischte Mannschaften anzutreten. Das Nähere regeln die Ausschreibungen.

Antrag 20 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 14 Spielstärkemäßige Reihenfolge

Alte Version

§ 14 SPIELSTÄRKEMÄßIGE REIHENFOLGE

1. Die namentliche Mannschaftsmeldung umfasst die Spieler aller Mannschaften (Bayernliga und tiefer) der betreffenden Altersklassen in spielstärkemäßiger Reihenfolge. Namentliche Meldungen für Bundesliga- und Regionalliga-Mannschaften sind davon getrennt zu betrachten.

2. Bei der namentlichen Mannschaftsmeldung, die in spielstärkemäßiger Reihenfolge zu erfolgen hat, sind die offiziellen Ranglisten des DTB der Damen und Herren und die Leistungsklassen zu berücksichtigen. Werden Spieler in mehreren Altersklassen gemeldet, so muss ihre Reihenfolge jeweils identisch sein.

Jede Erwachsenenmannschaft erhält für die zwei in Wettkämpfen von 6er-Mannschaften (bzw. den einen in 4er-Mannschaften) einsatzberechtigten Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit entsprechend deren Spielstärke eine normal laufende Positionsnummer in der Mannschaftsmeldung des Vereins.

Eventuell zusätzlich gemeldete Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit der jeweiligen Mannschaft erhalten anstelle einer laufenden Positionsnummer die gleiche Nummer wie der letzte vor ihnen gemeldete Spieler, jedoch mit einem Zusatzindex a, b, c ... Dadurch bleibt die im vorhergehenden Absatz vorgeschriebene Mannschaftseinteilung erhalten.

3. Meldet ein Verein Spieler in der namentlichen Mannschaftsmeldung, die nach § 13 oder § 31 keine Spielberechtigung haben, so gilt die namentliche Meldung dieser Spieler als nicht erfolgt und alle übrigen Spieler haben nachzurücken.

Begründung:

Ziffer 2 Abs. 1: Durch die LK-Reform wurden die Leistungsklassen durch Einbeziehung eines spielschwächeren Segments um die LK 24 und LK 25 erweitert. Dadurch soll langfristig eine bessere Differenzierung im unteren LK-Bereich erfolgen. Zugleich wurde neben den bisherigen ganzzahligen Leistungsklassen auch eine Nachkommastelle eingeführt, die bei der LK-Rangreihenfolge berücksichtigt werden muss. Um aber den Vereinen eine gewisse Flexibilität in der Reihenfolge bei der Meldung in der namentlichen Mannschaftsmeldung zu ermöglichen, soll im Bereich der Leistungsklassen ab 21,0 bis 25,0 die Möglichkeit bestehen auch gegen die LK-Rangreihenfolge melden zu können. Damit soll den Vereinen eine spielstärkemäßige Meldung insbesondere von Jugendlichen in Jugend-Altersklassen als auch den Altersklassen der Damen und Herren ermöglicht werden.

Ziffer 2 Abs. 2: Die geplante Änderung deckt alle Mannschaftsstärken ab. Die bisherige Regelung deckt nur 6er- und 4er-Mannschaften ab, nicht aber die bereits bestehenden 2er-Mannschaften.

Ziffer 3: Präzisierung

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 2 Enthaltungen mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Neue Version

§ 14 SPIELSTÄRKEMÄßIGE REIHENFOLGE

1. bleibt wie bisher

2. Bei der namentlichen Mannschaftsmeldung, die in spielstärkemäßiger Reihenfolge zu erfolgen hat, sind die offiziellen Ranglisten des DTB der Damen und Herren und die Leistungsklassen zu berücksichtigen. **Im Bereich der LK 21,0 bis LK 25,0 kann in allen Altersklassen auch gegen die LK-Rangreihenfolge gemeldet werden.** Werden Spieler in mehreren Altersklassen gemeldet, so muss ihre Reihenfolge jeweils identisch sein.

Jede Erwachsenenmannschaft erhält für die zwei in Wettkämpfen von 6er-~~5er~~-Mannschaften (bzw. den einen in 4er-~~3er~~-~~2er~~-Mannschaften) einsatzberechtigten Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit entsprechend deren Spielstärke eine normal laufende Positionsnummer in der Mannschaftsmeldung des Vereins.

Eventuell zusätzlich gemeldete Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit der jeweiligen Mannschaft erhalten anstelle einer laufenden Positionsnummer die gleiche Nummer wie der letzte vor ihnen gemeldete Spieler, jedoch mit einem Zusatzindex a, b, c ... Dadurch bleibt die im vorhergehenden Absatz vorgeschriebene Mannschaftseinteilung erhalten.

3. Meldet ein Verein Spieler in der namentlichen Mannschaftsmeldung, die nach § 13 oder § 31 keine Spielberechtigung haben, so gilt die namentliche Meldung dieser Spieler als nicht erfolgt und alle nachfolgenden Spieler haben nachzurücken.

Antrag 21 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 18 Einwendungen

Alte Version

§ 18 EINWENDUNGEN

1. Einwendungen gegen die spielstärkemäßige Reihenfolge in allen Ligen/Klassen sind bis spätestens 31.3. anzuzeigen und werden durch die zuständige Sportaufsicht entschieden. Die zuständige Sportaufsicht gibt die geänderten Mannschaftsaufstellungen rechtzeitig vor Beginn der Wettkämpfe bekannt. Eine namentliche Mannschaftsmeldung ist nur dann bestandskräftig, wenn sie den Status »endgültig« enthält. Eine Veränderung der gemeldeten spielstärkemäßigen Reihenfolge ist während der Dauer der gesamten Wettkämpfe einschließlich evtl. Auf- und Abstiegsspiele nicht möglich.

2. Im Zusammenhang mit Bundesligamannschaften können sich trotz des Status »endgültig« Änderungen in der namentlichen Mannschaftsmeldung ergeben. Diese Änderungen werden den Vereinen der davon betroffenen Gruppen rechtzeitig vor Beginn der Wettkämpfe durch die Sportaufsichten mitgeteilt.

Begründung:

Da eine Nachmeldung sowie die nachträgliche Erteilung einer Spiellizenz bis 10.04. möglich ist (siehe § 12 BTV-WSB), müssen auch Einwendungen gegen die namentliche Mannschaftsmeldung zeitlich anschließend noch möglich sein.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 2 Enthaltungen mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Neue Version

§ 18 EINWENDUNGEN

1. Einwendungen gegen die **namentliche Mannschaftsmeldung** in allen Ligen/Klassen sind bis spätestens **15.04.** anzuzeigen und werden durch die zuständige Sportaufsicht entschieden. Die zuständige Sportaufsicht gibt die geänderten Mannschaftsaufstellungen rechtzeitig vor Beginn der Wettkämpfe bekannt. Eine namentliche Mannschaftsmeldung ist nur dann bestandskräftig, wenn sie den Status »endgültig« **(Termin siehe »Fristen und Termine im BTV«)** enthält.

2. **Trotz** des Status »endgültig« **kann die zuständige Sportaufsicht Änderungen in den namentlichen Mannschaftsmeldungen vornehmen, die** den Vereinen der davon betroffenen Gruppen mitgeteilt **werden.**

Antrag 22 – BTV-Strukturreform/Gültigkeit ab Oktober 2021 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 18 Einwendungen

Alte Version

§ 18 EINWENDUNGEN

1. Einwendungen gegen die namentliche Mannschaftsmeldung in allen Ligen/Klassen sind bis spätestens 15.04. anzuzeigen und werden durch die zuständige Sportaufsicht entschieden. Die zuständige Sportaufsicht gibt die geänderten Mannschaftsaufstellungen rechtzeitig vor Beginn der Wettkämpfe bekannt. Eine namentliche Mannschaftsmeldung ist nur dann bestandskräftig, wenn sie den Status »endgültig« (Termin siehe »Fristen und Termine im BTV«) enthält.

Neue Version

§ 18 EINWENDUNGEN

1. Einwendungen gegen die namentliche Mannschaftsmeldung in allen Ligen sind bis spätestens 15.04. anzuzeigen und werden durch die zuständige Sportaufsicht entschieden. Die zuständige Sportaufsicht gibt die geänderten Mannschaftsaufstellungen rechtzeitig vor Beginn der Wettkämpfe bekannt. Eine namentliche Mannschaftsmeldung ist nur dann bestandskräftig, wenn sie den Status »endgültig« (Termin siehe »Fristen und Termine im BTV«) enthält.

Alte Version

2. Trotz des Status »endgültig« kann die zuständige Sportaufsicht Änderungen in den namentlichen Mannschaftsmeldungen vornehmen, die den Vereinen der davon betroffenen Gruppen mitgeteilt werden.

Begründung:

Notwendige Änderung im Rahmen der BTV-Strukturreform.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 2 Enthaltungen mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Neue Version

2. bleibt wie bisher

Antrag 23 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 20 Absage/Nichtantreten/Hitzeregelung

Alte Version

§ 20 ABSAGE/NICHTANTRETEN/HITZEREGLUNG

1. Die Absage zu einem Wettkampf hat schriftlich (auch Fax und Mail) an den gegnerischen Verein und die zuständige Sportaufsicht zu erfolgen.

Neue Version

§ 20 ABSAGE/NICHTANTRETEN/HITZEREGLUNG

1. bleibt wie bisher

2. Eine Mannschaft ist zu einem Wettkampf angetreten, wenn sie pünktlich zum angesetzten Wettkampfbeginn am Spielort mit einer Anzahl von Spielern erscheint, die ausreicht, um den Wettkampf zu gewinnen (z. B. bei 6er-Mannschaften mit mindestens 4 Spielern und bei 4er-Mannschaften mit mindestens 3 Spielern). Anderenfalls ist die Mannschaft zu dem Wettkampf nicht angetreten und hat diesen mit 0 Matchpunkten verloren (bzw. die gegnerische Mannschaft mit vollen Matchpunkten gewonnen).
Wird für Spieler Nachsicht gemäß § 35 gewährt, so gilt ein Erscheinen dieser Spieler innerhalb der mit der Nachsicht gewährten jeweiligen Frist als pünktliches Erscheinen im Sinne des Antretens.
Wird bei Verspätung von Spielern höhere Gewalt gemäß § 33 Ziffer 2 geltend gemacht und diese von der gemäß § 33 Ziffer 3 dafür zuständigen Instanz anerkannt, so gelten die betroffenen Spieler als pünktlich erschienen im Sinne des Antretens.
Nichtantreten liegt ebenfalls vor, wenn eine Absage erst am Spieltag erfolgt.
Kann ein Wettkampf am ursprünglichen Spieltag nicht begonnen werden, so gelten die vorstehenden Regelungen am Nachholspieltag analog.

Alte Version

2. Eine Mannschaft, die einen Wettkampf absagt oder zu einem Wettkampf nicht antritt, ist mit einem Bußgeld gemäß Bußgeldkatalog zu belegen. Verspätet ist eine Absage, die nicht drei Tage vor dem Wettkampf dem Gegner und der Sportaufsicht gegenüber erfolgt. Nichtantreten liegt dann vor, wenn eine Mannschaft bei Wettkampfbeginn nicht oder mit weniger als vier Spielern (bei 4er-Mannschaften mit weniger als drei Spielern) antritt. In diesen Fällen hat die Mannschaft mit 0:9 bzw. 0:6 verloren.

3. Tritt eine Mannschaft zu zwei Wettkämpfen nicht an, so scheidet sie aus dem Wettbewerb aus. Sie wird Letzter ihrer Gruppe und steigt damit automatisch ab. Für alle Mannschaften der Gruppe werden die Wettkämpfe mit dieser Mannschaft nach § 42 Ziffer 4 gewertet.

4. Ein Wettkampf kann wegen extremer Hitze verlegt werden. Die Voraussetzungen hierfür sind in der im BTV-Internet-Portal veröffentlichten BTV-Handlungsanweisung geregelt. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Hitzeregelung wird mit einem Bußgeld gemäß Ziffer 2 in Verbindung mit Ziffer 2 e) des Bußgeldkataloges des BTV geahndet. Darüber hinaus hat die Mannschaft den Wettkampf mit 0:9 bzw. 0:6 verloren.

Begründung:

Ziffer 2: Präzisierung der Thematik ab wann eine Mannschaft als »angetreten« bzw. »nicht angetreten« zu behandeln ist.

Ziffer 5: Die Änderung ist so formuliert, dass jede Mannschaftsstärke abgedeckt ist. Bisher waren nur 6er- und 4er-Mannschaften abgedeckt.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird einstimmig angenommen und ist somit genehmigt.

Neue Version

3. Eine Mannschaft, die einen Wettkampf absagt oder zu einem Wettkampf nicht antritt, ist mit einem **Ordnungsgeld** gemäß **Ordnungsgeldkatalog** zu belegen. Verspätet ist eine Absage, die nicht drei Tage vor dem Wettkampf dem Gegner und der Sportaufsicht gegenüber erfolgt.

4. Tritt eine Mannschaft zu zwei Wettkämpfen nicht an, so scheidet sie aus dem Wettbewerb aus und steigt damit automatisch ab. Für alle Mannschaften der Gruppe werden die Wettkämpfe mit dieser Mannschaft nach § 42 Ziffer 4 gewertet.

5. Ein Wettkampf kann wegen extremer Hitze verlegt werden. Die Voraussetzungen hierfür sind in der im BTV-Internet-Portal veröffentlichten BTV-Handlungsanweisung geregelt. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Hitzeregelung wird mit einem **Ordnungsgeld** gemäß Ziffer 2 in Verbindung mit Ziffer 2 e) des **Ordnungsgeldkataloges** des BTV geahndet. Darüber hinaus hat die Mannschaft den Wettkampf mit **0 Matchpunkten** verloren (**bzw. die gegnerische Mannschaft den Wettkampf mit vollen Matchpunkten gewonnen**).

Antrag 24 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 21 Freistellungen

Alte Version

§ 21 FREISTELLUNGEN

1. Über die auf Ausnahmefälle zu beschränkende Befreiung von Spielern für repräsentative Vertretungen des DTB oder des BTV sowie für Bayerische Meisterschaften bei Erwachsenenwettkämpfen entscheidet ausschließlich der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport endgültig. Über Befreiungen für die vorgenannten Veranstaltungen sowie die U11-Mannschaftswettbewerbe der Bezirke bei Jugendwettkämpfen auf Bezirksebene entscheidet das Bezirksvorstandsmitglied Talentsuche und -förderung.

Anträge dazu sind bis spätestens eine Woche vor Beginn der unter Ziffer 1 genannten Freistellungstatbestände zu stellen, damit der Gegner auf jeden Fall vor dem Termin des Mannschaftswettkampfes verständigt werden kann. Für dadurch erforderliche Nachholwettspiele (Einzel und Doppel) hat der Gegner das Heimrecht. Freistellungen haben nur Gültigkeit, wenn zu Beginn des Wettkampfes eine schriftliche (Fax) Bestätigung des Vizepräsidenten und Leiters des Ressorts Sport vorliegt. Bei Freistellung für Jugendwettkämpfe auf Bezirksebene muss eine schriftliche Bestätigung des Bezirksvorstandsmitglieds Talentsuche und -förderung vorliegen.

2. Sind von jeder Mannschaft ein oder mehrere Spieler freigestellt, so finden die erforderlichen Nachholwettspiele ausschließlich bei dem Verein statt, der zunächst Heimrecht hatte. Das Nachholwettspiel (Einzel und Doppel) ist binnen 14 Tagen durchzuführen, ggf. auch wochentags. Wird über den Nachholtermin zwischen den beteiligten Vereinen keine Übereinstimmung erreicht, so setzt der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport den Termin verbindlich fest. Notfalls muss in der Halle gespielt werden. Tritt ein Spieler binnen dieser Frist nicht an, ist sein Wettspiel verloren. Fällt das Ende der 14-Tage-Frist auf einen Spieltag einer der beteiligten Mannschaften, so gilt der vorhergehende Mittwoch als verbindlicher Termin.

3. Die Doppelaufstellungen sind am ursprünglichen Wettkampftag nach den gespielten Einzeln vorzunehmen, ggf. unter Nennung der freigestellten Spieler. Die Aufstellungen bleiben verbindlich. Die Doppel, deren Austragung möglich ist, sind am ursprünglichen Wettkampftag zu spielen.

Begründung:

Klarstellung

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Neue Version

§ 21 FREISTELLUNGEN

1. Über die auf Ausnahmefälle zu beschränkende Befreiung von Spielern für repräsentative Vertretungen des DTB oder des BTV sowie für Bayerische Meisterschaften entscheidet für Erwachsenenwettkämpfe ausschließlich der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport endgültig. Über Befreiungen für die vorgenannten Veranstaltungen sowie die U11-Mannschaftswettbewerbe der Bezirke entscheidet für Jugendwettkämpfe auf Bezirksebene das Bezirksvorstandsmitglied Talentsuche und -förderung.

Anträge dazu sind bis spätestens eine Woche vor Beginn der unter Ziffer 1 genannten Freistellungstatbestände zu stellen. Für dadurch erforderliche Nachholwettspiele (Einzel und Doppel) hat der Gegner das Heimrecht. Freistellungen haben nur Gültigkeit, wenn zu Beginn des Wettkampfes eine schriftliche Bestätigung des Vizepräsidenten und Leiters des Ressorts Sport vorliegt. Bei Freistellung für Jugendwettkämpfe auf Bezirksebene muss eine schriftliche Bestätigung des Bezirksvorstandsmitglieds Talentsuche und -förderung vorliegen.

2. bleibt wie bisher

3. bleibt wie bisher

Antrag 25 – BTV-Strukturreform/Gültigkeit ab Oktober 2021 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 21 Freistellungen

Alte Version

§ 21 FREISTELLUNGEN

1. Über die auf Ausnahmefälle zu beschränkende Befreiung von Spielern für repräsentative Vertretungen des DTB oder des BTV sowie für Bayerische Meisterschaften entscheidet für Erwachsenenwettkämpfe ausschließlich der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport endgültig. Über Befreiungen für die vorgenannten Veranstaltungen sowie die U11-Mannschaftswettbewerbe der Bezirke entscheidet für Jugendwettkämpfe auf Bezirksebene das Bezirksvorstandsmitglied Talentsuche und -förderung.

Anträge dazu sind bis spätestens eine Woche vor Beginn der unter Ziffer 1 genannten Freistellungstatbestände zu stellen, damit der Gegner auf jeden Fall vor dem Termin des Mannschaftswettkampfes verständigt werden kann. Für dadurch erforderliche Nachholwettspiele (Einzel und Doppel) hat der Gegner das Heimrecht. Freistellungen haben nur Gültigkeit, wenn zu Beginn des Wettkampfes eine schriftliche (Fax) Bestätigung des Vizepräsidenten und Leiters des Ressorts Sport vorliegt. Bei Freistellung für Jugendwettkämpfe auf Bezirksebene muss eine schriftliche Bestätigung des Bezirksvorstandsmitglieds Talentsuche und -förderung vorliegen.

2. Sind von jeder Mannschaft ein oder mehrere Spieler freigestellt, so finden die erforderlichen Nachholwettspiele ausschließlich bei dem Verein statt, der zunächst Heimrecht hatte. Das Nachholwettspiel (Einzel und Doppel) ist binnen 14 Tagen durchzuführen, ggf. auch wochentags. Wird über den Nachholtermin zwischen den beteiligten Vereinen keine Übereinstimmung erreicht, so setzt der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport den Termin verbindlich fest. Notfalls muss in der Halle gespielt werden. Tritt ein Spieler binnen dieser Frist nicht an, ist sein Wettspiel verloren. Fällt das Ende der 14-Tage-Frist auf einen Spieltag einer der beteiligten Mannschaften, so gilt der vorhergehende Mittwoch als verbindlicher Termin.

3. Die Doppelaufstellungen sind am ursprünglichen Wettkampftag nach den gespielten Einzeln vorzunehmen, ggf. unter Nennung der freigestellten Spieler. Die Aufstellungen bleiben verbindlich. Die Doppel, deren Austragung möglich ist, sind am ursprünglichen Wettkampftag zu spielen.

Begründung:

Notwendige Änderung im Rahmen der BTV-Strukturreform.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 2 Enthaltungen mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Neue Version

§ 21 FREISTELLUNGEN

1. Über die auf Ausnahmefälle zu beschränkende Befreiung von Spielern für repräsentative Vertretungen des DTB oder des BTV sowie für Bayerische Meisterschaften entscheidet ausschließlich der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport endgültig.

Anträge dazu sind bis spätestens eine Woche vor Beginn der unter Ziffer 1 genannten Freistellungstatbestände zu stellen. Für dadurch erforderliche Nachholwettspiele (Einzel und Doppel) hat der Gegner das Heimrecht. Freistellungen haben nur Gültigkeit, wenn zu Beginn des Wettkampfes eine schriftliche Bestätigung des Vizepräsidenten und Leiters des Ressorts Sport vorliegt.

2. bleibt wie bisher

3. bleibt wie bisher

Antrag 26 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 22 Anlage/Platzarten

Alte Version

§ 22 ANLAGE/PLATZARTEN

1. Für den Wettkampf einer Mannschaft dürfen nur Plätze gleicher Art der Oberfläche benutzt werden.

2. Stehen Plätze verschiedener Art zur Verfügung, so sind zunächst die Ziegelmehlplätze zu benutzen, es sei denn, die Mannschaftsführer einigen sich in anderer Weise.

Reichen die Ziegelmehlplätze nicht aus, um alle an diesem Tag angesetzten Wettspiele durchzuführen, so haben die höherklassigen Mannschaften vorrangig die Ziegelmehlplätze zu benutzen. Reichen die Ziegelmehlplätze nicht aus, um alle an diesem Tag angesetzten Wettspiele von gleichklassigen Mannschaften durchzuführen, so entscheidet das Los.

3. Im Einverständnis beider Mannschaften können Wettspiele auf einer zusätzlichen Anlage, auf Hallenplätzen und/oder unter Flutlicht ausgetragen werden.

4. Kein Spieler ist verpflichtet, sein Einzel auf einem Platz ohne Einzelstützen zu beginnen. Wenn der Heimverein nach Verlangen des Spielers, das vor Spielbeginn zu erfolgen hat, nicht innerhalb von 15 Minuten diese Einzelstützen anbringt, ist dieses Einzel für den Heimverein verloren.

Begründung:

Klarstellung

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Neue Version

§ 22 ANLAGE/PLATZARTEN

1. Für den Wettkampf einer Mannschaft dürfen nur Plätze gleicher Art der Oberfläche benutzt werden. **Stehen Plätze verschiedener Art zur Verfügung, so sind zunächst die Ziegelmehlplätze zu benutzen, es sei denn, die Mannschaftsführer einigen sich in anderer Weise.**

2. Reichen die Ziegelmehlplätze nicht aus, um alle an diesem Tag angesetzten **Wettkämpfe** durchzuführen, so haben die höherklassigen Mannschaften vorrangig die Ziegelmehlplätze zu benutzen. Reichen die Ziegelmehlplätze nicht aus, um alle an diesem Tag angesetzten Wettspiele von gleichklassigen Mannschaften durchzuführen, so entscheidet das Los.

3. bleibt wie bisher

4. bleibt wie bisher

Antrag 27 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 23 Bälle

Alte Version

§ 23 BÄLLE

1. Der Präsident bestimmt nach Anhören des Verbandsausschusses die Ballmarke(n) sämtlicher Mannschaftswettbewerbe.
2. Für jedes Wettspiel sind drei neue Bälle der für den Wettbewerb festgelegten Ballmarke zu verwenden.
3. Ab Bezirksliga und darunter können für die Doppelspiele einwandfreie Bälle verwendet werden. »Einwandfreie Bälle« sind Bälle, die nicht mehr als drei Sätze gespielt sind.
4. Die Ballgestaltung hat durch den Heimverein auf seine Kosten zu erfolgen. Sorgt der Heimverein nicht bis zum Beginn der Wettkämpfe gemäß § 33 Ziffer 1 für neue Bälle der festgelegten Ballmarke, muss der Gastverein den Wettkampf nicht beginnen. Der Heimverein verliert dann den Mannschaftswettkampf.
5. Bei den Mannschaftswettbewerben des BTV ist in allen Klassen grundsätzlich kein Ballwechsel nach einer bestimmten Anzahl von Spielen vorgesehen. Kein Spieler darf jedoch für einen neuen Satz die Annahme neuer Bälle der gleichen Marke und Farbe verweigern. Vor einem Match-Tiebreak ist ein Wechsel der Bälle nicht zulässig. Ein Wechsel der Ballmarke oder Farbe innerhalb eines Wettkampfes ist nicht gestattet. Der Ballwechsel darf nur innerhalb der durch die ITF-Tennisregel 29 festgelegten Pausen (120 Sekunden nach dem gespielten Satz) vorgenommen werden.
6. Ist ein Ball unbrauchbar geworden oder verlorengegangen, so ist er zu ersetzen, wenn nicht wenigstens noch drei Bälle im Spiel sind. Dafür gilt:
 - a) Ein neuer Ball ist nur dann zu verwenden, wenn dieser während des Einschlagens vor dem Wettspiel, oder während der ersten beiden Spiele nach einem Wechsel der Bälle zu ersetzen ist.
 - b) Ist ein Ball später zu ersetzen, so ist dazu ein gebrauchter Ball mit ähnlicher Abnutzung zu verwenden.
7. Nach der Unterbrechung eines Wettspiels gemäß § 38 Ziffer 1 ist mit den ursprünglich verwendeten Bälle weiterzuspielen.
8. Wird ein Wettspiel vom Freien in die Halle verlegt, sind neue Bälle zu verwenden.

Neue Version

§ 23 BÄLLE

1. bleibt wie bisher
2. bleibt wie bisher
3. bleibt wie bisher
4. Die Ballgestaltung hat durch den Heimverein auf seine Kosten zu erfolgen. Sorgt der Heimverein nicht bis zum Beginn der Wettkämpfe gemäß § 33 Ziffer 1 für neue Bälle der festgelegten Ballmarke, muss der Gastverein das jeweilige Wettspiel nicht beginnen. Der Heimverein verliert dann **das jeweilige Einzel/Doppel**.
5. bleibt wie bisher
6. bleibt wie bisher
7. Nach der Unterbrechung eines Wettspiels gemäß § 38 Ziffer 1 ist mit den ursprünglich verwendeten **Bällen** weiterzuspielen.
8. bleibt wie bisher

Begründung:
Klarstellung

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Antrag 28 – BTV-Strukturreform/Gültigkeit ab Oktober 2021 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 23 Bälle

Alte Version

§ 23 BÄLLE

1. Der Präsident bestimmt nach Anhören des Verbandsausschusses die Ballmarke(n) sämtlicher Mannschaftswettbewerbe.

2. Für jedes Wettspiel sind drei neue Bälle der für den Wettbewerb festgelegten Ballmarke zu verwenden.

3. Ab Bezirksliga und darunter können für die Doppelspiele einwandfreie Bälle verwendet werden. »Einwandfreie Bälle« sind Bälle, die nicht mehr als drei Sätze gespielt sind.

4. Die Ballgestellung hat durch den Heimverein auf seine Kosten zu erfolgen. Sorgt der Heimverein nicht bis zum Beginn der Wettkämpfe gemäß § 33 Ziffer 1 für neue Bälle der festgelegten Ballmarke, muss der Gastverein den Wettkampf nicht beginnen. Der Heimverein verliert dann das jeweilige Einzel/Doppel.

5. Bei den Mannschaftswettbewerben des BTV ist in allen Klassen grundsätzlich kein Ballwechsel nach einer bestimmten Anzahl von Spielen vorgesehen. Kein Spieler darf jedoch für einen neuen Satz die Annahme neuer Bälle der gleichen Marke und Farbe verweigern. Vor einem Match-Tiebreak ist ein Wechsel der Bälle nicht zulässig. Ein Wechsel der Ballmarke oder Farbe innerhalb eines Wettkampfes ist nicht gestattet. Der Ballwechsel darf nur innerhalb der durch die ITF-Tennisregel 29 festgelegten Pausen (120 Sekunden nach dem gespielten Satz) vorgenommen werden.

6. Ist ein Ball unbrauchbar geworden oder verlorengegangen, so ist er zu ersetzen, wenn nicht wenigstens noch drei Bälle im Spiel sind. Dafür gilt:

- a) Ein neuer Ball ist nur dann zu verwenden, wenn dieser während des Einschlagens vor dem Wettspiel, oder während der ersten beiden Spiele nach einem Wechsel der Bälle zu ersetzen ist.
- b) Ist ein Ball später zu ersetzen, so ist dazu ein gebrauchter Ball mit ähnlicher Abnutzung zu verwenden.

Neue Version

§ 23 BÄLLE

1. Der Präsident bestimmt nach Anhörung des Verbandsrates die Ballmarke(n) sämtlicher Mannschaftswettbewerbe.

2. bleibt wie bisher

3. In Nord-/Südligen können für die Doppelspiele einwandfreie Bälle verwendet werden. »Einwandfreie Bälle« sind Bälle, die nicht mehr als drei Sätze gespielt sind.

4. bleibt wie bisher

5. Bei den Mannschaftswettbewerben des BTV ist in allen Ligen grundsätzlich kein Ballwechsel nach einer bestimmten Anzahl von Spielen vorgesehen. Kein Spieler darf jedoch für einen neuen Satz die Annahme neuer Bälle der gleichen Marke und Farbe verweigern. Vor einem Match-Tiebreak ist ein Wechsel der Bälle nicht zulässig. Ein Wechsel der Ballmarke oder Farbe innerhalb eines Wettkampfes ist nicht gestattet. Der Ballwechsel darf nur innerhalb der durch die ITF-Tennisregel 29 festgelegten Pausen (120 Sekunden nach dem gespielten Satz) vorgenommen werden.

6. bleibt wie bisher

Alte Version

7. Nach der Unterbrechung eines Wettspiels gemäß § 38 Ziffer 1 ist mit den ursprünglich verwendeten Bällen weiterzuspielen.

8. Wird ein Wettspiel vom Freien in die Halle verlegt, sind neue Bälle zu verwenden.

Begründung:

Notwendige Änderung im Rahmen der BTV-Strukturreform.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 2 Enthaltungen mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Neue Version

7. bleibt wie bisher

8. bleibt wie bisher

Antrag 29 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 24 Spielkleidung/Werbung

Alte Version

§ 24 SPIELKLEIDUNG/WERBUNG

1. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) dürfen nur Tenniskleidung und für den Belag geeignete Tennisschuhe getragen werden. In den Bayern- und Landesligen der Damen und Herren sollte die Spielkleidung einheitlich sein.

2. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) in Bayern- und Landesligen ist Werbung auf der Kleidung (einschl. der Wärmekleidung) und Ausrüstung eines Spielers nur in folgendem Umfang gestattet:

Hemd, Pulli, Jacke:

Ärmel

- Eine Fremdwerbung (nicht Hersteller) je Ärmel, maximal 19,5 cm².
- Herstellerwerbung auf jedem Ärmel von maximal 52 cm² ohne Schrift.
- Beinhaltet die Herstellerwerbung einen Schriftzug, darf dieser nicht größer als 26 cm² sein.

Ärmellos

- Die Fremdwerbung, die für den Ärmel erlaubt ist, darf auf der Vorderseite platziert werden.
- Vorne, hinten oder am Kragen
Insgesamt maximal zweimal Herstellerwerbung (maximal 13 cm²) oder einmal 26 cm².

Neue Version

§ 24 SPIELKLEIDUNG/WERBUNG

1. bleibt wie bisher

2. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) in Bayern- und Landesligen ist Werbung auf der Kleidung (einschl. der Wärmekleidung) und Ausrüstung eines Spielers nur in folgendem Umfang gestattet:

Hemd, Pulli, Jacke:

– Ärmel

Damen: Eine Fremdwerbung (nicht Hersteller) je Ärmel, maximal 26 cm². Herstellerwerbung auf jedem Ärmel von maximal 77,5 cm² ohne Schrift. Beinhaltet die Herstellerwerbung einen Schriftzug, darf dieser nicht größer als 26 cm² sein.

Herren: Zwei Flächen von maximal 39 cm² je Ärmel für Fremdwerbung oder Herstellerwerbung: Pro Fläche (Schrift ist erlaubt) sind bis zu zwei unterschiedliche Fremdwerbungen möglich.

– Ärmellos

Damen: Die Fremdwerbung, die für den Ärmel erlaubt ist, darf auf der Vorderseite platziert werden.

Hose, Rock:

- Zweimal Herstellerwerbung von maximal 13 cm² oder einmal 26 cm².

Kopfbedeckung, Stirn- und Schweißband:

- Je einmal Herstellerwerbung von maximal 13 cm².

Socken, Schuhe:

- Herstellerwerbung auf jeder Socke und jedem Schuh von je maximal 13 cm².

Schläger, Saiten:

- Jeweils das Markenzeichen des Herstellers.

Teamsponsor:

- Einmal maximal 200 cm² und zweimal maximal 13 cm² auf der Tenniskleidung.

Vereinsname:

- Einmal zusätzlich auf der Tenniskleidung (maximal 200 cm²).

Spielername:

- Einmal zusätzlich auf der Tenniskleidung (maximal 200 cm²).

Werbung für andere Veranstaltungen (Sport, Events, etc.) ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Herren: Keine zusätzlichen Flächen für Fremdwerbung oder Herstellerwerbung auf der Vorderseite oder am Kragen.

– Vorne, hinten oder am Kragen

Damen: Insgesamt maximal zweimal Herstellerwerbung (maximal 13 cm²) oder einmal 26 cm².

Herren: Zwei Mal maximal 39 cm² (Schrift ist erlaubt) auf der Vorderseite oder am Kragen für Fremdwerbung oder Herstellerwerbung. Sofern auf der Vorderseite oder am Kragen nur einmal Fremdwerbung oder Herstellerwerbung von maximal 39 cm² vorhanden ist, kann zusätzlich einmal Herstellerwerbung von maximal 26 cm² auf der Rückseite platziert werden.

Hose, Rock:

Damen: Zweimal Herstellerwerbung von maximal 13 cm² oder einmal 26 cm².

Herren: Zweimal Herstellerwerbung von maximal 13 cm². Alternativ Herstellerwerbung einmal vorne und einmal hinten von maximal 26 cm².

Kopfbedeckung, Stirn- und Schweißband:

Damen: je einmal Herstellerwerbung von maximal 19,5 cm². Auf der Kopfbedeckung oder dem Stirnband ist zusätzlich einmal Fremdwerbung von 26 cm² erlaubt, sofern die Fremdwerbung an der Seite platziert ist.

Herren: je einmal Herstellerwerbung von maximal 19,5 cm². Auf der Kopfbedeckung oder dem Stirnband ist zusätzlich einmal Fremdwerbung von 26 cm² erlaubt, sofern die Fremdwerbung an der Seite platziert ist.

Socken, Schuhe:

Herstellerwerbung auf jeder Socke und jedem Schuh.

Schläger, Saiten:

Jeweils das Markenzeichen des Herstellers.

Teamsponsor:

Einmal auf der Tenniskleidung mit max. 200 cm² und einmal max. 13 cm². Für Herren gilt: Der Teamsponsor kann zusätzlich auf der Tenniskleidung platziert werden, wenn auf Hemd, Pulli oder Jacke (mit Ärmeln) keine Fremdwerbung auf der Vorderseite oder am Kragen vorhanden ist.

Vereinsname bzw. Mannschaftsname:

Einmal zusätzlich auf der Tenniskleidung (maximal 200 cm²).

Spielername:

Einmal zusätzlich auf der Tenniskleidung (maximal 200 cm²).

Werbung für andere Veranstaltungen (Sport, Events, etc.) ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Alte Version

3. Bei einem Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen hat der Spieler auf Aufforderung des Stuhlschieds-/Oberschiedsrichters das beanstandete Kleidungs- oder Ausrüstungsstück unverzüglich zu wechseln. Im Falle der Weigerung ist der Spieler vom Oberschiedsrichter zu disqualifizieren.

Begründung:

Angleichung an die DTB-Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird einstimmig angenommen und ist somit genehmigt.

Neue Version

3. bleibt wie bisher

Antrag 30 – BTV-Strukturreform/Gültigkeit ab Oktober 2021 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 24 Spielkleidung/Werbung

Alte Version

§ 24 SPIELKLEIDUNG/WERBUNG

1. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) dürfen nur Tenniskleidung und für den Belag geeignete Tennisschuhe getragen werden. In den Bayern- und Landesligen der Damen und Herren sollte die Spielkleidung einheitlich sein.

2. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) in Bayern- und Landesligen ist Werbung auf der Kleidung (einschl. der Wärmekleidung) und Ausrüstung eines Spielers nur in folgendem Umfang gestattet:

Hemd, Pulli, Jacke:

– Ärmel

Damen: Eine Fremdwerbung (nicht Hersteller) je Ärmel, maximal 26 cm². Herstellerwerbung auf jedem Ärmel von maximal 77,5 cm² ohne Schrift. Beinhaltet die Herstellerwerbung einen Schriftzug, darf dieser nicht größer als 26 cm² sein.

Herren: Zwei Flächen von maximal 39 cm² je Ärmel für Fremdwerbung oder Herstellerwerbung: Pro Fläche (Schrift ist erlaubt) sind bis zu zwei unterschiedliche Fremdwerbungen möglich.

– Ärmellos

Damen: Die Fremdwerbung, die für den Ärmel erlaubt ist, darf auf der Vorderseite platziert werden.

Herren: Keine zusätzlichen Flächen für Fremdwerbung oder Herstellerwerbung auf der Vorderseite oder am Kragen.

Neue Version

§ 24 SPIELKLEIDUNG/WERBUNG

1. bleibt wie bisher

2. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) in Bayern- und Landesliga 1 ist Werbung auf der Kleidung (einschl. der Wärmekleidung) und Ausrüstung eines Spielers nur in folgendem Umfang gestattet:

Hemd, Pulli, Jacke:

– Ärmel

Damen: Eine Fremdwerbung (nicht Hersteller) je Ärmel, maximal 26 cm². Herstellerwerbung auf jedem Ärmel von maximal 77,5 cm² ohne Schrift. Beinhaltet die Herstellerwerbung einen Schriftzug, darf dieser nicht größer als 26 cm² sein.

Herren: Zwei Flächen von maximal 39 cm² je Ärmel für Fremdwerbung oder Herstellerwerbung: Pro Fläche (Schrift ist erlaubt) sind bis zu zwei unterschiedliche Fremdwerbungen möglich.

– Ärmellos

Damen: Die Fremdwerbung, die für den Ärmel erlaubt ist, darf auf der Vorderseite platziert werden.

Herren: Keine zusätzlichen Flächen für Fremdwerbung oder Herstellerwerbung auf der Vorderseite oder am Kragen.

Alte Version

– Vorne, hinten oder am Kragen

Damen: Insgesamt maximal zweimal Herstellerwerbung (maximal 13 cm²) oder einmal 26 cm².

Herren: Zwei Mal maximal 39 cm² (Schrift ist erlaubt) auf der Vorderseite oder am Kragen für Fremdwerbung oder Herstellerwerbung. Sofern auf der Vorderseite oder am Kragen nur einmal Fremdwerbung oder Herstellerwerbung von maximal 39 cm² vorhanden ist, kann zusätzlich einmal Herstellerwerbung von maximal 26 cm² auf der Rückseite platziert werden.

Hose, Rock:

Damen: Zweimal Herstellerwerbung von maximal 13 cm² oder einmal 26 cm².

Herren: Zweimal Herstellerwerbung von maximal 13 cm². Alternativ Herstellerwerbung einmal vorne und einmal hinten von maximal 26 cm².

Kopfbedeckung, Stirn- und Schweißband:

Damen: je einmal Herstellerwerbung von maximal 19,5 cm². Auf der Kopfbedeckung oder dem Stirnband ist zusätzlich einmal Fremdwerbung von 26 cm² erlaubt, sofern die Fremdwerbung an der Seite platziert ist.

Herren: je einmal Herstellerwerbung von maximal 19,5 cm². Auf der Kopfbedeckung oder dem Stirnband ist zusätzlich einmal Fremdwerbung von 26 cm² erlaubt, sofern die Fremdwerbung an der Seite platziert ist.

Socken, Schuhe:

Herstellerwerbung auf jeder Socke und jedem Schuh.

Schläger, Saiten:

Jeweils das Markenzeichen des Herstellers.

Teamsponsor:

Einmal auf der Tenniskleidung mit max. 200 cm² und einmal max. 13 cm². Für Herren gilt: Der Teamsponsor kann zusätzlich auf der Tenniskleidung platziert werden, wenn auf Hemd, Pulli oder Jacke (mit Ärmeln) keine Fremdwerbung auf der Vorderseite oder am Kragen vorhanden ist.

Vereinsname bzw. Mannschaftsname:

Einmal zusätzlich auf der Tenniskleidung (maximal 200 cm²).

Spielername:

Einmal zusätzlich auf der Tenniskleidung (maximal 200 cm²).

Werbung für andere Veranstaltungen (Sport, Events, etc.) ist grundsätzlich nicht erlaubt.

3. Bei einem Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen hat der Spieler auf Aufforderung des Stuhlschieds-/Oberschiedsrichters das beanstandete Kleidungs- oder Ausrüstungsstück unverzüglich zu wechseln. Im Falle der Weigerung ist der Spieler vom Oberschiedsrichter zu disqualifizieren.

Neue Version

– Vorne, hinten oder am Kragen

Damen: Insgesamt maximal zweimal Herstellerwerbung (maximal 13 cm²) oder einmal 26 cm².

Herren: Zwei Mal maximal 39 cm² (Schrift ist erlaubt) auf der Vorderseite oder am Kragen für Fremdwerbung oder Herstellerwerbung. Sofern auf der Vorderseite oder am Kragen nur einmal Fremdwerbung oder Herstellerwerbung von maximal 39 cm² vorhanden ist, kann zusätzlich einmal Herstellerwerbung von maximal 26 cm² auf der Rückseite platziert werden.

Hose, Rock:

Damen: Zweimal Herstellerwerbung von maximal 13 cm² oder einmal 26 cm².

Herren: Zweimal Herstellerwerbung von maximal 13 cm². Alternativ Herstellerwerbung einmal vorne und einmal hinten von maximal 26 cm².

Kopfbedeckung, Stirn- und Schweißband:

Damen: je einmal Herstellerwerbung von maximal 19,5 cm². Auf der Kopfbedeckung oder dem Stirnband ist zusätzlich einmal Fremdwerbung von 26 cm² erlaubt, sofern die Fremdwerbung an der Seite platziert ist.

Herren: je einmal Herstellerwerbung von maximal 19,5 cm². Auf der Kopfbedeckung oder dem Stirnband ist zusätzlich einmal Fremdwerbung von 26 cm² erlaubt, sofern die Fremdwerbung an der Seite platziert ist.

Socken, Schuhe:

Herstellerwerbung auf jeder Socke und jedem Schuh.

Schläger, Saiten:

Jeweils das Markenzeichen des Herstellers.

Teamsponsor:

Einmal auf der Tenniskleidung mit max. 200 cm² und einmal max. 13 cm². Für Herren gilt: Der Teamsponsor kann zusätzlich auf der Tenniskleidung platziert werden, wenn auf Hemd, Pulli oder Jacke (mit Ärmeln) keine Fremdwerbung auf der Vorderseite oder am Kragen vorhanden ist.

Vereinsname bzw. Mannschaftsname:

Einmal zusätzlich auf der Tenniskleidung (maximal 200 cm²).

Spielername:

Einmal zusätzlich auf der Tenniskleidung (maximal 200 cm²).

Werbung für andere Veranstaltungen (Sport, Events, etc.) ist grundsätzlich nicht erlaubt.

3. bleibt wie bisher

Begründung:

Notwendige Änderung im Rahmen der BTV-Strukturreform.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 2 Enthaltungen mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Antrag 31 – BTV-Strukturreform/Gültigkeit ab Oktober 2021 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 26 Kosten

Alte Version

§ 26 KOSTEN

1. Jede Mannschaft hat die Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten selbst zu tragen.
2. Alle übrigen Kosten, also Bälle, Balljungen etc. trägt der Heimverein. Heimverein ist der Verein, auf dessen Anlage gespielt wird.
3. Werden Wettkämpfe auf neutralem Platz durchgeführt, so werden die übrigen Kosten geteilt.
4. Der Termin- und Reiseplan muss so gestaltet sein, dass über mehrere Jahre hinaus ein Ausgleich der Reise- und Übernachtungskosten erzielt wird.

Neue Version

§ 26 KOSTEN

1. bleibt wie bisher
2. Alle übrigen Kosten, also Bälle, Balljungen etc. trägt der Heimverein. Heimverein ist der Verein, **der im Spielplan der Erstgenannte ist.**
3. bleibt wie bisher
4. bleibt wie bisher

Begründung:

Notwendige Änderung im Rahmen der BTV-Strukturreform.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 2 Enthaltungen mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Antrag 32 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 28 Oberschiedsrichter

Alte Version

§ 28 OBERSCHIEDSRICHTER

1. Die zuständige Sportaufsicht ist berechtigt, einen Oberschiedsrichter zu bestimmen. Sie hat dabei festzulegen, wer seine Kosten zu tragen hat. Wird von einem der teilnehmenden Vereine die Bestellung eines Oberschiedsrichters gewünscht, so hat er die anfallenden Kosten zu tragen.

2. Ist von der Sportaufsicht kein Oberschiedsrichter ernannt, so können sich die Mannschaftsführer auf eine Persönlichkeit einigen. Kommt keine Einigung zustande, so ist für die Übernahme dieses Amtes und des Stellvertreters folgende Reihenfolge einzuhalten:

- ein geprüfter und durch Ausweis legitimierter Oberschiedsrichter erst mit A-Lizenz, dann mit B-Lizenz und dann mit C-Lizenz (bei mehreren Oberschiedsrichtern der gleichen Kategorie hat der Heimverein jeweils das Recht zur Auswahl),
- der Mannschaftsführer des Gastvereins oder dessen von ihm ein gesetzter Stellvertreter.

Der Oberschiedsrichter muss mindestens volljährig sein oder offiziell geprüft und vor Beginn des Wettkampfes anwesend sein.

Der Oberschiedsrichter ist vor Beginn des Wettkampfes festzulegen und in den Spielbericht einzutragen. Unterbleibt dies, so ist bei Erwachsenenwettkämpfen automatisch der Mannschaftsführer des Gastvereins Oberschiedsrichter. Unterbleibt dies bei Jugendwettkämpfen, so ist automatisch der mindestens volljährige Mannschaftsführer des Gastvereins oder erwachsener Betreuer der Mannschaft des Gastvereins Oberschiedsrichter. Der Oberschiedsrichter übernimmt das Amt für die gesamte Dauer des Wettkampfes. Sofern er kurzfristig verhindert ist bzw. selbst am Wettkampf teilnimmt, übernimmt dies sein Stellvertreter.

3. Der Oberschiedsrichter ist zu fairem Verhalten gegenüber beiden Mannschaften verpflichtet und hat unter anderem folgende Rechte und Pflichten:

- a) Entgegennahme und Prüfung der Aufstellung für die Einzel- und Doppelspiele, Feststellen der Anwesenheit aller Einzel- und Doppelspieler sowie Überprüfung und Abgleich der endgültigen namentlichen Mannschaftsmeldung und ggf. Freigabeerklärung sowie die Freistellung;
- b) Entscheidung aller Fragen zur Einhaltung der Regeln und sonstigen Bestimmungen sowie Entscheidung bei allen Streitigkeiten, die nicht nach der Satzung, den ITF-Tennisregeln oder diesen Wettspielbestimmungen der endgültigen Tatsachenentscheidung des Stuhl-schiedsrichters oder anderer Instanzen unterliegen. Die dem Oberschiedsrichter gemäß ITF-Tennisregel 28 Anhang VI eingeräumten Rechte bezüglich der Abänderung von Tatsachenentscheidungen gelten nicht für die Verbandsspiele des BTV;

Neue Version

§ 28 OBERSCHIEDSRICHTER

1. bleibt wie bisher

2. bleibt wie bisher

3. Der Oberschiedsrichter ist zu fairem Verhalten gegenüber beiden Mannschaften verpflichtet und hat unter anderem folgende Rechte und Pflichten:

- a) Entgegennahme und Prüfung der Aufstellung für die Einzel- und Doppelspiele, Feststellen der Anwesenheit aller Einzel- und Doppelspieler sowie Überprüfung und Abgleich der endgültigen namentlichen Mannschaftsmeldung und ggf. Freigabeerklärung sowie die Freistellung;
- b) Entscheidung aller Fragen zur Einhaltung der Regeln und sonstigen Bestimmungen sowie Entscheidung bei allen Streitigkeiten, die nicht nach der Satzung, den ITF-Tennisregeln oder diesen Wettspielbestimmungen der endgültigen Tatsachenentscheidung des Stuhl-schiedsrichters oder anderer Instanzen unterliegen. Die dem Oberschiedsrichter gemäß ITF-Tennisregel 28 Anhang VI eingeräumten Rechte bezüglich der Abänderung von Tatsachenentscheidungen gelten nicht für die Verbandsspiele des BTV;

Alte Version

- c) Entscheidung über die Durchführung oder Unterbrechung von Wettspielen wegen der Lichtverhältnisse, des Zustandes des Spielplatzes oder der Witterung;
 - d) Einsetzen oder Abberufen von Stuhlschieds-, Linien- und Netzrichtern;
 - e) Entscheidung über den Ausschluss eines Spielers, der sich eines groben Verstoßes gegen den sportlichen Anstand oder gegen § 24 schuldig gemacht hat oder durch Worte oder Handlungen seiner Missbilligung wiederholt oder in verletzender Weise Ausdruck gegeben hat oder sich weigert, ein Stuhlschiedsrichteramt zu übernehmen. Spielerdisqualifikationen müssen im Spielbericht eingetragen werden;
 - f) Aufruf der Spieler und erforderlichenfalls Streichung abwesender oder innerhalb von 15 Minuten nach Aufruf nicht antretender Spieler;
 - g) Wahrnehmung der Aufgaben nach § 30;
 - h) Feststellung des Ergebnisses durch die abschließende Unterschriftsleistung unter den Spielberichtsbogen.
- Die Entscheidungen der OSR mit Ausnahme der Ziffer 3. a) und h) sind endgültig.

Begründung:
Klarstellung

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Antrag 33 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 31 Stärke der Mannschaften

Alte Version

§ 31 STÄRKE DER MANNSCHAFTEN

1. Mannschaften bestehen aus sechs oder vier Spielern. Mannschaften mit sechs Spielern spielen sechs Einzel- und drei Doppelspiele. Mannschaften mit vier Spielern spielen vier Einzel- und zwei Doppelspiele. Für die Landes- und Bayernligen legt der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport die Stärke der Mannschaften in den jeweiligen Altersklassen fest. Für die Bezirksligen und die darunterliegenden Klassen legen die Bezirke die Stärke der Mannschaften in den jeweiligen Altersklassen fest.
2. Umfasst die namentliche Mannschaftsmeldung eines Vereins mehr als sechs Spieler, so bilden die Spieler Nr. 1–6 die erste Mannschaft, die Spieler Nr. 7–12 die zweite Mann-

Neue Version

- c) Entscheidung über die Durchführung oder Unterbrechung von Wettspielen wegen der Lichtverhältnisse, des Zustandes des Spielplatzes oder der Witterung;
 - d) Einsetzen oder Abberufen von Stuhlschieds-, Linien- und Netzrichtern;
 - e) Entscheidung über den Ausschluss eines Spielers **vom Wettkampf**, der sich eines groben Verstoßes gegen den sportlichen Anstand oder gegen § 24 schuldig gemacht hat oder durch Worte oder Handlungen seiner Missbilligung wiederholt oder in verletzender Weise Ausdruck gegeben hat oder sich weigert, ein Stuhlschiedsrichteramt zu übernehmen. Spielerdisqualifikationen müssen im Spielbericht eingetragen werden;
 - f) Aufruf der Spieler und erforderlichenfalls Streichung abwesender oder innerhalb von 15 Minuten nach Aufruf nicht antretender Spieler;
 - g) Wahrnehmung der Aufgaben nach § 30;
 - h) Feststellung des Ergebnisses durch die abschließende Unterschriftsleistung unter den Spielberichtsbogen.
- Die Entscheidungen der OSR mit Ausnahme der Ziffer 3. a) und h) sind endgültig.

Neue Version

§ 31 STÄRKE DER MANNSCHAFTEN

1. Für die Landes- und Bayernligen legt der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport die Stärke der Mannschaften in den jeweiligen Altersklassen fest. Für die Bezirksligen und die darunterliegenden Klassen legen die Bezirke die Stärke der Mannschaften in den jeweiligen Altersklassen fest.
2. **Hat ein Verein in einer Altersklasse mehr als eine Mannschaft gemeldet,** so bilden **bei 6er-Mannschaften** die Spieler Nr. 1–6 die erste Mannschaft, die Spieler Nr. 7–12 die

Alte Version

schaft, die Spieler Nr. 13–18 die dritte Mannschaft usw. Bei Wettbewerben mit 4er-Mannschaften bilden jeweils vier Spieler eine Mannschaft.

Wenn bei Mannschaften in der Bundesliga oder der Regionalliga in den Wettbewerben der Damen, Herren oder Herren 30 auf den Plätzen 1–6 bzw. 1–4 (bei 4er-Mannschaften) zwei Spieler gemeldet sind, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen, so bilden die Spieler Nr. 1–7 die erste Mannschaft, die Spieler Nr. 8–13 die zweite Mannschaft, die Spieler Nr. 14–19 die dritte Mannschaft usw. (bei 4er-Mannschaften die Spieler Nr. 1–5, 6–9, 10–13 usw.).

Die Regelung unter § 14 Ziffer 1, Satz 2 bleibt davon unberührt.

3. Fallen Spieler aus irgendwelchen Gründen aus, so können die Mannschaften durch jeden beliebigen, in der Mannschaftsmeldung als spielschwächer aufgeführten Spieler ergänzt werden.

4. Hat ein Spieler dreimal als Spieler an Wettkämpfen spielstärkerer Mannschaften derselben Altersklasse teilgenommen, hat er das Spielrecht in der spielschwächeren Mannschaft dieser Altersklasse verloren, ausgenommen davon sind Spieler, die bei Fortführung abgebrochener Wettkämpfe bereits im Einzel eingesetzt waren. Dies gilt auch, wenn die spielstärkere Mannschaft eine Bundesliga- oder Regionalligamannschaft ist.

5. Kein Spieler darf am gleichen Kalendertag in zwei verschiedenen Mannschaften spielen, es sei denn, es handelt sich um die Fortsetzung eines abgebrochenen Mannschaftswettbewerbs.

6. In allen Spielklassen in Erwachsenenmannschaften (Bayernliga und alle darunterliegenden Klassen) dürfen pro Wettkampf bei 6er-Mannschaften zwei Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit und bei 4er-Mannschaften ein Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit eingesetzt werden.

Folgende Spieler werden Spielern mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt:

- EU-Ausländer, die seit mind. zwei Jahren ununterbrochen für diesen Verein eine gültige Spiellizenz vorweisen können.
- EU-Ausländer, die ab dem Meldetermin rückwirkend mindestens zehn Jahre ununterbrochen ihren ersten Wohnsitz in Deutschland haben und dies durch das Einwohnermeldeamt nachweisen. Der Nachweis ist der BTV-Geschäftsstelle durch Kopie oder im Original bis spätestens 15.03. zuzustellen.

Der Nachweis für diese Voraussetzung obliegt diesem Verein.

Neue Version

zweite Mannschaft, die Spieler Nr. 13–18 die dritte Mannschaft usw. **Bei anderen Mannschaften gilt dies analog.**

Wenn bei Mannschaften in der Bundesliga oder der Regionalliga auf den Plätzen 1–6 bzw. 1–4 (bei 4er-Mannschaften) zwei Spieler gemeldet sind, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen **und nicht gemäß § 44.9 DTB-Wettspielordnung EU-Spielern gleichgestellt sind**, so bilden die Spieler Nr. 1–7 die erste Mannschaft, die Spieler Nr. 8–13 die zweite Mannschaft, die Spieler Nr. 14–19 die dritte Mannschaft usw. (bei 4er-Mannschaften die Spieler Nr. 1–5, 6–9, 10–13 usw.).

Die Regelung unter § 14 Ziffer 1, Satz 2 bleibt davon unberührt.

3. bleibt wie bisher

4. bleibt wie bisher

5. bleibt wie bisher

6. In allen Spielklassen in Erwachsenenmannschaften (Bayernliga und alle darunterliegenden Klassen) dürfen pro Wettkampf **(Einzel und Doppel)** bei 6er-**/5er**-Mannschaften zwei Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit und bei 4er-**/3er-/2er**-Mannschaften ein Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit eingesetzt werden.

Folgende Spieler werden Spielern mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt:

- EU-Ausländer, die seit mind. zwei Jahren ununterbrochen für diesen Verein eine gültige Spiellizenz vorweisen können.
- EU-Ausländer, die ab dem Meldetermin rückwirkend mindestens zehn Jahre ununterbrochen ihren ersten Wohnsitz in Deutschland haben und dies durch das Einwohnermeldeamt nachweisen. Der Nachweis ist der BTV-Geschäftsstelle durch Kopie oder im Original **jährlich** bis spätestens 15.03. zuzustellen.

Der Nachweis für diese Voraussetzung obliegt diesem Verein.

Begründung:

Ziffer 1: Die bisherige Formulierung deckt nur 6er- und 4er-Mannschaften ab. Wie viele Einzel- und Doppelspiele in den jeweiligen Altersklassen und Mannschaftsstärken ausgetragen werden wird in den jeweiligen Ausschreibungen festgelegt.

Ziffer 2: Anpassung an die DTB-Wettspielordnung

Ziffer 6: Klarstellung; Die geplante Änderung deckt alle Mannschaftsstärken ab. Die bisherige Regelung deckt nur 6er- und 4er-Mannschaften ab, nicht aber die bereits bestehenden 2er-Mannschaften.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird einstimmig angenommen und ist somit genehmigt.

Antrag 34 – BTV-Strukturreform/Gültigkeit ab Oktober 2021 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 31 Stärke der Mannschaften

Alte Version

§ 31 STÄRKE DER MANNSCHAFTEN

1. Für die Landes- und Bayernligen legt der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport die Stärke der Mannschaften in den jeweiligen Altersklassen fest. Für die Bezirksligen und die darunterliegenden Klassen legen die Bezirke die Stärke der Mannschaften in den jeweiligen Altersklassen fest.

2. Hat ein Verein in einer Altersklasse mehr als eine Mannschaft gemeldet, so bilden bei 6er-Mannschaften die Spieler Nr. 1–6 die erste Mannschaft, die Spieler Nr. 7–12 die zweite Mannschaft, die Spieler Nr. 13–18 die dritte Mannschaft usw. Bei anderen Mannschaftsstärken gilt dies analog. Wenn bei Mannschaften in der Bundesliga oder der Regionalliga auf den Plätzen 1–6 bzw. 1–4 (bei 4er-Mannschaften) zwei Spieler gemeldet sind, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen und nicht gemäß § 44.9 DTB-Wettspielordnung EU-Spielern gleichgestellt sind, so bilden die Spieler Nr. 1–7 die erste Mannschaft, die Spieler Nr. 8–13 die zweite Mannschaft, die Spieler Nr. 14–19 die dritte Mannschaft usw. (bei 4er-Mannschaften die Spieler Nr. 1–5, 6–9, 10–13 usw.). Die Regelung unter § 14 Ziffer 1, Satz 2 bleibt davon unberührt.

3. Fallen Spieler aus irgendwelchen Gründen aus, so können die Mannschaften durch jeden beliebigen, in der Mannschaftsmeldung als spielschwächer aufgeführten Spieler ergänzt werden.

4. Hat ein Spieler dreimal als Spieler an Wettkämpfen spielstärkerer Mannschaften derselben Altersklasse teilgenommen, hat er das Spielrecht in der spielschwächeren Mannschaft dieser Altersklasse verloren, ausgenommen davon sind Spieler, die bei Fortführung abgebrochener Wettkämpfe bereits im Einzel eingesetzt waren. Dies gilt auch, wenn die spielstärkere Mannschaft eine Bundesligamannschaft oder Regionalligamannschaft ist.

Neue Version

§ 31 STÄRKE DER MANNSCHAFTEN

1. **Die Stärke der Mannschaften in den jeweiligen Altersklassen legt der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport in Abstimmung mit den Regionalvorständen Sport fest.**

2. bleibt wie bisher

3. bleibt wie bisher

4. bleibt wie bisher

Alte Version

5. Kein Spieler darf am gleichen Kalendertag in zwei verschiedenen Mannschaften spielen, es sei denn, es handelt sich um die Fortsetzung eines abgebrochenen Mannschaftswettbewerbs.

6. In allen Spielklassen in Erwachsenenmannschaften (Bayernliga und alle darunterliegenden Klassen) dürfen pro Wettkampf (Einzel und Doppel) bei 6er-/5er-Mannschaften zwei Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit und bei 4er-/3er-/2er-Mannschaften ein Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit eingesetzt werden.

Folgende Spieler werden Spielern mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt:

- EU-Ausländer, die seit mind. zwei Jahren ununterbrochen für diesen Verein eine gültige Spiellizenz vorweisen können.
- EU-Ausländer, die ab dem Meldetermin rückwirkend mindestens zehn Jahre ununterbrochen ihren ersten Wohnsitz in Deutschland haben und dies durch das Einwohnermeldeamt nachweisen. Der Nachweis ist der BTV-Geschäftsstelle durch Kopie oder im Original jährlich bis spätestens 15.03. zuzustellen.

Der Nachweis für diese Voraussetzung obliegt diesem Verein.

Neue Version

5. bleibt wie bisher

6. In allen Ligen in Erwachsenenmannschaften (Bayernliga und tiefer) dürfen pro Wettkampf (Einzel und Doppel) bei 6er-/5er-Mannschaften zwei Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit und bei 4er-/3er-/2er-Mannschaften ein Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit eingesetzt werden.

Folgende Spieler werden Spielern mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt:

- EU-Ausländer, die seit mind. zwei Jahren ununterbrochen für diesen Verein eine gültige Spiellizenz vorweisen können.
- EU-Ausländer, die ab dem Meldetermin rückwirkend mindestens zehn Jahre ununterbrochen ihren ersten Wohnsitz in Deutschland haben und dies durch das Einwohnermeldeamt nachweisen. Der Nachweis ist der BTV-Geschäftsstelle durch Kopie oder im Original jährlich bis spätestens 15.03. zuzustellen.

Der Nachweis für diese Voraussetzung obliegt diesem Verein.

Begründung:

Notwendige Änderung im Rahmen der BTV-Strukturreform.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 2 Enthaltungen mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Antrag 35 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 33 Beginn der Wettkämpfe

Alte Version

§ 33 BEGINN DER WETTKÄMPFE

1. Die Wettkämpfe beginnen, falls nicht anders bestimmt oder vereinbart, zu der in der Ausschreibung für die jeweilige Spielklasse festgelegten Uhrzeit.
2. Die Spiele beginnen mit den Einzeln in der Reihenfolge 2–4–6–1–3–5, je nach der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, d.h., dass ggf. auch auf bis zu sechs Plätzen gleichzeitig gespielt werden muss. Eine andere Reihenfolge kann von den Mannschaftsführern vereinbart werden.

Neue Version

§ 33 BEGINN DER WETTKÄMPFE

1. bleibt wie bisher
2. bleibt wie bisher

Alte Version

3. Bei Verspätung einer Mannschaft oder einzelner Spieler bis höchstens 60 Min. nach Spielbeginn gem. Ziffer 1 oder nach Ablauf des durch die Nachsicht gemäß § 35 gewährten Zeitpunkts muss die Begegnung komplett ausgetragen werden. Bei Ankunft der verspäteten Mannschaft bzw. Spieler müssen die Gründe für die Verspätung im Spielbericht eingetragen werden.

Kann der Verein innerhalb einer Woche gegenüber dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Sport für Wettkämpfe in Bayern- und Landesligen bzw. den Bezirksvorstandsmitgliedern Sport für Wettkämpfe auf Bezirksebene nachweisen, dass die Verspätung auf Grund höherer Gewalt zustande kam, bleibt das erzielte Ergebnis bestehen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so wird im Falle der Verspätung der ganzen Mannschaft der Wettkampf mit 0:9 bzw. 0:6, bei Verspätung einzelner Spieler deren Einzel sowie alle nachrangigen Einzelspiele als verloren gewertet. Verspätet sich eine Mannschaft dagegen um mehr als 60 Min., so verliert sie den Wettkampf mit 0:9 bzw. 0:6, sind nur einzelne Spieler um mehr als 60 Min. verspätet, werden nur deren Einzel sowie alle nachrangigen Einzel als verloren gewertet. Wenn die Mannschaft als Grund für die Verspätung höhere Gewalt nachweisen kann, sind der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport bzw. die Bezirksvorstandsmitglieder Sport berechtigt, den Wettkampf oder einzelne Wettspiele neu anzusetzen.

Die Möglichkeit Nachsicht gemäß § 35 WSB zu gewähren, bleibt von allen genannten Fällen unberührt.

4. Jeder Spieler/jedes Doppelpaar ist verpflichtet, darauf zu achten, dass die Begegnung mit dem im Spielbericht eingetragenen Gegner zustande kommt. Bei Verwechslungen muss das Wettspiel neu begonnen und wie eingetragen gespielt werden, sofern der Fehler bei Einzeln vor Beendigung des letzten Einzels, bei Doppeln vor Beendigung des letzten Doppels festgestellt wird. Im Übrigen gilt § 38 Ziffer 2 Absatz 2 unverändert. Wird der Fehler nach Beendigung des Wettkampfes festgestellt, so bleibt das tatsächlich erzielte Ergebnis bestehen.

5. Kein Spieler ist gezwungen, ein Wettspiel zu beginnen, wenn nur mehr eine halbe Stunde bis Sonnenuntergang (lt. Kalender) zur Verfügung steht.

Begründung:

Die Änderung ist so formuliert, dass jede Mannschaftsstärke abgedeckt ist. Bisher waren nur 6er- und 4er-Mannschaften abgedeckt.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Neue Version

3. Bei Verspätung einer Mannschaft oder einzelner Spieler bis höchstens 60 Min. nach Spielbeginn gem. Ziffer 1 oder nach Ablauf des durch die Nachsicht gemäß § 35 gewährten Zeitpunkts muss die Begegnung komplett ausgetragen werden. Bei Ankunft der verspäteten Mannschaft bzw. Spieler müssen die Gründe für die Verspätung im Spielbericht eingetragen werden.

Kann der Verein innerhalb einer Woche gegenüber dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Sport für Wettkämpfe in Bayern- und Landesligen bzw. den Bezirksvorstandsmitgliedern Sport für Wettkämpfe auf Bezirksebene nachweisen, dass die Verspätung auf Grund höherer Gewalt zustande kam, bleibt das erzielte Ergebnis bestehen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so wird im Falle der Verspätung der ganzen Mannschaft der Wettkampf mit **0 Matchpunkten (bzw. mit vollen Matchpunkten für die gegnerische Mannschaft als gewonnen)**, bei Verspätung einzelner Spieler deren Einzel sowie alle nachrangigen Einzelspiele als verloren gewertet. Verspätet sich eine Mannschaft dagegen um mehr als 60 Min., so verliert sie den Wettkampf mit **0 Matchpunkten (bzw. gewinnt die gegnerische Mannschaft mit vollen Matchpunkten)**, sind nur einzelne Spieler um mehr als 60 Min. verspätet, werden nur deren Einzel sowie alle nachrangigen Einzel als verloren gewertet. Wenn die Mannschaft als Grund für die Verspätung höhere Gewalt nachweisen kann, sind der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport bzw. die Bezirksvorstandsmitglieder Sport berechtigt, den Wettkampf oder einzelne Wettspiele neu anzusetzen.

Die Möglichkeit Nachsicht gemäß § 35 WSB zu gewähren, bleibt von allen genannten Fällen unberührt.

4. bleibt wie bisher

5. bleibt wie bisher

Antrag 36 – BTV-Strukturreform/Gültigkeit ab Oktober 2021 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 33 Beginn der Wettkämpfe

Alte Version

§ 33 BEGINN DER WETTKÄMPFE

1. Die Wettkämpfe beginnen, falls nicht anders bestimmt oder vereinbart, zu der in der Ausschreibung für die jeweilige Spiegelklasse festgelegten Uhrzeit.
2. Die Spiele beginnen mit den Einzeln in der Reihenfolge 2–4–6–1–3–5, je nach der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, d.h., dass ggf. auch auf bis zu sechs Plätzen gleichzeitig gespielt werden muss. Eine andere Reihenfolge kann von den Mannschaftsführern vereinbart werden.
3. Bei Verspätung einer Mannschaft oder einzelner Spieler bis höchstens 60 Min. nach Spielbeginn gem. Ziffer 1 oder nach Ablauf des durch die Nachsicht gemäß § 35 gewährten Zeitpunkts muss die Begegnung komplett ausgetragen werden. Bei Ankunft der verspäteten Mannschaft bzw. Spieler müssen die Gründe für die Verspätung im Spielbericht eingetragen werden.
Kann der Verein innerhalb einer Woche gegenüber dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Sport für Wettkämpfe in Bayern- und Landesligen bzw. den Bezirksvorstandsmitgliedern Sport für Wettkämpfe auf Bezirksebene nachweisen, dass die Verspätung auf Grund höherer Gewalt zustande kam, bleibt das erzielte Ergebnis bestehen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so wird im Falle der Verspätung der ganzen Mannschaft der Wettkampf mit 0 Matchpunkten, bei Verspätung einzelner Spieler deren Einzel sowie alle nachrangigen Einzelspiele als verloren gewertet.

Verspätet sich eine Mannschaft dagegen um mehr als 60 Min., so verliert sie den Wettkampf mit 0 Matchpunkten, sind nur einzelne Spieler um mehr als 60 Min. verspätet, werden nur deren Einzel sowie alle nachrangigen Einzel als verloren gewertet. Wenn die Mannschaft als Grund für die Verspätung höhere Gewalt nachweisen kann, sind der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport bzw. die Bezirksvorstandsmitglieder Sport berechtigt, den Wettkampf oder einzelne Wettspiele neu anzusetzen.
Die Möglichkeit Nachsicht gemäß § 35 WSB zu gewähren, bleibt von allen genannten Fällen unberührt.

4. Jeder Spieler/jedes Doppelpaar ist verpflichtet, darauf zu achten, dass die Begegnung mit dem im Spielbericht eingetragenen Gegner zustande kommt. Bei Verwechslungen muss das Wettspiel neu begonnen und wie eingetragen gespielt werden, sofern der Fehler bei Einzeln vor Beendigung des letzten Einzels, bei Doppeln vor Beendigung des letzten Doppels festgestellt wird. Im Übrigen gilt § 38 Ziffer 2 Absatz 2 unverändert. Wird der Fehler nach Beendigung des Wettkampfes festgestellt, so bleibt das tatsächlich erzielte Ergebnis bestehen.

Neue Version

§ 33 BEGINN DER WETTKÄMPFE

1. Die Wettkämpfe beginnen, falls nicht anders bestimmt oder vereinbart, zu der in der Ausschreibung für die jeweilige Liga festgelegten Uhrzeit.
2. bleibt wie bisher
3. Bei Verspätung einer Mannschaft oder einzelner Spieler bis höchstens 60 Min. nach Spielbeginn gem. Ziffer 1 oder nach Ablauf des durch die Nachsicht gemäß § 35 gewährten Zeitpunkts muss die Begegnung komplett ausgetragen werden. Bei Ankunft der verspäteten Mannschaft bzw. Spieler müssen die Gründe für die Verspätung im Spielbericht eingetragen werden.
Kann der Verein innerhalb einer Woche gegenüber dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Sport nachweisen, dass die Verspätung auf Grund höherer Gewalt zustande kam, bleibt das erzielte Ergebnis bestehen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so wird im Falle der Verspätung der ganzen Mannschaft der Wettkampf mit 0 Matchpunkten, bei Verspätung einzelner Spieler deren Einzel sowie alle nachrangigen Einzelspiele als verloren gewertet.

Verspätet sich eine Mannschaft dagegen um mehr als 60 Min., so verliert sie den Wettkampf mit 0 Matchpunkten, sind nur einzelne Spieler um mehr als 60 Min. verspätet, werden nur deren Einzel sowie alle nachrangigen Einzel als verloren gewertet. Wenn die Mannschaft als Grund für die Verspätung höhere Gewalt nachweisen kann, ist der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport berechtigt, den Wettkampf oder einzelne Wettspiele neu anzusetzen.
Die Möglichkeit Nachsicht gemäß § 35 WSB zu gewähren, bleibt von allen genannten Fällen unberührt.

4. bleibt wie bisher

Alte Version

5. Kein Spieler ist gezwungen, ein Wettspiel zu beginnen, wenn nur mehr eine halbe Stunde bis Sonnenuntergang (lt. Kalender) zur Verfügung steht.

Begründung:

Notwendige Änderung im Rahmen der BTV-Strukturreform.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 2 Enthaltungen mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Neue Version

5. bleibt wie bisher

Antrag 37 – BTV-Strukturreform/Gültigkeit ab Oktober 2021 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 34 Einzelaufstellung

Alte Version

§ 34 EINZELAUFGSTELLUNG

1. Spätestens zum festgelegten Zeitpunkt des Wettkampfbeginns sind die Einzelaufstellungen schriftlich dem Oberschiedsrichter auszuhändigen. Die Aufstellung der Einzel ist nach Prüfung und Offenlegung durch den Oberschiedsrichter endgültig und darf nicht mehr geändert werden.

§ 38 Ziffer 2 (Fortführung abgebrochener Spiele) bleibt davon unberührt. Sind in den Einzeln Spieler entgegen ihrer Reihenfolge in der namentlichen Mannschaftsmeldung aufgestellt (vertauscht) worden und der Fehler wird erst nach Prüfung und Offenlegung der Aufstellung durch den OSR bemerkt, werden die Einzel derjenigen Spieler als verloren gewertet, die im Vergleich zu ihrer Reihenfolge in der namentlichen Mannschaftsmeldung an einer falschen Position aufgestellt sind.

2. Alle in der Einzelaufstellung genannten Spieler haben zum Zeitpunkt der Abgabe der Einzelaufstellungen anwesend zu sein, unabhängig von der Witterung oder ähnlichen den Beginn der Einzel-Wettspiele ggf. verzögernden Umständen. Anstelle nicht anwesender Spieler müssen nachfolgende Spieler aufrücken.

3. In den Kreisklassen kann ein Spieler des Vereins als Ersatzspieler außer Konkurrenz an Pos. 6 bei 6er-Mannschaften bzw. an Pos. 4 bei 4er-Mannschaften aufgestellt werden.

Neue Version

§ 34 EINZELAUFGSTELLUNG

1. bleibt wie bisher

2. bleibt wie bisher

3. In den **Nord-/Südlichen** kann ein Spieler des Vereins als Ersatzspieler außer Konkurrenz an **der letzten Einzelposition** aufgestellt werden.

Begründung:

Notwendige Änderung im Rahmen der BTV-Strukturreform.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 2 Enthaltungen mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Antrag 38 – BTV-Strukturreform/Gültigkeit ab Oktober 2021 – Antragsteller: BTV-Präsidium**§ 36 Doppelaufstellung**

Alte Version

§ 36 DOPPELAUFSTELLUNG

1. Die Doppelspiele beginnen spätestens 30 Minuten nach Beendigung des letzten Einzels. Wenn zu Beginn der Doppel nicht die erforderliche Anzahl von Plätzen zur Verfügung steht, ist die Reihenfolge der Doppel zu lösen, es sei denn, die Mannschaftsführer einigen sich in anderer Weise.

2. Doppelspieler müssen bei Abgabe der Doppelaufstellung gemäß Ziffer 4 Satz 1 anwesend sein.

3. Die Doppelaufstellungen erfolgen nach der Spielstärke. Jedoch ist es zulässig, in den Doppelspielen auch Spieler einzusetzen, die an den Einzelspielen nicht mitgewirkt haben. Folgende Richtlinien sind verbindlich:

- a) Die an den Doppeln teilnehmenden Spieler erhalten die Platznummern 1–6 bzw. 1–4.
- b) Die Summe der Platznummern aus der Rangliste der Spieler der vor ausgegangenen Doppel darf nicht größer sein als die der folgenden. Falls die Summe der Platznummern aller drei Doppel gleich ist, darf der Spieler mit der Platznummer 1 nicht im dritten Doppel spielen.
- c) Werden nur zwei Doppel gespielt, kann bei gleicher Summe der Platznummern der Spieler mit der Platznummer 1 im ersten oder zweiten Doppel spielen.

4. Die Doppelaufstellungen sind spätestens 15 Minuten nach Beendigung des letzten Einzels dem Oberschiedsrichter schriftlich zu übergeben. Der Oberschiedsrichter kontrolliert die Aufstellungen. Bemerkt er einen Fehler, so sind diese Doppelaufstellungen zurückzuweisen und beide Mannschaften sind berechtigt, die Doppel neu aufzustellen. Wird der Fehler erst nach Prüfung und Offenlegung durch den Oberschiedsrichter festgestellt, so gelten alle Doppel als verloren, die hinsichtlich der Summe der Platznummern falsch aufgestellt sind.

Haben bei Mannschaften mit sechs Spielern alle drei Doppel eine Platznummernsumme von 7 und der Spieler mit der Platznummer 1 wird regelwidrig im dritten Doppel aufgestellt, sind das dritte und das zweite Doppel als verloren zu werten. Wenn in Doppeln nicht spielberechtigte Spieler aufgestellt wurden, gilt § 32.

Neue Version

§ 36 DOPPELAUFSTELLUNG

1. bleibt wie bisher

2. bleibt wie bisher

3. bleibt wie bisher

4. Die Doppelaufstellungen sind spätestens 15 Minuten nach Beendigung des letzten Einzels dem Oberschiedsrichter schriftlich zu übergeben. Der Oberschiedsrichter kontrolliert die Aufstellungen. Bemerkt er einen Fehler, so sind diese Doppelaufstellungen zurückzuweisen und beide Mannschaften sind berechtigt, die Doppel neu aufzustellen. Wird der Fehler erst nach Prüfung und Offenlegung durch den Oberschiedsrichter festgestellt, so gelten alle Doppel als verloren, die hinsichtlich der Summe der Platznummern falsch aufgestellt sind.

Haben bei Mannschaften mit sechs Spielern alle drei Doppel eine Platznummernsumme von 7 und der Spieler mit der Platznummer 1 wird regelwidrig im dritten Doppel aufgestellt, sind das dritte und das zweite Doppel als verloren zu werten. Wenn in Doppeln nicht spielberechtigte Spieler aufgestellt wurden, gilt § 32.

Alte Version

In den Kreisklassen kann ein Spieler des Vereins als Ersatzspieler außer Konkurrenz im letzten Doppel aufgestellt werden.

5. Sind bei Abgabe der Doppelaufstellung bei Sechsermannschaften nur fünf oder vier Spieler einer Mannschaft anwesend, so können nur die Doppel Nr. 1 und Nr. 2 aufgestellt werden. Sind weniger Spieler anwesend, kann nur das Doppel Nr. 1 aufgestellt werden. Dies gilt für Vierermannschaften analog.

6. Die Aufstellung der Doppel ist nach Prüfung und Offenlegung durch den Oberschiedsrichter endgültig und darf nicht mehr geändert werden. § 38 Ziffer 2 (Fortführung abgebrochener Spiele) bleibt davon unberührt.

Begründung:

Notwendige Änderung im Rahmen der BTV-Strukturreform.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 2 Enthaltungen mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Antrag 39 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 37 Einschlagzeit, Verletzungen, Pausen

Alte Version

§ 37 EINSCHLAGZEIT, VERLETZUNGEN, PAUSEN

1. Die Einschlagzeit beträgt im Höchstfall fünf Minuten. Ein Wettspiel darf, abgesehen von den Fällen des § 38 Ziffer 1 und ITF-Tennisregel 29, niemals unterbrochen werden. Bei einem unterbrochenem Wettspiel gelten in Abhängigkeit von der Dauer der Unterbrechung folgende Regelungen für die Wiedereinschlagzeit: 0–15 Minuten – keine Einschlagzeit, 15–30 Minuten – 3 Minuten Einschlagzeit, mehr als 30 Minuten – 5 Minuten Einschlagzeit.

2. Wegen einer jeden Verletzung kann der Stuhlschieds-/Oberschiedsrichter eine einmalige Behandlungspause von max. drei Minuten gewähren. Diese muss entweder sofort oder spätestens in der nächsten Pause (beim Seitenwechsel bzw. nach Satzende) genommen werden. Zur Behandlung jeder Art von Krämpfen dürfen jedem Spieler nur zwei Pausen beim Seitenwechsel (90 Sekunden) bzw. nach Abschluss eines Satzes (120 Sekunden) gewährt werden. Als Verletzung gelten u. a. Verrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen, blutende Verletzungen, die unfallbedingt während des Wettspiels auftreten. Als Verletzung durch Unfall

Neue Version

In den Nord-/Südligen kann ein Spieler des Vereins als Ersatzspieler außer Konkurrenz im letzten Doppel aufgestellt werden.

5. Sind bei Abgabe der Doppelaufstellung bei Sechsermannschaften nur fünf oder vier Spieler einer Mannschaft anwesend, so können nur die Doppel Nr. 1 und Nr. 2 aufgestellt werden. Sind weniger Spieler anwesend, kann nur das Doppel Nr. 1 aufgestellt werden. Dies gilt bei geringerer Mannschaftsstärke analog.

6. bleibt wie bisher

Neue Version

§ 37 EINSCHLAGZEIT, VERLETZUNGEN, PAUSEN

1. bleibt wie bisher

2. bleibt wie bisher

Alte Version

gelten nicht vor Spielbeginn vorhandene Krankheiten, Leiden oder Verletzungen, letztere, sofern sie sich nicht während des Wettspiels ernsthaft verschlechtern. Eine Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit aus natürlicher Ursache, also z. B. auf Grund von Krankheit, Anstrengung oder Ermüdung darf nicht als Verletzung durch Unfall gewertet werden.

3. Damen und Herren können bei einem Wettspiel eine Toilettenpause beanspruchen. Damen haben zusätzlich Anspruch auf eine Kleiderwechsellpause. Diese Kleiderwechsellpause muss während der Pause nach Abschluss eines Satzes genommen werden.

Im Doppel können pro Team insgesamt zwei Toilettenpausen beansprucht werden. Sofern diese beim Doppel gemeinsam genommen wird, zählt diese als eine Toilettenpause.

Grundsätzlich sollen alle Toilettenpausen nach Satzende, während des Satzes aber nur vor dem eigenen Aufschlagspiel, genommen werden. Eine während oder nach Abschluss des Einschlagens beantragte Toilettenpause ist als während des Wettspiels genommen zu werten.

Neue Version

3. Damen und Herren können im Einzel eine Toilettenpause, im Doppel pro Team insgesamt zwei beanspruchen. Sofern diese beim Doppel gemeinsam genommen wird, zählt diese als eine Toilettenpause. Toilettenpausen sollen während der Pause nach Abschluss eines Satzes genommen werden. Während der Toilettenpause ist es gestattet, zusätzlich die Kleidung zu wechseln. Sofern die Toilettenpause ausschließlich zum Wechsel der Kleidung genutzt werden soll, darf eine solche Pause nur nach Abschluss eines Satzes genommen werden. Dem Spieler bzw. Team ist eine angemessene Zeit für die Toilettenpause zu gewähren. Eine Toilettenpause sollte nicht während eines Aufschlagspiels bzw. vor dem Aufschlagspiel des Gegners bzw. des gegnerischen Teams genommen werden. Eine während oder nach Abschluss des Einschlagens genommene Toilettenpause ist als während des Wettspiels genommen zu werten. Zusätzliche Toilettenpausen zulasten der erlaubten Pausenzeiten sind möglich, müssen jedoch bei Überschreitung der erlaubten Pausenzeiten (90 Sekunden bei Seitenwechsel, 120 Sekunden nach Satzabschluss) bestraft werden.

Begründung:

Anpassung an die DTB-Wettspielordnung.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird einstimmig angenommen und ist somit genehmigt.

Antrag 40 – BTV-Strukturreform/Gültigkeit ab Oktober 2021 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 38 Unterbrechung, Abbruch und Fortführung von Wettkämpfen

Alte Version

§ 38 UNTERBRECHUNG, ABRUCH UND FORTFÜHRUNG VON WETTKÄMPFEN

1. Bei einer Unterbrechung des Wettkampfes aufgrund der Witterungsverhältnisse, der Beleuchtung oder der Bodenverhältnisse entscheidet der Oberschiedsrichter, ob und wann der Wettkampf am selben Tag fortzusetzen ist. Wenn eine Beendigung des Wettkampfes am selben Tag

Neue Version

§ 38 UNTERBRECHUNG, ABRUCH UND FORTFÜHRUNG VON WETTKÄMPFEN

1. Bei einer Unterbrechung des Wettkampfes aufgrund der **Witterungs-, Licht-** oder Bodenverhältnisse entscheidet der Oberschiedsrichter, ob und wann der Wettkampf am selben Tag fortzusetzen ist. Wenn eine Beendigung des Wettkampfes am selben Tag nicht möglich ist (abgebroche-

Alte Version

nicht möglich ist (abgebrochener Wettkampf), oder wenn ein Wettkampf überhaupt nicht zustande kommt, haben sich die Mannschaftsführer sofort über den Zeitpunkt, an dem der Wettkampf stattzufinden hat, zu einigen. Gelingt eine Einigung, so ist dies im Spielbericht einzutragen. Der vereinbarte Termin ist verbindlich, wenn die Sportaufsicht nicht widerspricht. Andernfalls bestimmt die Sportaufsicht den Termin.

Die Durchführungsbestimmungen der Bezirke sowie die Ausschreibungen für die jeweiligen Ligen oberhalb der Bezirke finden Anwendung.

2. Der abgebrochene Mannschaftswettkampf ist am selben Ort fortzuführen, falls keine anderweitige Vereinbarung erfolgt. Wenn zumindest der erste Aufschlag zum ersten Punkt eines Wettspiels ausgeführt ist oder ein Spieler sein Spiel kampflos abgegeben hat, muss der Mannschaftswettkampf in derselben Mannschaftsaufstellung beim Abbruch-Spielstand fortgeführt werden. Wettspiele, die durch Spieler einer Mannschaft nicht fortgesetzt werden können, gehen verloren.

Ist kein erster Aufschlag erfolgt, dürfen Mannschaften, die am ursprünglichen Termin unvollständig waren, beim Nachholtermin im Einzel nur mit derselben Anzahl Spieler wie beim ursprünglichen Termin antreten. Waren die Doppelaufstellungen bereits erfolgt und offengelegt, jedoch noch kein erster Aufschlag zum ersten Punkt eines Doppel-Wettspiels ausgeführt und kein Doppel sein Spiel kampflos abgegeben hat, können bei der Fortsetzung des abgebrochenen Mannschaftswettkampfes die Doppel neu aufgestellt werden; dabei dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in dieser Mannschaft am Termin des abgebrochenen Wettkampfes spielberechtigt gewesen wären.

Begründung:

Ziffer 1 Abs. 1: Präzisierung.

Ziffer 1 Abs. 2: Notwendige Änderung im Rahmen der BTV-Strukturereform.

Neue Ziffer 3: Anpassung an die DTB-Wettspielordnung.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird einstimmig angenommen und ist somit genehmigt.

Neue Version

ner Wettkampf), oder wenn ein Wettkampf überhaupt nicht zustande kommt, haben sich die Mannschaftsführer sofort über den Zeitpunkt, an dem der Wettkampf stattzufinden hat, zu einigen. Gelingt eine Einigung, so ist dies im Spielbericht einzutragen. Der vereinbarte Termin ist verbindlich, wenn die Sportaufsicht nicht widerspricht. Andernfalls bestimmt die Sportaufsicht den Termin.

Die Ausschreibungen für die jeweiligen Ligen finden Anwendung.

2. bleibt wie bisher

3. Ist ein Spielen in Freien nicht oder nicht mehr möglich, können die Wettspiele in die Halle verlegt werden, wenn beide Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter damit einverstanden sind. Gleiches gilt für das Spielen unter Flutlicht.

Ein in die Halle verlegtes oder in der Halle begonnenes Wettspiel muss in der Halle zu Ende gespielt werden, es sei denn, dass sich die Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter auf eine andere Regelung einigen.

Antrag 41 – BTV-Strukturreform/Gültigkeit ab Oktober 2021 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 40 Spielbericht, Ergebnismeldung

Alte Version

§ 40 SPIELBERICHT, ERGEBNISMELDUNG

1. Über den Wettkampf ist ein Spielbericht zu führen, der die Ergebnisse der einzelnen Wettspiele erkennen lässt. Etwaige Protestgründe sollen bereits in diesem Spielbericht mit Uhrzeitangabe vermerkt werden.

2. Der Spielbericht wird vom Mannschaftsführer des Heimvereins geführt und ist von ihm, dem gegnerischen Mannschaftsführer und vom Oberschiedsrichter zu unterschreiben. Bricht ein Spieler bzw. ein Doppelspielpaar ein begonnenes Wettspiel vor dessen Beendigung ab oder wird das Wettspiel infolge Verschuldens eines Spielers abgebrochen, so werden die bis zum Abbruch von ihm gewonnenen Spiele und Sätze gezählt; die zum Gewinn des Wettspiels noch erforderliche Anzahl von Spielen und Sätzen für den Gegner gewertet. Spielerdisqualifikationen müssen eingetragen werden.

3. Der Mannschaftsführer des Gastvereins erhält eine Kopie des unterschriebenen Originalspielberichtes und hat diese bis 31.12. des laufenden Jahres aufzubewahren.

4. Das Original des Spielberichtes verbleibt beim Heimverein und ist bis zum 31.12. des laufenden Jahres aufzubewahren. Auf Verlangen ist das Original unverzüglich an die entsprechende Sportaufsicht zu senden.

5. Der Heimverein ist verpflichtet, das Ergebnis inkl. aller Einzel- und Doppelergebnisse und sonstiger Einzelheiten des Original-Spielberichts in das BTV-Internet-Portal spätestens am ersten Werktag nach dem Wettkampf einzugeben. Eventuell frühere Termine können in den jeweiligen Ausschreibungen/Durchführungsbestimmungen der BTV-Ligen (Bayern-, Landesliga) und der Bezirke festgelegt werden. Verspätete, unvollständige oder vorsätzlich veränderte Eingabe in das BTV-Internet-Portal wird mit Bußgeld gemäß Bußgeldkatalog belegt.

Begründung:

Notwendige Änderung im Rahmen der BTV-Strukturreform.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 2 Enthaltungen mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Neue Version

§ 40 SPIELBERICHT, ERGEBNISMELDUNG

1. bleibt wie bisher

2. bleibt wie bisher

3. bleibt wie bisher

4. bleibt wie bisher

5. Der Heimverein ist verpflichtet, das Ergebnis inkl. aller Einzel- und Doppelergebnisse und sonstiger Einzelheiten des Original-Spielberichts in das BTV-Internet-Portal spätestens am ersten Werktag nach dem Wettkampf einzugeben. Eventuell frühere Termine können in den jeweiligen Ausschreibungen festgelegt werden. Verspätete, unvollständige oder vorsätzlich veränderte Eingabe in das BTV-Internet-Portal wird mit Ordnungsgeld gemäß Ordnungsgeldkatalog belegt.

Antrag 42 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 42 Punktwertung, Tabellen

Alte Version

§ 42 PUNKTWERTUNG, TABELLEN

1. In allen Spielklassen gilt Punktwertung der Mannschaftswettkämpfe. Jede Mannschaft erhält für einen Sieg zwei Tabellenpunkte und für ein unentschiedenes Ergebnis einen Tabellenpunkt.

Jede Mannschaft erhält für einen Sieg pro Einzel und Doppel je einen Matchpunkt.

2. Für den Stand der Tabellen in den einzelnen Gruppen ist die Differenz der Tabellenpunkte maßgebend. Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Tabellenpunkte-Differenz, so entscheidet über die bessere Platzierung in der Tabelle:

- a. die bessere Differenz der Matchpunkte,
- b. bei gleicher Matchpunkt-Differenz entscheidet die bessere Satz-Differenz,
- c. bei gleicher Satz-Differenz ist derjenige besser, der mehr Sätze gewonnen hat,
- d. ist auch die Zahl der gewonnenen Sätze gleich, entscheidet die Spiel-Differenz,
- e. bei gleicher Spiel-Differenz ist derjenige besser, der mehr Spiele gewonnen hat,
- f. ist auch die Zahl der gewonnenen Spiele gleich, entscheidet das direkte Spielergebnis.

3. Macht die Sportaufsicht bei Ansetzung eines Nachholtermins für einen ausgefallenen oder abgebrochenen Mannschaftswettkampf darauf aufmerksam, dass das Ergebnis für den Aufstieg bzw. Abstieg einer dritten Mannschaft ausschlaggebend sein kann, und tritt trotzdem eine Mannschaft zum Nachholtermin nicht an, so muss von der Sportaufsicht eine Geldbuße gemäß Bußgeldkatalog verhängt werden.

4. Wird eine Mannschaft nach dem 15.03. des Jahres zurückgezogen, bleibt sie in der Tabelle und wird nach Beendigung der Punktspiele gelöscht. Bereits ausgetragene Wettkämpfe werden aus der Tabellenwertung genommen.

Begründung:

Analoge Formulierung wie in § 8 (siehe Antrag 11).

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Neue Version

§ 42 PUNKTWERTUNG, TABELLEN

1. bleibt wie bisher

2. bleibt wie bisher

3. BLEIBT WIE BISHER

Macht die Sportaufsicht bei Ansetzung eines Nachholtermins für einen ausgefallenen oder abgebrochenen Mannschaftswettkampf darauf aufmerksam, dass das Ergebnis für den Aufstieg bzw. Abstieg einer dritten Mannschaft ausschlaggebend sein kann, und tritt trotzdem eine Mannschaft zum Nachholtermin nicht an, so muss von der Sportaufsicht ein Ordnungsgeld gemäß Ordnungsgeldkatalog verhängt werden.

4. Wird eine Mannschaft nach dem 15.03. für die laufende Spielzeit abgemeldet, bleibt sie in der Tabelle und wird nach Beendigung der Punktspiele gelöscht. Bereits ausgetragene Wettkämpfe werden aus der Tabellenwertung genommen.

Antrag 43 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 43 Wettbewerbsverzerrung

Alte Version

§ 43 WETTBEWERBSVERZERRUNG

Ist eine Mannschaft A gegenüber einer tabellenpunktgleichen Mannschaft B durch das Nichtantreten einer Mannschaft (nach § 20 Ziffern 1 und 2) oder durch die Entscheidung der zuständigen Sportaufsicht nach § 13 Ziffer 2a) und § 33 Ziffer 3 in der Endtabelle gem. § 43 Ziffer 2 begünstigt und ist diese Begünstigung für Auf- oder Abstieg, Relegationsspiele oder bei Wettbewerben für die Bezirksmeisterschaft entscheidend, so wird die entsprechende Begegnung auch für die Mannschaft B mit 2:0 Tabellenpunkten und 9:0 bzw. 6:0 Matchpunkten gewertet. Diese Wertung wird nur für die Reihenfolge der beiden Mannschaften A und B herangezogen. An den Punkten und Tabellenpositionen der anderen Mannschaften ändert sich dadurch nichts.

Begründung:

Notwendige Ergänzung.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Neue Version

§ 43 WETTBEWERBSVERZERRUNG

Ist eine Mannschaft A gegenüber einer tabellenpunktgleichen Mannschaft B durch Absage oder Nichtantreten einer Mannschaft (nach § 20 Ziffern 1 und 2) oder durch die Entscheidung der zuständigen Sportaufsicht nach § 13 Ziffer 2a) und § 33 Ziffer 3 in der Endtabelle gem. § 43 Ziffer 2 begünstigt und ist diese Begünstigung für Auf- oder Abstieg, Relegationsspiele oder bei Wettbewerben für die Bezirksmeisterschaft entscheidend, so wird die entsprechende Begegnung auch für die Mannschaft B mit 2:0 Tabellenpunkten und der vollen Anzahl der jeweiligen Matchpunkte gewertet. Diese Wertung wird nur für die Reihenfolge der beiden Mannschaften A und B herangezogen. An den Punkten und Tabellenpositionen der anderen Mannschaften ändert sich dadurch nichts.

Antrag 44 – BTV-Strukturreform/Gültigkeit ab Oktober 2021 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 43 Wettbewerbsverzerrung

Alte Version

§ 43 WETTBEWERBSVERZERRUNG

Ist eine Mannschaft A gegenüber einer tabellenpunktgleichen Mannschaft B durch Absage oder Nichtantreten einer Mannschaft (nach § 20 Ziffern 1 und 2) oder durch die Entscheidung der zuständigen Sportaufsicht nach § 13 Ziffer 2a) und § 33 Ziffer 3 in der Endtabelle gem. § 43 Ziffer 2 begünstigt und ist diese Begünstigung für Auf- oder Abstieg, Relegationsspiele oder bei Wettbewerben für die Bezirksmeisterschaft entscheidend, so wird die entsprechende Begegnung auch für die Mannschaft B mit 2:0 Tabellenpunkten und der vollen Anzahl der jeweiligen Matchpunkte gewertet. Diese Wertung wird nur für die Reihenfolge der beiden Mannschaften A und B herangezogen. An den Punkten und Tabellenpositionen der anderen Mannschaften ändert sich dadurch nichts.

Neue Version

§ 43 WETTBEWERBSVERZERRUNG

Ist eine Mannschaft A gegenüber einer tabellenpunktgleichen Mannschaft B durch Absage oder Nichtantreten einer Mannschaft (nach § 20 Ziffern 1 und 2) oder durch die Entscheidung der zuständigen Sportaufsicht nach § 13 Ziffer 2a) und § 33 Ziffer 3 in der Endtabelle gem. § 43 Ziffer 2 begünstigt und ist diese Begünstigung für Auf- oder Abstieg, Relegationsspiele oder Teilnahmeberechtigung für weitere Wettbewerbe entscheidend, so wird die entsprechende Begegnung auch für die Mannschaft B mit 2:0 Tabellenpunkten und der vollen Anzahl der jeweiligen Matchpunkte gewertet. Diese Wertung wird nur für die Reihenfolge der beiden Mannschaften A und B herangezogen. An den Punkten und Tabellenpositionen der anderen Mannschaften ändert sich dadurch nichts.

Begründung:

Notwendige Änderung im Rahmen der BTV-Strukturreform.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 2 Enthaltungen mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Antrag 45 – Antragsteller: BTV-Präsidium**§ 44 Disqualifikation**

Alte Version

§ 44 DISQUALIFIKATION

1. Spieler, die bei Mannschaftswettkämpfen auf Verbands-ebene sowie bei Turnieren im Zuständigkeitsbereich des BTV gemäß – DTB/WSO § 50 Ziffer 1j und § 54 Ziffer 3 – BTV/WSB § 24 Ziffer 3 und § 28 Ziffer 3 e – ggf. DTB/Verhaltenskodex § 4 disqualifiziert wurden, sind vom Oberschiedsrichter unverzüglich, mit Angabe der Gründe, der zuständigen Sportaufsicht zu melden.

2. Die zuständige Sportaufsicht überprüft gem. § 3 der Rechts- und Schiedsgerichtsordnung des Bayerischen Tennis-Verbandes, ob für Verstöße schwerwiegender Art weitergehende Strafen, gem. § 9 der Disziplinarordnung des DTB, erforderlich sind und gibt diese ggf. den Betroffenen bekannt.

3. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann der Oberschiedsrichter anordnen, dass die Disqualifikation auch für nachfolgende Einsätze des Spielers im Mannschaftswettkampf bzw. Turnier wirksam wird.

4. Eine Disqualifikation ist im Spielbericht zu vermerken.

Begründung:

Ziffer 1: Die Bezeichnung »auf Verbandsebene« ist unnötig.

Ziffer 3: Diese Ziffer kann durch die Ergänzung in § 28 (siehe Antrag 32) gestrichen werden.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird einstimmig angenommen und ist somit genehmigt.

Neue Version

§ 44 DISQUALIFIKATION

1. Spieler, die bei Mannschaftswettkämpfen sowie bei Turnieren im Zuständigkeitsbereich des BTV gemäß – DTB/WSO § 50 Ziffer 1j und § 54 Ziffer 3 – BTV/WSB § 24 Ziffer 3 und § 28 Ziffer 3 e – ggf. DTB/Verhaltenskodex § 4 disqualifiziert wurden, sind vom Oberschiedsrichter unverzüglich, mit Angabe der Gründe, der zuständigen Sportaufsicht zu melden.

2. bleibt wie bisher

3. Eine Disqualifikation ist im Spielbericht zu vermerken.

Antrag 46 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 45 Rechtsmittel: Einspruch, Protest, Beschwerde, weitere Beschwerde

Alte Version

§ 45 RECHTSMITTEL: EINSPRUCH, PROTEST, BESCHWERDE, WEITERE BESCHWERDE

1. Über Proteste, Einsprüche, Beschwerden sowie weitere Beschwerden (Rechtsmittel) entscheidet die zuständige Sportaufsicht bzw. die zuständige Rechtskommission. Rechtsmittel müssen von dem i.S. des § 26 BGB berechtigten Vertreter des Vereins oder einem durch schriftliche Vollmacht legitimierten Bevollmächtigten des Vereins eingelegt werden. Die Vollmacht muss mit dem Rechtsbehelf bzw. Rechtsmittel vorgelegt werden.

2. Gegen Entscheidungen der Oberschiedsrichter gemäß § 28 Ziffer 3 a) und h) sowie gegen Entscheidungen der Sportaufsicht ist als Rechtsmittel der Protest möglich. Entscheidungen der Sportaufsicht sind den Betroffenen unverzüglich in Textform bekannt zu geben.

3. Gegen die Verhängung von Bußgeldbescheiden durch Spielleiter bzw. durch Sportaufsichten ist der Einspruch möglich.

4. Der Protest ist innerhalb von 14 Tagen, der Einspruch spätestens sieben Tage nach Bekanntgabe bzw. Zugang vorgenannter Entscheidungen bzw. Bescheide bei der zuständigen Sportaufsicht einzureichen. Protest bzw. Einspruch haben schriftlich (Übersendung per Fax oder als Anlage einer E-Mail zulässig) zu erfolgen und sind zu begründen. Mit dem Protest bzw. dem Einspruch ist die Protest/Einspruchsgebühr in Höhe von 50,- Euro zu entrichten und zwar auch innerhalb der in Satz eins genannten Frist.

Über diesen Protest bzw. Einspruch entscheidet gemäß § 5 die zuständige Sportaufsicht. Hilft die Sportaufsicht dem Protest bzw. Einspruch ab, so sind vorgenannte Entscheidungen bzw. Bescheide aufzuheben. Mit der Aufhebungsentscheidung ist dem Protest- bzw. Entscheidungsführer die Gebühr zurückzuerstatten. Ansonsten ist der Einspruch bzw. Protest zurückzuweisen.

5. Gegen diese abweisenden Entscheidungen ist die Beschwerde möglich. Sie ist spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang vorgenannter Entscheidung schriftlich unter Beifügung einer Beschwerdegebühr von 50,- Euro bei der zuständigen Sportaufsicht einzureichen. Hilft diese der Beschwerde nicht ab, so hat sie die Beschwerde der zuständigen Rechtskommission, zu Händen ihres Vorsitzenden, weiterzuleiten.

Neue Version

§ 45 RECHTSMITTEL: EINSPRUCH, PROTEST, BESCHWERDE, WEITERE BESCHWERDE

1. bleibt wie bisher

2. bleibt wie bisher

3. BLEIBT WIE BISHIER

Gegen die Verhängung von **Ordnungsgeldbescheiden** durch ...

4. Der Protest ist innerhalb von 14 Tagen, der Einspruch spätestens sieben Tage nach Bekanntgabe bzw. Zugang vorgenannter Entscheidungen bzw. Bescheide bei der zuständigen Sportaufsicht (**vergleiche § 5 Ziffer 3**) einzureichen. Protest bzw. Einspruch haben schriftlich (Übersendung per Fax oder als Anlage einer E-Mail zulässig) zu erfolgen und sind zu begründen. Mit dem Protest bzw. dem Einspruch ist die Protest/Einspruchsgebühr in Höhe von 50,- Euro zu entrichten und zwar auch innerhalb der in Satz eins genannten Frist. **Wird das Rechtsmittel nicht form- und fristgerecht eingelegt oder die Protest/Einspruchsgebühr nicht innerhalb der Frist bezahlt, wird das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen.**

Über diesen Protest bzw. Einspruch entscheidet gemäß § 5 die zuständige Sportaufsicht. Hilft die Sportaufsicht dem Protest bzw. Einspruch ab, so sind vorgenannte Entscheidungen bzw. Bescheide aufzuheben. Mit der Aufhebungsentscheidung ist dem Protest- bzw. Entscheidungsführer die Gebühr zurückzuerstatten. Ansonsten ist der Einspruch bzw. Protest zurückzuweisen.

5. Gegen diese abweisenden Entscheidungen ist die Beschwerde möglich. Sie ist spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang vorgenannter Entscheidung schriftlich unter Beifügung einer Beschwerdegebühr von 50,- Euro bei der zuständigen Sportaufsicht einzureichen, **die diese an die zuständige Rechtskommission, zu Händen ihres Vorsitzenden, weiterleitet.**

Alte Version

Richtet sich die Beschwerde gegen Ausgangsbescheide von Spielleitern der BTV-Ligen bzw. Entscheidungen von Sportaufsichten in der Zuständigkeit von BTV-Ligen, ist die Beschwerde an die Verbandsrechtskommission zu richten, gibt diese der Beschwerde statt, so entscheidet die Verbandsrechtskommission auch, dass die Beschwerdegebühr dem obsiegenden Beschwerdeführer zurück zu erstatten ist.

6. Gegen die zurückweisende Entscheidung der Bezirksrechtskommission wegen einer vorinstanzlichen Entscheidung ihrer Sportaufsicht ist die weitere Beschwerde möglich. Diese ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der ablehnenden Entscheidung schriftlich unter Beifügung einer weiteren Beschwerdegebühr von 50,- Euro an die Verbandsrechtskommission, zu Händen ihres Vorsitzenden, einzureichen.

7. Die zuständigen Sportaufsichten bzw. Rechtsinstanzen haben die Betroffenen über das gegen ihre Entscheidung mögliche Rechtsmittel, über Frist, Form, den Adressaten, bei dem das Rechtsmittel einzulegen ist, sowie über den Gebührevorschuss zu belehren (Rechtsmittelbelehrung). Die Betroffenen sind auch darauf hinzuweisen, dass das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen wird, wenn die vorgenannten Formalbestimmungen nicht alle eingehalten wurden.

Unterbleibt die Rechtsmittelbelehrung bzw. erfolgt diese fehlerhaft, so endet die Rechtsmittelfrist erst drei Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. endgültig zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

8. Bei zurückweisenden Entscheidungen haben die zuständigen Sportaufsichten bzw. Rechtsinstanzen auch zu entscheiden, ob zusätzlich Kosten notwendigerweise entstanden sind.

Die Kosten sind dann den unterlegenen Betroffenen aufzuerlegen. Diese notwendigen Kosten sowie die jeweilige Verfahrensgebühr verbleiben im Unterliegensfall der Betroffenen beim BTV.

9. Proteste gegen Entscheidungen über Spielergebnisse sind spätestens zum 15.10. bzw. 15.04. der jeweiligen Spielzeit bei der zuständigen Sportaufsicht einzureichen, soweit nicht in den Wettspielbestimmungen eine frühere Frist ausdrücklich vorgesehen ist.

Diese Fristen gelten auch für die Sportaufsicht, soweit sie selbst bei Verstößen gegen die WSB gegen Vereine bzw. einzelne Spieler tätig werden kann. Ausgenommen davon ist die Verhängung von Geldbußen nach dem Bußgeldkatalog.

10. Die Sportaufsicht gemäß § 5 setzt bei Nichteinhaltung von Formalbestimmungen der WSB oder deren Ausschreibung bzw. bei Verstößen dagegen, eine Geldbuße nach dem im Anhang abgedruckten Bußgeldkatalog gegen den jeweils Betroffenen fest.

Neue Version

Richtet sich die Beschwerde gegen Ausgangsbescheide von Spielleitern der BTV-Ligen bzw. Entscheidungen von Sportaufsichten in der Zuständigkeit von BTV-Ligen, ist die Beschwerde an die Verbandsrechtskommission zu richten, gibt diese der Beschwerde statt, so entscheidet die Verbandsrechtskommission auch, dass die Beschwerdegebühr dem obsiegenden Beschwerdeführer zurück zu erstatten ist.

6. bleibt wie bisher

7. bleibt wie bisher

8. bleibt wie bisher

9. BLEIBT WIE BISHER

... einzelne Spieler tätig werden kann. Ausgenommen davon ist die Verhängung von **Ordnungsgeldern** nach dem **Ordnungsgeldkatalog**.

10. BLEIBT WIE BISHER

... ormalbestimmungen der WSB oder deren Ausschreibung bzw. bei Verstößen dagegen, **ein Ordnungsgeld** nach dem im Anhang abgedruckten **Ordnungsgeldkatalog** gegen den jeweils Betroffenen fest.

Begründung:

Ziffer 4: Schließung einer Regellücke.

Ziffer 5: Verfahrensvereinfachung bzw. Verfahrensbeschleunigung.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird einstimmig angenommen und ist somit genehmigt.

Antrag 47 – BTV-Strukturreform/Gültigkeit ab Oktober 2021 – Antragsteller: BTV-Präsidium**§ 45 Rechtsmittel: Einspruch, Protest, Beschwerde, weitere Beschwerde**

Alte Version

§ 45 RECHTSMITTEL: EINSPRUCH, PROTEST,
BESCHWERDE, WEITERE BESCHWERDE

1. Über Proteste, Einsprüche, Beschwerden sowie weitere Beschwerden (Rechtsmittel) entscheidet die zuständige Sportaufsicht bzw. die zuständige Rechtskommission. Rechtsmittel müssen von dem i.S. des § 26 BGB berechtigten Vertreter des Vereins oder einem durch schriftliche Vollmacht legitimierten Bevollmächtigten des Vereins eingelegt werden. Die Vollmacht muss mit dem Rechtsbehelf bzw. Rechtsmittel vorgelegt werden.

2. Gegen Entscheidungen der Oberschiedsrichter gemäß § 28 Ziffer 3 a) und h) sowie gegen Entscheidungen der Sportaufsicht ist als Rechtsmittel der Protest möglich. Entscheidungen der Sportaufsicht sind den Betroffenen unverzüglich in Textform bekannt zu geben.

3. Gegen die Verhängung von Bußgeldbescheiden durch Spielleiter bzw. durch Sportaufsichten ist der Einspruch möglich.

4. Der Protest ist innerhalb von 14 Tagen, der Einspruch spätestens sieben Tage nach Bekanntgabe bzw. Zugang vorgenannter Entscheidungen bzw. Bescheide bei der zuständigen Sportaufsicht einzureichen. Protest bzw. Einspruch haben schriftlich (Übersendung per Fax oder als Anlage einer E-Mail zulässig) zu erfolgen und sind zu begründen.
Mit dem Protest bzw. dem Einspruch ist die Protest/Einspruchsgebühr in Höhe von 100,- Euro zu entrichten und zwar auch innerhalb der in Satz eins genannten Frist. Wird das Rechtsmittel nicht form- und fristgerecht eingelegt oder die Protest/Einspruchsgebühr nicht innerhalb der Frist bezahlt, wird das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen. Über diesen Protest bzw. Einspruch entscheidet gemäß § 5 die zuständige Sportaufsicht.

Neue Version

§ 45 RECHTSMITTEL: EINSPRUCH, PROTEST,
BESCHWERDE, WEITERE BESCHWERDE

1. Über Proteste, Einsprüche, Beschwerden sowie weitere Beschwerden (Rechtsmittel) entscheidet die zuständige Sportaufsicht bzw. die zuständigen regionalen Sportgerichte. Rechtsmittel müssen von dem i.S. des § 26 BGB berechtigten Vertreter des Vereins oder einem durch schriftliche Vollmacht legitimierten Bevollmächtigten des Vereins eingelegt werden. Die Vollmacht muss mit dem Rechtsbehelf bzw. Rechtsmittel vorgelegt werden.

2. bleibt wie bisher

3. BLEIBT WIE BISHER
... Verhängung von Ordnungsgeldbescheiden durch Spielleiter bzw. durch Sportaufsichten ...

4. bleibt wie bisher

Alte Version

Hilft die Sportaufsicht dem Protest bzw. Einspruch ab, so sind vorgenannte Entscheidungen bzw. Bescheide aufzuheben. Mit der Aufhebungsentscheidung ist dem Protest- bzw. Entscheidungsführer die Gebühr zurückzuerstatten. Ansonsten ist der Einspruch bzw. Protest zurückzuweisen.

5. Gegen diese abweisenden Entscheidungen ist die Beschwerde möglich. Sie ist spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang vorgenannter Entscheidung schriftlich unter Beifügung einer Beschwerdegebühr von 100,- Euro bei der zuständigen Sportaufsicht einzureichen, die diese an die zuständige Rechtskommission, zu Händen ihres Vorsitzenden, weiterleitet.

Richtet sich die Beschwerde gegen Ausgangsbescheide von Spielleitern der BTV-Ligen bzw. Entscheidungen von Sportaufsichten in der Zuständigkeit von BTV-Ligen, ist die Beschwerde an die Verbandsrechtskommission zu richten, gibt diese der Beschwerde statt, so entscheidet die Verbandsrechtskommission auch, dass die Beschwerdegebühr dem obsiegenden Beschwerdeführer zurückzuerstatten ist.

6. Gegen die zurückweisende Entscheidung der Bezirksrechtskommission wegen einer vorinstanzlichen Entscheidung ihrer Sportaufsicht ist die weitere Beschwerde möglich. Diese ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der ablehnenden Entscheidung schriftlich unter Beifügung einer weiteren Beschwerdegebühr von 100,- Euro an die Verbandsrechtskommission, zu Händen ihres Vorsitzenden, einzureichen.

7. Die zuständigen Sportaufsichten bzw. Rechtsinstanzen haben die Betroffenen über das gegen ihre Entscheidung mögliche Rechtsmittel, über Frist, Form, den Adressaten, bei dem das Rechtsmittel einzulegen ist, sowie über den Gebührenvorschuss zu belehren (Rechtsmittelbelehrung). Die Betroffenen sind auch darauf hinzuweisen, dass das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen wird, wenn die vorgenannten Formalbestimmungen nicht alle eingehalten wurden.
Unterbleibt die Rechtsmittelbelehrung bzw. erfolgt diese fehlerhaft, so endet die Rechtsmittelfrist erst drei Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. endgültig zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

8. Bei zurückweisenden Entscheidungen haben die zuständigen Sportaufsichten bzw. Rechtsinstanzen auch zu entscheiden, ob zusätzlich Kosten notwendigerweise entstanden sind.
Die Kosten sind dann den unterlegenen Betroffenen aufzuerlegen. Diese notwendigen Kosten sowie die jeweilige Verfahrensgebühr verbleiben im Unterliegensfall der Betroffenen beim BTV.

9. Proteste gegen Entscheidungen über Spielergebnisse sind spätestens zum 15.10. bzw. 15.04. der jeweiligen Spielzeit bei der zuständigen Sportaufsicht einzureichen, soweit

Neue Version

5. Gegen diese abweisenden Entscheidungen ist die Beschwerde möglich. Sie ist spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang vorgenannter Entscheidung schriftlich unter Beifügung einer Beschwerdegebühr von 100,- Euro bei der zuständigen Sportaufsicht einzureichen, die diese an **das** zuständige **regionale Sportgericht**, zu Händen ihres Vorsitzenden, weiterleitet.

Richtet sich die Beschwerde gegen Ausgangsbescheide von Spielleitern der **Bayern- und Landesligen** bzw. Entscheidungen von Sportaufsichten in der Zuständigkeit von **Bayern- und Landesligen**, ist die Beschwerde an **das Verbands-sportgericht** zu richten, gibt diese der Beschwerde statt, so entscheidet **das Verbands-sportgericht** auch, dass die Beschwerdegebühr dem obsiegenden Beschwerdeführer zurückzuerstatten ist.

6. Gegen die zurückweisende Entscheidung der **regionalen Sportgerichte** wegen einer vorinstanzlichen Entscheidung ihrer Sportaufsicht ist die weitere Beschwerde möglich. Diese ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der ablehnenden Entscheidung schriftlich unter Beifügung einer weiteren Beschwerdegebühr von 100,- Euro an **das Verbands-sportgericht**, zu Händen ihres Vorsitzenden, einzureichen.

7. bleibt wie bisher

8. bleibt wie bisher

9. BLEIBT WIE BISHER

Alte Version

nicht in den Wettspielbestimmungen eine frühere Frist ausdrücklich vorgesehen ist.

Diese Fristen gelten auch für die Sportaufsicht, soweit sie selbst bei Verstößen gegen die WSB gegen Vereine bzw. einzelne Spieler tätig werden kann. Ausgenommen davon ist die Verhängung von Geldbußen nach dem Bußgeldkatalog.

10. Die Sportaufsicht gemäß § 5 setzt bei Nichteinhaltung von Formalbestimmungen der WSB oder deren Ausschreibung bzw. bei Verstößen dagegen, eine Geldbuße nach dem im Anhang abgedruckten Bußgeldkatalog gegen den jeweils Betroffenen fest.

Begründung:

Notwendige Änderung im Rahmen der BTV-Strukturreform.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 2 Enthaltungen mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Antrag 48 – BTV-Strukturreform/Gültigkeit ab Oktober 2021 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 46 Ergänzende Regelungen ITF/DTB

Alte Version

§ 46 ERGÄNZENDE REGELUNGEN ITF/DTB

Die Tennisregeln der ITF gelten verbindlich. Die Wettspielordnung des DTB gilt ergänzend. Korrekturen der Wettspielbestimmungen des BTV, die sich aus geänderten ITF-Regeln ergeben, sind als redaktionelle Änderungen einzubringen. Über sonstige Änderungen der Wettspielbestimmungen des BTV entscheidet der Verbandstag.

Hinweis: Ergänzende Fallbeispiele des BTV siehe Seite 104.

Begründung:

Notwendige Änderung im Rahmen der BTV-Strukturreform

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird mit 2 Enthaltungen mehrheitlich angenommen und ist somit genehmigt.

Neue Version

... Spieler tätig werden kann. Ausgenommen davon ist die Verhängung von Ordnungsgeldern nach dem Ordnungsgeldkatalog.

10. BLEIBT WIE BISHIER

... Formalbestimmungen der WSB oder deren Ausschreibung bzw. bei Verstößen dagegen, ein Ordnungsgeld nach dem im Anhang abgedruckten Ordnungsgeldkatalog gegen den jeweils Betroffenen fest.

Neue Version

§ 46 ERGÄNZENDE REGELUNGEN ITF/DTB

Die Tennisregeln der ITF gelten verbindlich. Die Wettspielordnung des DTB gilt ergänzend. Korrekturen der Wettspielbestimmungen des BTV, die sich aus geänderten ITF-Regeln ergeben, sind als redaktionelle Änderungen einzubringen. Über sonstige Änderungen der Wettspielbestimmungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Hinweis: Siehe ergänzende Fallbeispiele des BTV im Anschluss an § 48.

Antrag 49 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 47 Meden-Ehrenbuch und Sportbericht **ENTFÄLLT**

Alte Version

§ 47 MEDEN-EHRENBUCH UND SPORTBERICHT

1. Die zuständigen Bezirksvorstandsmitglieder Sport haben nach Beendigung der Mannschaftswettbewerbe den Mitgliedern des Präsidiums des BTV und sämtlichen teilnehmenden Vereinen einen schriftlichen Bericht zu geben, der den Endtabellenstand und eine Aufstellung der Teilnehmer für das kommende Jahr zu enthalten hat.

2. Der Präsident hat ein Meden-Gedenkbuch zu führen, das den jeweiligen Verbandsmeister unter Nennung der einzelnen Teilnehmer enthält.

Begründung:

Dieser Paragraph stammte noch aus der Zeit ohne Internet. Seit über 20 Jahren sind den Vereinen alle Tabellen, Auf- und Absteiger sowie die Teilnehmer in den einzelnen Mannschaften/Altersklassen über das BTV-Internet-Portal zugänglich.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird einstimmig angenommen und ist somit genehmigt.

Neue Version

§ 47 **ENTFÄLLT / DIE NACHFOLGENDEN PARAGRAPHEN WERDEN ENTSPRECHEND NACHGERÜCKT**

Antrag 50 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 48 Doping wird zu § 47 Doping

Alte Version

§ 48 DOPING

Die jeweils geltenden Bestimmungen des § 6 Doping-Bekämpfung der DTB-Wettspielordnung und des § 2 Doping-Bekämpfung der DTB-Turnierordnung finden Anwendung.

Begründung:

Durch die Streichung von § 47 wird der § 48 zu § 47.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird einstimmig angenommen und ist somit genehmigt.

Neue Version

§ 47 DOPING

Die jeweils geltenden Bestimmungen des § 6 Doping-Bekämpfung der DTB-Wettspielordnung und des § 2 Doping-Bekämpfung der DTB-Turnierordnung finden Anwendung.

Antrag 51 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 49 Inkrafttreten von Änderungen der WSB wird zu § 48 Inkrafttreten von Änderungen der WSB

Alte Version

§ 49 INKRAFTTRETEN VON ÄNDERUNGEN DER WSB

Änderungen solcher Paragraphen der Wettspielbestimmungen, in denen die Anzahl der Mannschaften pro Spielklasse, die Spielklassen selbst und die Auf- und Abstiegsordnung festgelegt sind, können nur für das übernächste Spieljahr beschlossen werden.

Begründung:

Anpassung an die Realität.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird einstimmig angenommen und ist somit genehmigt.

Neue Version

§ 48 INKRAFTTRETEN VON ÄNDERUNGEN DER WSB

Änderungen solcher Paragraphen der Wettspielbestimmungen, in denen die Auf- und Abstiegsordnung festgelegt sind, können nur für das übernächste Spieljahr beschlossen werden.

Antrag 52 – Antragsteller: BTV-Präsidium

Streichung der vollständigen Inhalte der Buchstaben „C.“ und „D.“, da in weiten Teilen überflüssig bzw. in der Praxis seit langem anderweitig erfolgreich praktiziert.

C. JUGENDMANNSCHAFTSWETTBEWERBE DER BEZIRKE

Alte Version

1. Die Bayerischen Mannschaftsmeisterschaften der Bezirke werden in der Altersklasse U11 ausgetragen.

2. Das Nähere bestimmt der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Talentförderung und Leistungssport.

Neue Version

D. EINZELWETTBEWERBE/TURNIERE

Alte Version

1. An Einzelwettbewerben sind auszutragen:

- a) Internationale Bayerische Meisterschaften,
- b) Bayerische Meisterschaften der Damen und Herren,
- c) Bayerische Meisterschaften der Damen/Herren 30 und älter,
- d) Bayerische Nachwuchsmeisterschaften,
- e) Bayerische Jugendmeisterschaften,
- f) Bezirksmeisterschaften der Damen und Herren.

Neue Version

g) Bezirksmeisterschaften der Damen/Herren 30 und älter (Kannvorschrift).

h) Jugendmeisterschaften der Bezirke.

2. Altersklassen

Einzelwettbewerbe können in folgenden Altersklassen ausgetragen werden:

– U10

Im Jahr, in dem ein Spieler 10 Jahre alt wird, kann er bis zum 31. Dezember U10 spielen.

– U12

Im Jahr, in dem ein Spieler 12 Jahre alt wird, kann er bis zum 31. Dezember U12 spielen.

– U14

Im Jahr, in dem ein Spieler 14 Jahre alt wird, kann er bis zum 31. Dezember U14 spielen.

– U16

Im Jahr, in dem ein Spieler 16 Jahre alt wird, kann er bis zum 31. Dezember U16 spielen.

– U18

Im Jahr, in dem ein Spieler 18 Jahre alt wird, kann er bis zum 31. Dezember U18 spielen.

– U21

Wer im Veranstaltungsjahr mind. 13 Jahre alt wird oder in dem Jahr, in dem ein Spieler 21 Jahre alt wird, kann er bis zum 31. Dezember U21 spielen.

– Aktive (Damen und Herren)

Wer im Veranstaltungsjahr mind. 13 Jahre alt wird.

Der Altersklassenwechsel für Jugend und Aktive erfolgt jeweils am 1. Januar.

– Damen 30/Herren 30 und älter

Teilnahmeberechtigt für die Altersklassen Damen 30/Herren 30 und älter sind Spieler, die bis zum 31.12. des Veranstaltungsjahres das für die jeweilige Altersklasse geforderte Lebensalter erreichen.

3. Die Turniere sind nach der DTB-Turnierordnung abzuwickeln.

4. Soweit möglich, finden die Bestimmungen für die Mannschaftswettkämpfe analog Anwendung. Ein Spieler, der für einen Verein an den Mannschaftswettkämpfen teilgenommen hat, kann nur an den Bezirkseinzelsmeisterschaften desjenigen Bezirks teilnehmen, zu dem dieser Verein gehört.

5. Für die Bayerischen Meisterschaften der Jugend und Damen/Herren 30 und älter sind nur Spieler zugelassen, die in der laufenden Spielzeit in keinem anderen Verband gespielt haben.

6. Weitere Einzelwettbewerbe bedürfen der Genehmigung des BTV.

7. Zuständige Sportaufsicht für genehmigte Turniere ist in allen Altersbereichen der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport. Sie ist gleichbedeutend mit der Disziplinarkommission gem. der Disziplinarordnung des DTB

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird einstimmig angenommen und ist somit genehmigt.

ANTRÄGE AUF ÄNDERUNG DES BUSSGELDKATALOGS DES BAYERISCHEN TENNIS-VERBANDES E.V.

Sämtliche Änderungen/Ergänzungen/Umformulierungen sind in der rechten Spalte (»Neue Version«) **fett markiert und unterstrichen**. Sofern sich Streichungen ergeben, sind diese Wörter oder Passagen in der linken Spalte (»Alte Version«) unterstrichen.

Antrag 1 – Antragsteller: BTV-Präsidium

1. Mannschafts- und sonstige Meldungen

Alte Version	Neue Version
1. MANNSCHAFTS- UND SONSTIGE MELDUNGEN	1. MANNSCHAFTS- UND SONSTIGE MELDUNGEN
a) Verspätete Abgabe von Mannschaftsmeldungen 25,- EUR	a) Verspätete Abgabe von Mannschaftsmeldungen 25,- EUR
b) Nichteinhalten einer anderen Terminsache 15,- EUR	b) Nichteinhalten einer anderen Terminsache 15,- EUR
c) Mangelhafte Mannschaftsaufstellung 15,- EUR	c) Mangelhafte Mannschaftsaufstellung 15,- EUR
d) Verspätetes Zurückziehen (Abmelden) einer Mannschaft Die nachfolgenden Beträge gelten für Damen, Herren, sowie Herren 30. Bezirks- und Kreisklasse 150,- EUR Bezirksliga 200,- EUR Landesliga 500,- EUR Bayernliga 1.000,- EUR <u>Regionalliga 2.000,- EUR</u>	d) Verspätetes Zurückziehen (Abmelden) einer Mannschaft laut § 8 BTV-WSB Die nachfolgenden Beträge gelten für Damen, Herren, sowie Herren 30. Bezirks- und Kreisklasse bzw. Kreisliga 150,- EUR Bezirksliga bzw. Bezirksliga Super 200,- EUR Landesliga 500,- EUR Bayernliga 1.000,- EUR
Für die übrigen Mannschaften gilt folgende Regelung: Bezirks- und Kreisklasse 150,- EUR Bezirksliga 200,- EUR Landesliga 400,- EUR Bayernliga 500,- EUR <u>Regionalliga 1.000,- EUR</u>	Für die übrigen Mannschaften gilt folgende Regelung: Bezirks- und Kreisklasse bzw. Kreisliga 150,- EUR Bezirksliga bzw. Bezirksliga Super 200,- EUR Landesliga 400,- EUR Bayernliga 500,- EUR
e) Verstoß gegen § 12 BTV-WSB (BTV-Wettspielbe- stimmungen) – Meldung eines lizenzierten Schiedsrichterobmanns 50,- EUR	e) Verstoß gegen § 12 BTV-WSB (BTV-Wettspielbe- stimmungen) – Meldung eines lizenzierten Schiedsrichterobmanns 50,- EUR

Begründung:
Präzisierung

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird einstimmig angenommen und ist somit genehmigt.

Antrag 2 – BTV-Strukturreform/Gültigkeit ab Oktober 2021 – Antragsteller: BTV-Präsidium

1. Mannschafts- und sonstige Meldungen

Alte Version

1. MANNSCHAFTS- UND SONSTIGE MELDUNGEN

a) Verspätete Abgabe von Mannschaftsmeldungen	25,- EUR
b) Nichteinhalten einer anderen Terminsache	15,- EUR
c) Mangelhafte Mannschaftsaufstellung	15,- EUR
d) Verspätetes Zurückziehen (Abmelden) einer Mannschaft laut § 8 BTV-WSB Die nachfolgenden Beträge gelten für Damen, Herren, sowie Herren 30.	
<u>Bezirks- und Kreisklasse bzw. Kreisliga</u>	150,- EUR
<u>Bezirksliga bzw. Bezirksliga Super</u>	200,- EUR
Landesliga	500,- EUR
Bayernliga	1.000,- EUR
Für die übrigen Mannschaften gilt folgende Regelung:	
<u>Bezirks- und Kreisklasse bzw. Kreisliga</u>	150,- EUR
<u>Bezirksliga bzw. Bezirksliga Super</u>	200,- EUR
Landesliga	400,- EUR
Bayernliga	500,- EUR
e) Verstoß gegen § 12 BTV-WSB (BTV-Wettspielbestimmungen) – Meldung eines lizenzierten Schiedsrichterobmanns	50,- EUR

Neue Version

1. MANNSCHAFTS- UND SONSTIGE MELDUNGEN

a) Verspätete Abgabe von Mannschaftsmeldungen	25,- EUR
b) Nichteinhalten einer anderen Terminsache	15,- EUR
c) Mangelhafte Mannschaftsaufstellung	15,- EUR
d) Verspätetes Zurückziehen (Abmelden) einer Mannschaft laut § 8 BTV-WSB Die nachfolgenden Beträge gelten für Damen, Herren, sowie Herren 30.	
<u>Nord-/Südliga</u>	150,- EUR
<u>Landesliga 2</u>	200,- EUR
<u>Landesliga 1</u>	500,- EUR
Bayernliga	1.000,- EUR
Für die übrigen Mannschaften gilt folgende Regelung:	
<u>Nord-/Südliga</u>	150,- EUR
<u>Landesliga 2</u>	200,- EUR
<u>Landesliga 1</u>	400,- EUR
Bayernliga	500,- EUR
e) Verstoß gegen § 12 BTV-WSB (BTV-Wettspielbestimmungen) – Meldung eines lizenzierten Schiedsrichterobmanns	50,- EUR

Begründung:

Notwendige Änderung im Rahmen der BTV-Strukturreform.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird einstimmig angenommen und ist somit genehmigt.

Antrag 3 – Antragsteller: BTV-Präsidium

2. Wettkämpfe

Alte Version

2. WETTKÄMPFE

Bezirks- Bezirks- Landes- Bayern-
u. Kreis- liga liga liga
klasse

- a) Verlegen ohne vorherige Genehmigung der Sportaufsicht
50,- 100,- 200,- 500,-
- b) Absage eines Wettkampfes
100,- 200,- 400,- 1.000,-
- c) Verspätete Absage eines Wettkampfes
125,- 250,- 500,- 1.250,-
- d)¹ Antreten mit unvollständiger Mannschaft (im Sinne
WSB § 31 Ziff. 1 und § 34 Ziff. 2) bzw. durch Einsatz von
nicht spielberechtigten Spielern
25,- 50,- 100,- 150,-
- e) Nicht-Antreten zu einem Wettkampf ohne Absage oder
gemäß WSB § 20 Ziff. 2
175,- 350,- 700,- 1.500,-
- f) Nicht-Antreten zum Nachholtermin gem. WSB § 42 Ziffer 3
250,- 500,- 1.000,- 1.500,-

¹ Erlassen des Bußgeldes in den Kreisklassen, wenn ein vierter Spieler
(in 4er-Mannschaften) bzw. sechster Spieler (in 6er-Mannschaften)
des Vereins gebracht wird.

Für Verstöße im Sinne von 1. a)–d) und 2. a)–f) wird für
Jugendmannschaften nur die Hälfte des Bußgeldes erhoben.

Begründung:

Für die Ligenbezeichnungen: Präzisierung

Für die Änderung im letzten Satz: Ein Ordnungsgeldbescheid in Höhe von EUR 7,50 bzw. EUR 12,50 ist nicht mehr zeitgemäß.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird einstimmig angenommen und ist somit genehmigt.

Neue Version

2. WETTKÄMPFE

Bezirks- Bezirks- Landes- Bayern-
u. Kreis- liga **bzw.** liga liga
klasse **Bezirks-**
bzw. **liga Super**
Kreisliga

- a) Verlegen ohne vorherige Genehmigung der Sportaufsicht
50,- 100,- 200,- 500,-
- b) Absage eines Wettkampfes
100,- 200,- 400,- 1.000,-
- c) Verspätete Absage eines Wettkampfes
125,- 250,- 500,- 1.250,-
- d)¹ Antreten mit unvollständiger Mannschaft (im Sinne WSB
§ 31 Ziff. 1 und § 34 Ziff. 2) bzw. durch Einsatz von nicht
spielberechtigten Spielern
25,- 50,- 100,- 150,-
- e) Nicht-Antreten zu einem Wettkampf ohne Absage oder
gemäß WSB § 20 Ziff. 2
175,- 350,- 700,- 1.500,-
- f) Nicht-Antreten zum Nachholtermin gem. WSB § 42 Ziffer 3
250,- 500,- 1.000,- 1.500,-

¹ Erlassen des Ordnungsgeldes in den Kreisklassen, wenn ein vierter
Spieler (in 4er-Mannschaften) bzw. sechster Spieler (in 6er-Mann-
schaften) des Vereins gebracht wird.

Für Verstöße im Sinne von 1. d) und 2. a)-c) und e)-f) wird
für Jugendmannschaften nur die Hälfte des Ordnungsgel-
des erhoben.

Antrag 4 – BTV-Strukturreform/Gültigkeit ab Oktober 2021 – Antragsteller: BTV-Präsidium

2. Wettkämpfe

Alte Version

2. WETTKÄMPFE

Bezirks- Bezirks- Landes- Bayern-
u. Kreis- liga bzw. liga liga
klasse Bezirks-
bzw. liga Super
Kreisliga

- a) Verlegen ohne vorherige Genehmigung der Sportaufsicht
50,- 100,- 200,- 500,-
- b) Absage eines Wettkampfes
100,- 200,- 400,- 1.000,-
- c) Verspätete Absage eines Wettkampfes
125,- 250,- 500,- 1.250,-
- d)¹Antreten mit unvollständiger Mannschaft (im Sinne WSB
§ 31 Ziff. 1 und § 34 Ziff. 2) bzw. durch Einsatz von nicht
spielberechtigten Spielern
25,- 50,- 100,- 150,-
- e) Nicht-Antreten zu einem Wettkampf ohne Absage oder
gemäß WSB § 20 Ziff. 2
175,- 350,- 700,- 1.500,-
- f) Nicht-Antreten zum Nachholtermin gem. WSB § 42 Ziffer 3
250,- 500,- 1.000,- 1.500,-

¹ Erlassen des Bußgeldes in den Kreisklassen, wenn ein vierter Spieler
(in 4er-Mannschaften) bzw. sechster Spieler (in 6er-Mannschaften)
des Vereins gebracht wird.

Für Verstöße im Sinne von 1. d) und 2. a)-c) und e)-f) wird
für Jugendmannschaften nur die Hälfte des Bußgeldes er-
hoben.

Begründung:

Notwendige Änderung im Rahmen der BTV-Strukturreform.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird einstimmig angenommen und ist somit genehmigt.

Neue Version

2. WETTKÄMPFE

Nord-/ Landes- Landes- Bayern-
Südliga liga 2 liga 1 liga

- a) Verlegen ohne vorherige Genehmigung der Sportaufsicht
50,- 100,- 200,- 500,-
- b) Absage eines Wettkampfes
100,- 200,- 400,- 1.000,-
- c) Verspätete Absage eines Wettkampfes
125,- 250,- 500,- 1.250,-
- d)¹Antreten mit unvollständiger Mannschaft (im Sinne WSB
§ 31 Ziff. 1 und § 34 Ziff. 2) bzw. durch Einsatz von nicht
spielberechtigten Spielern
25,- 50,- 100,- 150,-
- e) Nicht-Antreten zu einem Wettkampf ohne Absage oder
gemäß WSB § 20 Ziff. 2
175,- 350,- 700,- 1.500,-
- f) Nicht-Antreten zum Nachholtermin gem. WSB § 42 Ziffer 3
250,- 500,- 1.000,- 1.500,-

¹ Erlassen des Ordnungsgeldes in den Nord-/Südlichen, wenn ein
Spieler des Vereins als Ersatzspieler außer Konkurrenz an der
letzten Einzelposition aufgestellt wird. (siehe § 34 Ziffer 3
BTV-WSB)

Für Verstöße im Sinne von 1. d) und 2. a)-c) und e)-f) wird
für Jugendmannschaften nur die Hälfte des Ordnungsgel-
des erhoben.

ANTRÄGE AUF ÄNDERUNG DER SPIELLIZENZORDNUNG DES BAYERISCHEN TENNIS-VERBANDES E.V.

Antrag 1 – Antragsteller: BTV-Präsidium

2. Erfordernis und Inhalt der Spiellizenz

Alte Version

2. ERFORDERNIS UND INHALT DER SPIELLIZENZ

2.1. An den Mannschaftswettbewerben des BTV dürfen nur Spieler/-innen teilnehmen, die eine gültige Spiellizenz besitzen.

2.2. Die Spiellizenz wird durch eine rechtskräftige mit dem Status endgültig versehene »Namentliche Mannschaftsmeldung« (Siehe WSB § 14.2) nachgewiesen. Die Spiellizenz kann nur unter Beachtung der Wettspielbestimmungen des BTV erteilt werden. Der BTV kann die Richtigkeit einer Spiellizenz jederzeit überprüfen und entsprechende Nachweise verlangen.

2.3. Die Spiellizenz kann nur für einen Verein erteilt werden. Dem Spieler (Der Spielerin) steht es frei, Mitglied weiterer Vereine zu sein, für die er (sie) aber keine Spiellizenz besitzt, es sei denn, es besteht eine Spielgemeinschaft. § 16a und §16 b der Wettspielbestimmungen finden Anwendung. Stellen mehrere Vereine für denselben Spieler (dieselbe Spielerin) zum gleichen Saisonbeginn einen Spiellizenzantrag und bestehen alle auf Erteilung, so ist die Spiellizenz dem Verein zu erteilen, der als Erster den Spiellizenzantrag gestellt hat und über die erforderliche Einverständniserklärung des Spielers (der Spielerin) verfügt.

Begründung:

Bisher falscher Verweis.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird einstimmig angenommen und ist somit genehmigt.

Neue Version

2. ERFORDERNIS UND INHALT DER SPIELLIZENZ

2.1. bleibt wie bisher

2.2. Die Spiellizenz wird durch eine rechtskräftige mit dem Status endgültig versehene »Namentliche Mannschaftsmeldung« (Siehe WSB § 18.1) nachgewiesen. Die Spiellizenz kann nur unter Beachtung der Wettspielbestimmungen des BTV erteilt werden. Der BTV kann die Richtigkeit einer Spiellizenz jederzeit überprüfen und entsprechende Nachweise verlangen.

2.3. bleibt wie bisher

Antrag 2 – Antragsteller: BTV-Präsidium

4. Zuständigkeit für die Erteilung der Spiellizenz

Alte Version

4. ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE ERTEILUNG DER SPIELLIZENZ

4.1. Die Spiellizenz eines Spielers (einer Spielerin) für einen Mitgliedsverein erteilt auf dessen Antrag der BTV.

4.2. Der Einsatz von Spielern (Spielerinnen) für die Mannschaftswettkämpfe der Sommerrunde ist im Rahmen der Wettspielbestimmungen nur dann zulässig, wenn die Spiellizenz bis zum 15.03. des Jahres im BTV-Internet-Portal beantragt wird. Der Antrag umfasst folgende Angaben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Adresse. Die genannten Termine gelten sowohl im Fall des Vereinswechsels eines Spielers (einer Spielerin) (siehe dazu auch Ziffer 5.2) als auch für die Ersterteilung einer Spiellizenz.

4.3. Spiellizenzen können darüber hinaus bis 10.04. des Jahres unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- Der Spieler darf in keiner namentlichen Mannschaftsmeldung innerhalb des DTB stehen.
- Spieler, die für Erwachsenen-Altersklassen eine Spiellizenz erhalten sollen, müssen zum 15.03. des Jahres als Mitglied des nachmeldenden Vereins im BTV-Internet-Portal angelegt sein.

Der Antrag hierzu muss die unter Ziffer 4.2. genannten Angaben enthalten sowie die Benennung der Mannschaft und der Position, an der dieser Spieler/diese Spielerin nachgemeldet werden soll. Dieser Antrag muss per E-Mail an info@btv.de gestellt werden.

Für die Bearbeitung wird pro Antrag eine Bearbeitungsgebühr laut BTV-Gebührenordnung fällig.

4.4. Der Mitgliedsverein beantragt unmittelbar im BTV-Internet-Portal die Erteilung der Spiellizenz. Für den Verein besteht die Pflicht, bei Beantragung die offizielle Einverständniserklärung des Spielers (der Spielerin) auszudrucken und vom Spieler (von der Spielerin) unterzeichnen zu lassen. Auf Verlangen ist das Original der Einverständniserklärung an die zuständige Stelle im BTV zu senden.

Begründung:

Ziffer 4.3.a): Notwendige Änderung, wenn Antrag 4 bei den BTV-Wettspielbestimmungen positiv entschieden wird. Erweiterung der Nachmeldemöglichkeit. Wenn eine Person bereits in einer namentlichen Mannschaftsmeldung im BTV stand, konnte diese bisher nicht für eine zweite Altersklasse im BTV nachgemeldet werden. Die neue Formulierung ermöglicht dies nun.

Ziffer 4.3.b): Notwendige Korrektur, da die bisherige Formulierung die Situation einer Nachmeldung für eine Spielgemeinschaft nicht wie gewollt abgedeckt hat.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird einstimmig angenommen und ist somit genehmigt.

Neue Version

4. ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE ERTEILUNG DER SPIELLIZENZ

4.1. bleibt wie bisher

4.2. bleibt wie bisher

4.3. Spiellizenzen können darüber hinaus bis 10.04. des Jahres unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- Der Spieler darf in keiner namentlichen Mannschaftsmeldung eines anderen Landesverbandes des DTB, einer Bundes- oder Regionalligamannschaft aufgeführt sein.
- Spieler, die für Erwachsenen-Altersklassen eine Spiellizenz erhalten sollen, müssen zum 15.03. des Jahres als Mitglied des lizenzführenden Vereins im BTV-Internet-Portal angelegt sein.

Der Antrag hierzu muss die unter Ziffer 4.2. genannten Angaben enthalten sowie die Benennung der Mannschaft und der Position, an der dieser Spieler/diese Spielerin nachgemeldet werden soll. Dieser Antrag muss per E-Mail an info@btv.de gestellt werden.

Für die Bearbeitung wird pro Antrag eine Bearbeitungsgebühr laut BTV-Gebührenkatalog fällig.

4.4. bleibt wie bisher

Antrag 3 – Antragsteller: BTV-Präsidium

7. Spiellizenzverwaltung

Alte Version

7. SPIELLIZENZVERWALTUNG

7.1. Für jeden Spieler (jede Spielerin) darf nur eine Spiel-
lizenz erteilt werden.

7.2. Änderungen der Personalien (Siehe Ziffer 4.2) sind vom
Verein unverzüglich im BTV-Internet-Portal vorzunehmen.
Ein Antrag auf Änderung der Personen-Stammdaten (Name,
Vorname, Geburtsdatum, Nationalität, Geschlecht) hat im
BTV-Internet-Portal im Zeitraum 01.08. des Jahres bis
15.03. des Folgejahres zu erfolgen und wird von der zu-
ständigen Stelle im BTV legitimiert.

Begründung:

Da die Sommerspielzeit erst zum 30.09. eines Jahres endet, kann der Bearbeitungszeitraum von Personen-Stammdaten auch
erst nach den 30.09. beginnen.

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird einstimmig angenommen und ist somit genehmigt.

Neue Version

7. SPIELLIZENZVERWALTUNG

7.1. bleibt wie bisher

7.2. Änderungen der Personalien (Siehe Ziffer 4.2) sind vom
Verein unverzüglich im BTV-Internet-Portal vorzunehmen.
Ein Antrag auf Änderung der Personen-Stammdaten (Name,
Vorname, Geburtsdatum, Nationalität, Geschlecht) hat im
BTV-Internet-Portal im Zeitraum 01.10. des Jahres bis
15.03. des Folgejahres zu erfolgen und wird von der zu-
ständigen Stelle im BTV legitimiert.

LAGEBESCHREIBUNG VERANSTALTUNGSPORT

LAGE DES HOTELS

- Nur circa 45 Minuten vom Münchener Flughafen entfernt
- Circa 60 Minuten vom Nürnberger Flughafen entfernt
- ruhige Lage abseits von Verkehrslärm
- Circa 25 Minuten von Ingolstadt und 35 Minuten vom Weltkulturerbe Regensburg entfernt

HOTEL »THE MONARCH«

Kaiser-Augustus-Str. 36, 93333 Bad Gögging
Tel. 09445-98-0, Fax 09445-98-888
E-Mail: welcome@monarchbadgoegging.com



